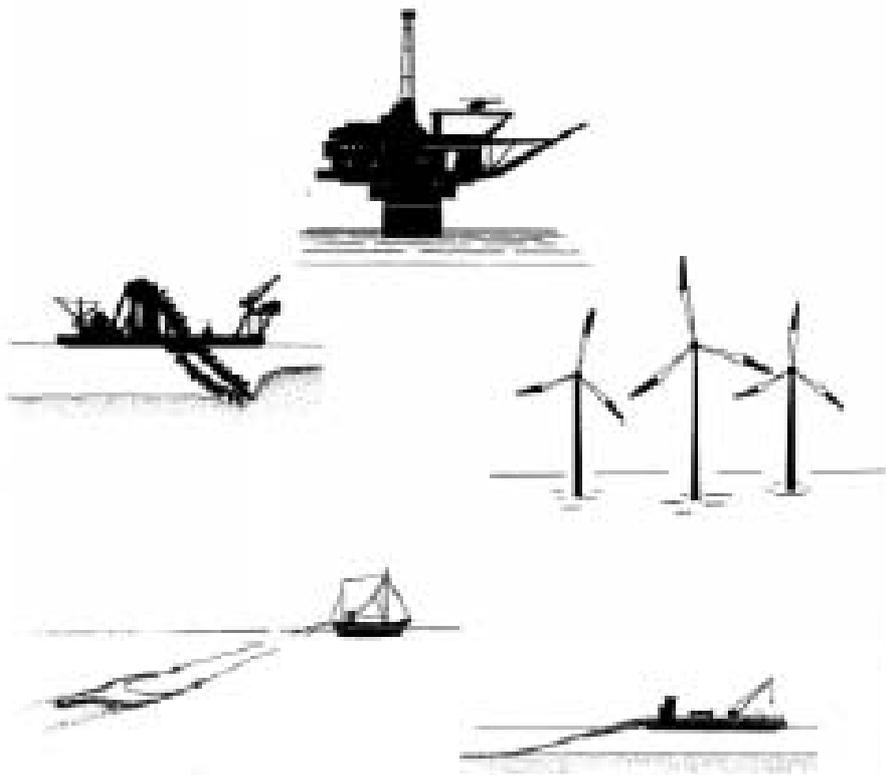


Detlef Czybulka & Peter Kersandt

**Rechtsvorschriften, rechtliche Instrumentarien
und zuständige Körperschaften
mit Relevanz für marine Schutzgebiete
(„Marine Protected Areas“/ MPAs) in der
Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und
auf Hoher See des OSPAR-
Konventionsgebietes**



BfN - Skripten 27



Bundesamt für Naturschutz 2000

**Rechtsvorschriften, rechtliche Instrumentarien
und zuständige Körperschaften
mit Relevanz für marine Schutzgebiete
(„Marine Protected Areas“/ MPAs) in der
Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und
auf Hoher See des OSPAR-
Konventionsgebietes**

**Detlef Czybulka
Peter Kersandt**



Bundesamt für Naturschutz 2000

Titelbild: Ralf Grunewald

Adresse der Autoren:
Prof. Dr. Detlef Czybulka
Peter Kersandt

Universität Rostock
Juristische Fakultät
Richard-Wagner-Str. 31 (Haus 1)
18119 Rostock-Warnemünde

Die BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich.

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Konstantinstr. 110, D-53179 Bonn
Telefon: 0228-8491-0
Fax: 0228-8491-200
Internet: www.bfn.de
E-mail: pbox-dobi@bfn.de

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in dem Beitrag geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Druck: BMU-Druckerei

Gedruckt auf 100% Altpapier

Bonn-Bad Godesberg 2000

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil	5
I. Völkerrechtliche Grundlagen	5
1. Die Quellen des Völkerrechts	5
2. Der innerstaatliche Vollzug des Völkerrechts	5
3. Das Verhältnis völkerrechtlicher Verträge zueinander	6
4. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) als seerechtliches Rahmenübereinkommen	6
a) Die Regelungen des SRÜ in bezug auf Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt	6
b) Die Meereszonen nach dem SRÜ	9
5. Das Oslo-Paris-Übereinkommen als regionales umweltvölkerrechtliches Abkommen	12
6. Umweltvölkergewohnheitsrecht und völkerrechtliches „soft law“	13
II. Grundlagen des Europäischen Gemeinschaftsrechts	14
1. Primärrechtliche Grundlagen	14
a) Das primäre Umweltrecht aus dem EGV	15
b) Von der Gemeinschaft abgeschlossene völkerrechtliche Verträge	16
2. Sekundärrechtliche Grundlagen	16
3. Umweltpolitische Aktionsprogramme	17
4. Anwendbarkeit des Europäischen Gemeinschaftsrechts jenseits des Küstenmeeres	18
B. Rechtsvorschriften, rechtliche Instrumentarien und zuständige Körperschaften mit Relevanz zu marinen Schutzgebieten („Marine Protected Areas“/ MPAs)	20
I. Rechtsvorschriften, rechtliche Instrumentarien und zuständige Körperschaften mit Relevanz zu der Einrichtung von marinen Schutzgebieten („Marine Protected Areas“/ MPAs)	20
1. Völkerrecht	20
a) Internationale (globale oder regionale) Übereinkommen	20
b) Schutz von Meeresgebieten durch IMO-Übereinkommen und -Resolutionen	23
2. Europäisches Gemeinschaftsrecht	25
a) Vogelschutz-Richtlinie	25
b) FFH-Richtlinie	26
c) Anwendbarkeit dieser Richtlinien in der AWZ	28
II. Rechtsvorschriften, rechtliche Instrumentarien und zuständige Körperschaften mit Relevanz zu der Regelung menschlicher Aktivitäten innerhalb von marinen Schutzgebieten („Marine Protected Areas“/ MPAs)	29
1. Definition von marinen Schutzgebieten („Marine Protected Areas“/ MPAs)	29
2. Schifffahrt	29
a) Schifffahrt in der AWZ	29
b) Schifffahrt auf der Hohen See	30
c) Globale im Rahmen der IMO geschlossene Übereinkommen in bezug auf Sicherheit auf See und Meeresumweltschutz	30
d) Regionale Abkommen zur Regelung von Zuständigkeiten in bezug auf die Verschmutzung durch Schiffe	34
e) Europäisches Gemeinschaftsrecht zur Sicherheit auf See	35
3. Die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken	38
a) Die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken in der AWZ	38
b) Künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke auf dem Festlandsockel	39
c) Die Errichtung von künstlichen Inseln und anderer Anlagen auf der Hohen See	39
d) Anlagen im Gebiet	40
e) Umweltvölkerrecht mit Relevanz zu künstlichen Inseln, zu Anlagen und Bauwerken	40
f) Europäisches Gemeinschaftsrecht	44
4. Die Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen	45
a) Die Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen in der AWZ	45
b) Unterseeische Kabel und Rohrleitungen auf dem Festlandsockel	45
c) Die Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen auf der Hohen See	46
d) Umweltvölkerrecht in bezug auf unterseeische Kabel und Rohrleitungen	46
e) Europäisches Gemeinschaftsrecht	47

5. Einbringen	48
a) Der Begriff „Einbringen“ („dumping“) nach SRÜ, London-, und Oslo-Paris-Übereinkommen	48
b) Die Regelung des Einbringens („dumping“) in SRÜ, London- und Oslo-Paris-Übereinkommen	50
c) Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft	51
6. Die Erforschung und Ausbeutung, die Erhaltung und Bewirtschaftung der nichtlebenden natürlichen Ressourcen - Meeresbergbau	55
a) Die Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der nichtlebenden natürlichen Ressourcen in der AWZ	55
b) Die Erforschung des Festlandssockels und die Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen	56
c) Die Gewinnung von und die Rechte an den Ressourcen des Gebiets	56
d) Umweltvölkerrecht in bezug auf den Meeresbergbau	58
e) Europäisches Gemeinschaftsrecht	62
7. Die Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden natürlichen Ressourcen – insbesondere Fischerei	63
a) Die Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden natürlichen Ressourcen in der AWZ	64
b) Die Ausbeutung der lebenden natürlichen Ressourcen des Festlandssockels	65
c) Die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Hohen See	66
d) Insbesondere: Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände	66
e) Internationale Organisationen und Kommissionen mit Bezug zu bestimmten lebenden Meeresressourcen	67
f) Umweltvölkerrecht in bezug auf lebende natürliche Meeresressourcen	71
g) Gemeinschaftliches Fischereirecht	76
h) Artenschutz nach der FFH-Richtlinie	81
8. Aquakultur	82
a) Völkerrecht	83
b) Europäisches Gemeinschaftsrecht	85
9. Wissenschaftliche Meeresforschung	85
a) Wissenschaftliche Meeresforschung in der AWZ und auf dem Festlandssockel	85
b) Wissenschaftliche Meeresforschung im Gebiet	88
c) Wissenschaftliche Meeresforschung in der Wassersäule jenseits der Grenzen der AWZ	88
d) Anlagen und Ausrüstungen für die wissenschaftliche Forschung in der Meeresumwelt	88
e) Wissenschaftliche Meeresforschung und Umweltvölkerrecht	89
f) Europäisches Gemeinschaftsrecht	91
10. Tourismus	93

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Übersicht Gebietsschutz und internationale Übereinkommen	20
Tabelle 2: IMO-Übereinkommen über die Meeresverschmutzung durch Schiffe	32
Tabelle 3: Umweltvölkerrecht mit Relevanz zu künstlichen Inseln, zu Anlagen und Bauwerken	40
Tabelle 4: Umweltvölkerrecht in bezug auf unterseeische Kabel und Rohrleitungen	46
Tabelle 5: Begriff des „Einbringens“ („dumping“) in völkerrechtlichen Vereinbarungen	48
Tabelle 6: Die Regelung des Einbringens („dumping“) in SRÜ, London-, und Oslo-Paris-Übereinkommen	50
Tabelle 7: Umweltvölkerrecht in bezug auf Meeresbergbau	58
Tabelle 8: Umweltvölkerrecht in bezug auf lebende natürliche Meeresressourcen	71
Tabelle 9: Umweltvölkerrecht mit Relevanz zu Aquakultur	83
Tabelle 10: Wissenschaftliche Meeresforschung und Umweltvölkerrecht	89

Vorbemerkung

Die Autoren der vorliegenden Studie waren um Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen bemüht. Jedoch sind angesichts der Fülle des zu sichtenden Materials und der Komplexität des Themas Verknappungen und Ungenauigkeiten nicht vollständig auszuschließen.

A. Allgemeiner Teil

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Völkerrecht ist die Summe der Normen, die jene Verhaltensweisen festlegen, die zu einem geordneten Zusammenleben der Menschen dieser Erde notwendig sind und nicht der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen souveränen Staaten angehören.¹

1. Die Quellen des Völkerrechts

Gemäß Art. 38 Abs. 1 Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH-Statut) lassen sich folgende Quellen des Völkerrechts unterscheiden:

- internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind;
 - das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;
 - die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze;
- ferner richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen.

2. Der innerstaatliche Vollzug des Völkerrechts

Die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Rechte und die Verpflichtungen hat jedes Völkerrechtssubjekt selbst zu vollziehen. Der Vollzug des Völkerrechts wird also dem jeweiligen innerstaatlichen Recht überlassen. Vorgegeben ist lediglich das Ziel, welches für die Staaten darin besteht, den völkerrechtlichen Normen gegenüber den innerstaatlichen Organen, insbesondere Verwaltungsbehörden und Gerichten, Geltung zu verschaffen. Dazu müssen die Staaten das Völkerrecht in irgendeiner Form innerstaatlich vollziehen, es für anwendbar erklären.²

Das erfordert jedoch zunächst die Klärung der Frage, ob das jeweilige Völkerrecht überhaupt vollzugsfähig ist oder nicht. Eine völkerrechtliche Norm ist nur dann vollzugsfähig, wenn sie „self-executing“ ist. Dazu muß diese Norm nach Inhalt und Zweck so ausgestaltet sein, daß sie Staatsorgane und Rechtsunterworfenen ohne weiteres bindet bzw. berechtigt, ohne daß zu ihrer Durchführung noch innerstaatliche Rechtsnormen erforderlich sind.³ Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Norm „non-self-executing“. Sie ist dann nicht vollzugsfähig, sondern bedarf staatlicher Durchführungsvorschriften, in der Regel eines Gesetzes.⁴

Hinsichtlich des Vollzugs des Völkerrechts gibt es verschiedene juristische Techniken, die prinzipiell in den Verfassungen der Staaten festgelegt sind:⁵

- Nach der einen Methode⁶ hat die Veröffentlichung des Zustimmungsgesetzes zu einem Vertrag bzw. die Veröffentlichung des Vertrags oder Verwaltungsabkommens in den zuständigen Veröffentlichungsorganen automatisch zur Folge, daß die betreffende völkerrechtliche Regelung - unter der Voraussetzung, daß sie völkerrechtlich überhaupt in

¹ I. Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Aufl. 1997, Rn. 1.

² M. Schweitzer, Staatsrecht III, Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht, 6. Aufl. 1997, Rn. 418 f.

³ M. Schweitzer, a. a. O. (Fußn. 2), Rn. 438.

⁴ M. Schweitzer, a. a. O. (Fußn. 2), Rn. 439.

⁵ Vgl. I. Seidl-Hohenveldern, a. a. O. (Fußn. 1), Rn. 562 f.

⁶ Z.B. in den Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika.

Kraft tritt - auch innerstaatlich unmittelbar anwendbar ist („automatische/ generelle Transformation bzw. Adoption“).

- Nach einer anderen Technik⁷ wird eine vertragliche Regelung, selbst dann, wenn sie nach ihrem Wortlaut „self-executing“ sein will, innerstaatlich erst verbindlich, wenn der Gesetzgeber nach dem völkerrechtlichen Inkrafttreten des Vertrags dessen Inhalt durch Erlass eines besonderen innerstaatlichen Gesetzes in innerstaatliches Recht transformiert hat („spezielle Transformation“).

Beachte: Die konkrete Umsetzung des Völkerrechts in das nationale Recht ist in dieser Studie nicht zu behandeln.

3. Das Verhältnis völkerrechtlicher Verträge zueinander

Im Verhältnis völkerrechtlicher Verträge zueinander, welche einen übereinstimmenden Vertragsgegenstand haben, gelten für Staaten, die Vertragsparteien beider Verträge sind, die allgemein anerkannten Grundsätze, daß die spätere der früheren und die speziellere der generellen Regel vorgeht (*lex posterior derogat legi priori, lex specialis derogat legi generali*).⁸

4. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) als seerechtliches Rahmenübereinkommen

Das moderne Seerecht wird durch das **Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ)** von 1982/1994⁹ („United Nations Convention on the Law of the Sea“/ UNCLOS) maßgeblich geprägt. Es stellt eine umfassende Rechtsordnung für Meere und Ozeane auf und regelt als Rahmenübereinkommen alle Nutzungen des Meeresraums und seiner *Ressourcen*.¹⁰

Die vier Genfer Übereinkommen vom 29. April 1958 über das Seerecht:

- Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschließzone,
- Übereinkommen über die Hohe See,
- Übereinkommen über die Fischerei und die Erhaltung der biologischen Reichtümer der Hohen See,
- Übereinkommen über den Festlandssockel

sind noch in Kraft, und ihr Teilnehmerkreis weicht von dem des SRÜ teilweise ab. Gleichwohl nimmt ihre Bedeutung mit der zunehmenden weltweiten Geltung des SRÜ zwangsläufig ab.¹¹ Das SRÜ hat zudem zwischen den Vertragsstaaten Vorrang vor den Genfer Übereinkommen (Art. 311 Abs. 1 SRÜ). Aus diesen Gründen orientiert sich die Darstellung des internationalen öffentlichen Seerechts im Rahmen dieser Studie an den Bestimmungen des SRÜ.

a) Die Regelungen des SRÜ in bezug auf Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt

Das SRÜ widmet Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt einen eigenen Teil. Dieser Teil XII des SRÜ stellt den ersten Versuch dar, einen allgemeinen Rahmen für ein rechtliches System zu schaffen, welches in einem globalen, verbindlichen Abkommen

⁷ Z.B. in Großbritannien; ähnlich auch in Österreich.

⁸ C. Fitzpatrick, Künstliche Inseln und Anlagen auf See, Der völkerrechtliche Rahmen für die Errichtung und den Betrieb künstlicher Inseln und Anlagen, in: G. Gornig (Hrsg.), Schriften zum internationalen und zum öffentlichen Recht, Bd. 21, 1998, S. 50.

⁹ Verabschiedet am 30. April 1982 zu New York; zur Unterzeichnung aufgelegt am 10. Dezember 1982 zu Montego Bay (Jamaika); in Kraft getreten am 16. November 1994.

¹⁰ Quelle: „Ocean and Law of the Sea Home Page“ (<http://www.un.org/Depts/los/index.htm>).

¹¹ K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. 1999, S. 718.

meeresumweltrechtliche Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der (Küsten-) Staaten regelt.¹² Dieser Rahmen besteht im wesentlichen aus:

- allgemeinen Bestimmungen (Art. 192 ff. SRÜ):
 - Art. 192 SRÜ statuiert die **allgemeine Verpflichtung der Staaten, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren**. Die Staaten haben das **souveräne Recht**, ihre *natürlichen Ressourcen* im Rahmen ihrer Umweltpolitik und in Übereinstimmung mit ihrer Pflicht zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt *auszubeuten* (Art. 193 SRÜ).
 - Art. 194 Abs. 1 und 2 SRÜ schreiben den **Staaten** vor, die **Maßnahmen** zu ergreifen, die notwendig sind, um die *Verschmutzung* („*pollution*“) der Meeresumwelt ungeachtet ihrer Ursache zu verhüten, zu verringern und zu überwachen. Dabei wiederholt Art. 194 Abs. 2 SRÜ den allgemeinen Grundsatz des Verbots grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, wie er auch im 21. Grundsatz der Stockholmer Umweltdeklaration zu finden ist,¹³ jedoch insofern aktualisiert, als präventive Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Umweltverschmutzungen sowie deren Übergreifen auf Gebiete jenseits staatlicher Hoheitsbefugnisse von vornherein zu verhindern.¹⁴
 - Gemäß Art. 194 Abs. 3 SRÜ haben die nach Teil XII des SRÜ ergriffenen **Maßnahmen alle Ursachen der Verschmutzung** der Meeresumwelt zu erfassen. Dazu gehören unter anderem solche Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, soweit wie möglich auf ein Mindestmaß zu beschränken: das Freisetzen von giftigen oder schädlichen Stoffen oder von Schadstoffen, z.B. durch *Einbringen*, die Verschmutzung durch *Schiffe*, die Verschmutzung durch *Anlagen* und Geräte, die bei der Erforschung oder Ausbeutung von *natürlichen Ressourcen* des Meeresbodens und seines Untergrunds eingesetzt sowie durch andere *Anlagen* und Geräte, die in der Meeresumwelt betrieben werden.
 - Zu den in Übereinstimmung mit Teil XII des SRÜ ergriffenen **Maßnahmen** gehören nach Art. 194 Abs. 5 SRÜ auch solche, die zum Schutz und zur Bewahrung **seltener oder empfindlicher Ökosysteme** sowie des **Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres** erforderlich sind.
- Vorschriften über die weltweite und regionale Zusammenarbeit (Art. 197 ff. SRÜ) entsprechend des ganzheitlichen Ansatzes des SRÜ,¹⁵ da Umweltverschmutzungen nicht an den Grenzen der Hoheitsgewalt eines Staates Halt machen;
- **Zuständigkeitsregelungen** zum Erlaß von Rechtsvorschriften in bezug auf *einzelne Verschmutzungsquellen* (Art. 207 ff. SRÜ):
 - Nach Art. 208 Abs. 1 und 2 SRÜ erlassen die **Küstenstaaten Gesetze und sonstige Vorschriften** und ergreifen **andere Maßnahmen** zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt, die sich aus oder im Zusammenhang mit unter ihre Hoheitsbefugnisse fallenden *Tätigkeiten auf dem Meeresboden* ergibt oder von *künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken* herrührt, die unter ihre Hoheitsbefugnisse fallen.
 - **Internationale Regeln, Vorschriften und Verfahren** zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Tätigkeiten im **Gebiet** müssen in Übereinstimmung mit Teil XI des SRÜ aufgestellt werden, der den Status des

¹² A. E. Boyle, Marine Pollution under the Law of the Sea Convention, AJIL Vol. 79 (1985), S. 347 ff. (350).

¹³ J. I. Charney, The Marine Environment and the 1982 United Nations Convention, The International Lawyer Vol. 28 (1994), S. 879 ff. (886).

¹⁴ C. Fitzpatrick, a. a. O. (Fußn. 8), S. 140.

¹⁵ J. I. Charney, a. a. O. (Fußn. 13), S. 887.

- Gebiets und seiner *Ressourcen* regelt (Art. 209 Abs. 1 SRÜ). Art. 209 Abs. 2 SRÜ verpflichtet die **Staaten, Gesetze und sonstige Vorschriften** zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch solche Tätigkeiten im Gebiet zu erlassen, die von *Schiffen* oder mittels *Anlagen, Bauwerken* und anderen Geräten durchgeführt werden, die ihre Flagge führen, in ihr Register eingetragen sind bzw. mit ihrer Genehmigung betrieben werden.
- Art. 210 SRÜ regelt die **Rechtsetzungsbefugnisse der (Küsten-) Staaten** in bezug auf *Einbringen* („*dumping*“).
 - Nach Art. 211 Abs. 1 S. 1 SRÜ stellen die **Staaten** im Rahmen der **zuständigen internationalen Organisationen** oder einer **allgemeinen diplomatischen Konferenz internationale Regeln und Normen** zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch *Schiffe* auf. Sie werden zudem durch Art. 211 Abs. 2 SRÜ verpflichtet, **Gesetze und sonstige Vorschriften** zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch *Schiffe* zu erlassen, die ihre Flagge führen oder in ihr Schiffsregister eingetragen sind. Die **Küstenstaaten** werden durch Art. 211 Abs. 5 SRÜ berechtigt, im Hinblick auf ihre **Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) Gesetze und sonstige Vorschriften** zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch *Schiffe* zu erlassen, die den allgemein anerkannten internationalen, im Rahmen der zuständigen Organisationen oder einer allgemeinen diplomatischen Konferenz aufgestellten Regeln und Normen entsprechen und diesen Wirksamkeit verleihen.
 - **Durchsetzungsbefugnisse** (Art. 213 ff. SRÜ), die mit den Rechtsetzungsbefugnissen nach Art. 197 ff. SRÜ korrespondieren:
 - So gibt Art. 214 SRÜ den **Staaten** die Befugnis, erlegt diesen aber auch die Pflicht auf, ihre in Übereinstimmung mit Art. 208 SRÜ (Verschmutzung durch *Tätigkeiten auf dem Meeresboden*) erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften **durchzusetzen**. Gleichzeitig müssen die **Staaten Gesetze und sonstige Vorschriften** erlassen und andere Maßnahmen ergreifen, die zur **Durchführung** anwendbarer internationaler Regeln und Normen notwendig sind, die im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen oder einer diplomatischen Konferenz zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt aufgestellt worden sind, welche sich aus oder im Zusammenhang mit unter ihre Hoheitsbefugnisse fallenden *Tätigkeiten auf dem Meeresboden* ergibt oder von *künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken* herrührt, die unter ihre Hoheitsbefugnisse fallen.
 - Art. 215 SRÜ verweist hinsichtlich der **Durchsetzung** der internationalen Regeln, Vorschriften und Verfahren zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Tätigkeiten im **Gebiet** auf Teil XI des SRÜ, der den Status des Gebiets und seiner *Ressourcen* regelt.
 - Nach Art. 216 Abs. 1 SRÜ werden die in Übereinstimmung mit Art. 210 SRÜ (Verschmutzung durch *Einbringen*) erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften und die im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen oder einer diplomatischen Konferenz aufgestellten anwendbaren internationalen Regeln und Normen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch *Einbringen* durchgesetzt: vom **Küstenstaat** im Hinblick auf das Einbringen in seiner **AWZ** oder auf seinem **Festlandsockel**, vom **Flaggenstaat** im Hinblick auf *Schiffe*, die seine Flagge führen oder die sein Register eingetragen sind, und von **jedem Staat** im Hinblick auf das Laden von Abfällen oder sonstigen Stoffen in seinem Hoheitsgebiet oder auf seinen vor der Küste liegenden Umschlagplätzen.
 - Die **Flaggenstaaten** haben gemäß Art. 217 Abs. 1 S. 1 SRÜ **sicherzustellen**, daß die ihre Flagge führenden oder in ihr Schiffsregister eingetragenen *Schiffe* die anwendbaren

internationalen Regeln und Normen, die im Rahmen der zuständigen internationalen Konferenz aufgestellt worden sind, sowie die Gesetze und sonstigen Vorschriften einhalten, die sie in Übereinstimmung mit Art. 211 SRÜ (Verschmutzung durch *Schiffe*) erlassen haben, um die Verschmutzung der Meeresumwelt durch *Schiffe* zu verhüten, zu verringern und zu überwachen. Demgemäß erlassen die **Flaggenstaaten Gesetze und sonstige Vorschriften** und ergreifen die erforderlichen übrigen **Maßnahmen** zu ihrer **Durchführung**. Die **Flaggenstaaten** werden auch verpflichtet, für eine wirksame **Durchsetzung** dieser Regeln, Normen, Gesetze und sonstigen Vorschriften zu sorgen, unabhängig davon, wo ein Verstoß vorliegt (Art. 217 Abs. 1 S. 2 SRÜ). Der **Küstenstaat** hat nach Art. 220 SRÜ nur **beschränkte Durchsetzungsbefugnisse** gegenüber *Schiffen* anderer Flagge in der **AWZ**, so Informations-, Untersuchungs- und Verfolgungsrechte in bezug auf Verletzung anwendbarer internationaler Regeln und Normen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch *Schiffe* (Abs. 3, 5 und 6).

- Keine der genannten Bestimmungen berührt das **Recht der Staaten**, nach Völkergewohnheitsrecht und aufgrund völkerrechtlicher Verträge **außerhalb des Küstenmeeres** dem tatsächlichen oder drohenden Schaden angepaßte **Maßnahmen** zu ergreifen und durchzusetzen, um ihre Küste oder damit zusammenhängende Interessen, einschließlich der *Fischerei*, vor tatsächlicher oder drohender Verschmutzung infolge eines Seeunfalls oder damit zusammenhängender Handlungen zu schützen, welche erwartungsgemäß schädliche Folgen größeren Umfangs haben können (Art. 221 Abs. 1 SRÜ).

b) Die Meereszonen nach dem SRÜ

Das SRÜ teilt das Meer, ausgehend von einer sogenannten Basislinie, in verschiedene Zonen: innere Gewässer, Küstenmeer, Anschlußzone, Festlandsockel, Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und Hohe See.

aa) Die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)

Die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) ist eine der Meereszonen, die durch das SRÜ festgelegt werden. Die Einteilung in Meereszonen ist unmittelbar geltendes Recht.

Art. 55, 57 SRÜ gewähren den Küstenstaaten das Recht zur Schaffung einer AWZ bis zu 200 sm von den Basislinien. In bezug auf diese Zone und räumlich beschränkt auf diese werden den **Küstenstaaten** durch Art. 56 Abs. 1 SRÜ **funktional beschränkte Hoheitsrechte**¹⁶ zugewiesen und zwar:

- **souveräne Rechte**

- zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der *lebenden* und *nichtlebenden natürlichen Ressourcen* der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie
- hinsichtlich anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung der Zone;

- **Hoheitsbefugnisse** in bezug auf

- die Errichtung und Nutzung von *künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken*,
- die *wissenschaftliche Meeresforschung*,
- den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt.

¹⁶ L. Gründling, Die 200 Seemeilen-Wirtschaftszone, 1983, S. 119 m. w. N.

Diese **Rechte** sind gegenüber anderen Staaten **absolut**. Eine Ausnahme macht das europäische Gemeinschaftsrecht im Bereich der „EG-Meere“, welcher die AWZ der Mitgliedsstaaten begrifflich einschließt. Art. 12 (ex Art. 6) EGV verbietet im Anwendungsbereich des EGV jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und verpflichtet somit die Mitgliedstaaten, allen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten gleichen Zugang zu ihrer AWZ zu gewähren.

Art. 56 Abs. 1 wird durch Art. 58 ff. SRÜ und Vorschriften in anderen Kapiteln des SRÜ konkretisiert, ergänzt, aber auch eingeschränkt:

Insbesondere ist hier Art. 58 SRÜ zu nennen, der allgemeine Bestimmungen zu **Rechten und Pflichten anderer Staaten** in der AWZ enthält. Nach Art. 58 Abs. 1 SRÜ gelten für alle Staaten die in Art. 87 SRÜ genannten, mit dem Grundsatz der Freiheit der Hohen See verbundenen, **Freiheitsrechte**, wie die Freiheit der *Schifffahrt* und der Verlegung *unterseeischer Kabel und Rohrleitungen* sowie andere völkerrechtlich zulässige, mit diesen Freiheiten zusammenhängende Nutzungen des Meeres, insbesondere im Rahmen des Einsatzes von Schiffen sowie des Betriebs *unterseeischer Kabel und Rohrleitungen*, die mit den anderen Bestimmungen des SRÜ vereinbar sind. Da es sich bei dem AWZ-Regime um die **Beschränkung** der ressourcenbezogenen Rechte anderer Staaten handelt, ist diese Regelung so zu verstehen, daß anderen Staaten alle nicht-ressourcenbezogenen Nutzungen weiterhin offenstehen.¹⁷ Art. 58 Abs. 2 SRÜ erklärt die Art. 88 bis 115 SRÜ des Hohe-See-Regime für die AWZ für anwendbar, soweit sie mit dem AWZ-Regime nicht unvereinbar sind. Art. 58 Abs. 3 SRÜ **verpflichtet die Staaten**, bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten in der AWZ gebührend die **Rechte und Pflichten des Küstenstaats** zu berücksichtigen und die von diesem in Übereinstimmungen mit dem SRÜ und den sonstigen Regeln des Völkerrechts erlassenen **Gesetze und sonstigen Vorschriften** einzuhalten, soweit sie nicht mit dem AWZ-Regime unvereinbar sind.

Im Hinblick auf die Ausübung der Rechte hinsichtlich des Meeresbodens und seines Untergrundes verweist Art. 56 Abs. 3 SRÜ auf das Festlandsockel-Regime des Teils VI des SRÜ.

bb) Festlandsockel

Der Festlandsockel eines Küstenstaats umfaßt den jenseits des Küstenmeeres gelegenen Meeresboden und Meeresuntergrund der Unterwassergebiete, die sich über die gesamte natürliche Verlängerung seines Landgebiets bis zur äußeren Kante des Festlandrands erstrecken oder bis zu einer Entfernung von 200 sm von den Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, wo die äußere Kante des Festlandrands in einer geringeren Entfernung verläuft (Art. 76 Abs. 1 SRÜ). Dabei umfaßt der Festlandrand die unter Wasser gelegene Verlängerung der Landmasse des Küstenstaats und besteht aus dem Meeresboden und dem Meeresuntergrund des Sockels, des Abhangs und des Anstiegs (Art. 76 Abs. 3 S. 1 SRÜ). Er umfaßt aber weder den Tiefseeboden mit seinen unterseeischen Bergrücken noch dessen Untergrund (Art. 76 Abs. 3 S. 2 SRÜ). Der Festlandsockel eines Küstenstaats erstreckt sich nicht über die in den Abs. 4 bis 6 des Art. 76 SRÜ vorgesehenen Grenzen hinaus (Art. 76 Abs. 2 SRÜ), also bis maximal 350 sm von den Basislinien aus gemessen.

Art. 77 Abs. 1 SRÜ verleiht dem **Küstenstaat** über den Festlandsockel **souveräne Rechte** zum Zweck seiner Erforschung und der Ausbeutung seiner *natürlichen Ressourcen*. Diese **Rechte**:

¹⁷ K. Ipsen, a. a. O. (Fußn. 11), S. 750.

- sind insoweit **ausschließlich**, als niemand ohne **ausdrückliche Zustimmung des Küstenstaats** den Festlandssockel erforschen oder seine *natürlichen Ressourcen* ausbeuten darf, selbst wenn der Küstenstaat diese Tätigkeiten unterläßt (Art. 77 Abs. 2 SRÜ);
- berühren weder den Rechtsstatus der darüber befindlichen Gewässer noch den des Luftraums über diesen Gewässern (Art. 78 Abs. 1 SRÜ);
- dürfen hinsichtlich ihrer Ausübung die *Schifffahrt* sowie sonstige Rechte und Freiheiten anderer Staaten nach dem SRÜ weder beeinträchtigen noch in ungerechtfertigter Weise behindern (Art. 78 Abs. 2 SRÜ).

cc) Hohe See

Hohe See sind alle Teile des Meeres, die nicht zur AWZ, zum Küstenmeer oder zu den inneren Gewässern eines Staates oder zu den Archipelgewässern eines Archipelstaates gehören (Art. 86 S. 1 SRÜ). Hier gilt gemäß Art. 87 Abs. 1 SRÜ der Grundsatz der **Freiheit der Hohen See**. Sie umfaßt für **Küsten- und Binnenstaaten** unter anderem:

- die Freiheit der *Schifffahrt* und, vorbehaltlich der jeweils einschlägigen Bestimmungen in anderen Teilen des SRÜ,
- die Freiheit, *unterseeische Kabel und Rohrleitungen* zu legen,
- die Freiheit, *künstliche Inseln* und andere nach dem Völkerrecht zulässige *Anlagen* zu errichten,
- die Freiheit der *Fischerei*,
- die Freiheit der *wissenschaftlichen Forschung*.

Diese Freiheiten müssen von jedem Staat unter gebührender Berücksichtigung der Interessen anderer Staaten an der Ausübung der Freiheit der Hohen See sowie der Rechte ausgeübt werden, die das SRÜ im Hinblick auf die Tätigkeiten im Gebiet vorsieht (Art. 87 Abs. 2 SRÜ).

Kein Staat darf den Anspruch erheben, irgendeinen Teil der Hohen See seiner Souveränität zu unterstellen (Art. 89 SRÜ).

dd) Das Gebiet („The Area“)

Der Status des Meeresbodens jenseits des Festlandssockels, bezeichnet als „das Gebiet“ („the Area“), und seiner *Ressourcen* wird in Teil XI des SRÜ geregelt. Sie sind das gemeinsame Erbe der Menschheit (Art. 136 SRÜ). Deshalb müssen die Tätigkeiten im Gebiet zum Nutzen der gesamten Menschheit ausgeübt werden (Art. 140 Abs. 1 SRÜ).

Gemäß Art. 141 SRÜ steht das Gebiet **allen Staaten**, sowohl Küsten- als auch Binnenstaaten, ohne Diskriminierung für eine ausschließlich friedlichen Zwecken dienende Nutzung offen (Art. 141 SRÜ). Das allgemeine Verhalten der Staaten in bezug auf das Gebiet muß im Interesse der Erhaltung von Frieden und Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und gegenseitigen Verständigung den Bestimmungen des Teils XI des SRÜ, den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen und den sonstigen Regeln des Völkerrechts entsprechen (Art. 138 SRÜ). Die **Vertragsstaaten** sind nach Art. 139 Abs. 1 S. 1 SRÜ **verpflichtet sicherzustellen**, daß die im Gebiet ausgeübten Tätigkeiten in Übereinstimmung mit Teil XI des SRÜ durchgeführt werden, gleichviel ob es sich um Tätigkeiten dieser Staaten selbst oder um die ihrer staatlichen Unternehmen oder natürlicher oder juristischer Personen handelt, welche die Staatsangehörigkeit von Vertragsstaaten besitzen oder tatsächlich der Kontrolle dieser Staaten oder ihrer Staatsangehörigen unterliegen.

Gemäß Art. 137 Abs. 1 S. 1 SRÜ darf **kein Staat**:

- über einen Teil des Gebiets oder seiner *Ressourcen* Souveränität oder souveräne Rechte beanspruchen oder ausüben;
- sich einen Teil des Gebiets oder seiner *Ressourcen* aneignen.

Alle **Rechte an den Ressourcen**, die gemäß Art. 137 Abs. 2 S. 1 SRÜ der gesamten Menschheit zustehen, werden von der nach Art. 156 ff. SRÜ in Kingston, Jamaika, errichteten **Internationalen Meeresbodenbehörde** („International Sea-Bed Authority“/ **ISBA**) verwaltet. Alle Vertragsstaaten sind ipso facto Mitglieder der ISBA (Art. 156 Abs. 2 SRÜ). Durch die **ISBA** organisieren und überwachen die Vertragsstaaten die Tätigkeiten im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die **Verwaltung seiner Ressourcen** (Art. 157 Abs. 1 SRÜ). Art. 152 Abs. 1 SRÜ verpflichtet die ISBA bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse und Aufgaben zur Vermeidung jeder Diskriminierung, einschließlich der Gewährung von Möglichkeiten zur Ausübung von Tätigkeiten im Gebiet.

Teil XI des SRÜ enthält spezielle Bestimmungen zum Schutz der Meeresumwelt im Gebiet. Insbesondere ermächtigt Art. 145 S. 2 SRÜ die **ISBA**, geeignete **Regeln, Vorschriften und Verfahren** zu beschließen, um unter anderem:

- die *Verschmutzung und sonstige Gefahren* für die Meeresumwelt, einschließlich der Küste, sowie Störungen des ökologischen Gleichgewichts der Meeresumwelt zu verhüten, zu verringern und zu überwachen, wobei insbesondere auf die Notwendigkeit zu achten ist, die Meeresumwelt vor schädlichen Auswirkungen von Tätigkeiten wie Bohr-, Dredsch- und Baggararbeiten, *Abfallbeseitigung*, Errichtung, Betrieb oder Unterhaltung von *Anlagen, Rohrleitungen* und sonstigen mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Geräten zu schützen;
- die *natürlichen Ressourcen* des Gebiets zu schützen und zu erhalten sowie Schäden für die Tiere und Pflanzen der Meeresumwelt zu vermeiden.

Bei Tätigkeiten im Gebiet ist auf andere Tätigkeiten in der Meeresumwelt in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen (Art. 147 Abs. 1 SRÜ).

5. Das Oslo-Paris-Übereinkommen als regionales umweltvölkerrechtliches Abkommen

Das **Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommen)**, das am 22. September 1992 in Paris unterzeichnet wurde, hat gemäß seines Art. 31 Abs. 1 mit seinem Inkrafttreten am 25. März 1998 das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Übereinkommen von Oslo) und das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Übereinkommen von Paris) ersetzt. Das Oslo-Paris-Übereinkommen bezieht sich auf die gleichen Meeresgebiete, aufgeführt in dessen Art. 1 a), und beinhaltet eine Zusammenfassung und Weiterentwicklung der beiden Vorläuferabkommen.

Bei Abschluß des Oslo-Paris-Übereinkommens verfolgten die Vertragsparteien das Ziel, auf regionaler Ebene **strengere Maßnahmen** zur Verhütung und Beseitigung der *Verschmutzung* der Meeresumwelt oder zum Schutz der Meeresumwelt vor den schädlichen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten zu ergreifen, als in den internationalen Übereinkommen oder Übereinkünften mit weltweitem Anwendungsbereich vorgesehen ist (Präambel des Oslo-Paris-Übereinkommens).

Die **Vertragsparteien** sind **verpflichtet**, einzeln oder gemeinsam **alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen**, um die *Verschmutzung*

- vom Lande aus (Art. 3 i.V.m. Anlage I des Oslo-Paris-Übereinkommens),
- durch *Einbringen* oder Verbrennen (Art. 4 i.V.m. Anlage II des Oslo-Paris-Übereinkommens),
- durch *Offshore-Quellen* (Art. 5 i.V.m. Anlage III des Oslo-Paris-Übereinkommens)

zu **verhüten und zu beseitigen**.

Ferner haben die Vertragsparteien regelmäßig gemeinsame Beurteilungen der Qualität der Meeresumwelt und ihrer Entwicklung für das Meeresgebiet oder Regionen oder Subregionen desselben durchzuführen und zu veröffentlichen (Art. 6 a) i.V.m. Anlage IV des Oslo-Paris-Übereinkommens). Durch Art. 7 Oslo-Paris-Übereinkommen werden die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit aufgefordert, um weitere Anlagen anzunehmen, in denen Maßnahmen, Verfahren und Normen zum Schutze des Meeresgebiets vor *Verschmutzung* aus anderen Quellen beschrieben werden, soweit diese Verschmutzung nicht bereits Gegenstand wirksamer Maßnahmen ist, die von anderen internationalen Organisationen vereinbart wurden oder durch andere internationale Übereinkommen vorgeschrieben werden.

Auf der Grundlage der Art. 10 ff. Oslo-Paris-Übereinkommen wurde eine **Kommission** eingesetzt, der nach Art. 10 Abs. 2 Oslo-Paris-Übereinkommen unter anderem folgende **Pflichten** auferlegt werden:

- die Durchführung des Übereinkommens zu überwachen;
- im allgemeinen den Zustand des Meeresgebiets, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen, die Prioritäten und die Notwendigkeit etwaiger zusätzlicher oder andersartiger Maßnahmen zu überprüfen;
- gemäß der vom Oslo-Paris-Übereinkommen vorgesehenen allgemeinen Verpflichtungen **Programme und Maßnahmen** zur Verhütung und Beseitigung der Verschmutzung und zur Überwachung von Aktivitäten, die direkt oder indirekt schädliche Auswirkungen auf das Meeresgebiet haben können, zu erarbeiten.

Als rechtliche Handlungsinstrumente stehen der **OSPAR-Kommission** nach Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 13 Oslo-Paris-Übereinkommen **Beschlüsse und Empfehlungen** zur Verfügung.

Auf dem Treffen der OSPAR-Kommission auf Ministerebene 1998 wurde das Oslo-Paris-Übereinkommen mit der Annahme der Anlage V „On the Protection and Conservation of the Ecosystems and Biological Diversity of the Maritime Area“ um Naturschutzregelungen erweitert. So bestimmt Art. 2 der Anlage V: „In fulfilling their obligation under the Convention ... as well as their obligation under the Convention of Biological Diversity of 5 June 1992 ..., Contracting Parties shall:

- a. take the necessary **measures** to protect and conserve the ecosystems and the biological diversity of the maritime area, and to restore, where practicable, **marine areas** which have been adversely affected; and
- b. cooperate in adopting **programmes and measures** for those purposes for the control of the human activities identified by the application of the criteria in Appendix 3.“

In diesem Zusammenhang hat die **OSPAR-Kommission** nach Art. 3 Abs. 1 a) der Anlage V die in Art. 3 Abs. 1 b) der Anlage V näher ausgestaltete Pflicht: „to draw up **programmes and measures** for the control of the human activities identified by the application of the criteria in Appendix 3.“

6. Umweltvölkergewohnheitsrecht und völkerrechtliches „soft law“

Das umweltrechtliche Völkergewohnheitsrecht ist eine primäre ungeschriebene Rechtsquelle des Umweltvölkerrechts. Nach heute einhelliger Ansicht in der Lehre (vgl. auch Art. 38 Abs. 1 b) IGH-Statut) setzt die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht zwei konstitutive Elemente voraus: Erforderlich ist sowohl eine ständige Übung als auch die entsprechende Anerkennung dieser Übung als bindendes Recht (*opinio iuris et necessitatis*).¹⁸ Es muß demnach eine verbreitete internationale Praxis der Staatengemeinschaft vorliegen, welche nach der Überzeugung der Staaten unmittelbar „gesollte“ Verhaltenspflichten postuliert.¹⁹ So

¹⁸ A. Epiney/ M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. 98.

¹⁹ A. Epiney/ M. Scheyli, a. a. O. (Fußn. 18), S. 77.

bildet wiederholtes und konstantes Auftreten einer Regel auf der Stufe des „soft law“ ein wichtiges Indiz für die Entstehung der erforderlichen Rechtsüberzeugung. Auch völkerrechtliche Verträge tragen zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht bei.²⁰

Dem Völkergewohnheitsrecht kommt demnach Rechtsbindungswirkung zu. Indes ist insbesondere im völkerrechtlichen Umweltschutz hinsichtlich des normativen Gehalts völkergewohnheitsrechtlicher Sätze zwischen „Prinzipien“ und „Regeln“ zu differenzieren. Letztere verpflichten zu einem bestimmten Verhalten, während erstere einen relativ großen Gestaltungsspielraum ermöglichen und erst durch Rechtsanwendung und Rechtsetzung ausgefüllt werden.²¹

Völkergewohnheitsrechtliche Prinzipien enthalten also keine konkreten Rechte und Pflichten. Sie dienen vielmehr als Grundlage der Auslegung und Anwendung bestimmter völkerrechtlicher Regeln. Als solche sind sie, obgleich nur begrenzt operationell handhabbar, rechtlich verbindlich.²² Völkergewohnheitsrechtliche Geltung aufgrund seiner generalisierten Anerkennung beansprucht in erster Linie das *Vorsorgeprinzip*, das besagt, daß bei Bestehen der Gefahr erheblicher Schäden für die Umwelt die erforderlichen Maßnahmen auch dann getroffen werden, wenn keine absolute wissenschaftliche Gewißheit darüber besteht, daß die befürchtete Umweltschädigung tatsächlich eintreten wird bzw. daß zwischen einem Verhalten und den befürchteten Auswirkungen auf die Umwelt ein Kausalzusammenhang besteht.²³

Völkergewohnheitsrecht ist als bindendes Völkerrecht vom sogenannten völkerrechtlichen „soft law“ zu unterscheiden. Darunter sind Verhaltensregeln für die völkerrechtliche Praxis zu verstehen, welche grundsätzlich rechtlich unverbindlich sind, aber dennoch gewisse - auch rechtliche - Wirkungen zeitigen.²⁴ Die Übergänge vom völkerrechtlichen „soft law“ zum Völkergewohnheitsrecht sind jedoch oftmals fließend.²⁵

II. Grundlagen des Europäischen Gemeinschaftsrechts

Das Recht der Europäischen Union (EU) besteht aus dem Recht der drei Europäischen Gemeinschaften²⁶ (Europäisches Gemeinschaftsrecht) und den Normen über die neuen Formen der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union²⁷ (Unionsrecht).

Das Gemeinschaftsrecht kann wiederum in primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht unterschieden werden.

1. Primärrechtliche Grundlagen

Das Primärrecht umfaßt die Gründungsverträge einschließlich ihrer Annexe, die späteren Änderungsverträge, die Beitritts- und Assoziierungsverträge, die Verträge, die die

²⁰ A. Epiney/ M. Scheyli, a. a. O. (Fußn. 18), S. 101.

²¹ A. Epiney/ M. Scheyli, a. a. O. (Fußn. 18), S. 82.

²² A. Epiney/ M. Scheyli, a. a. O. (Fußn. 18), S. 82.

²³ A. Epiney/ M. Scheyli, a. a. O. (Fußn. 18), S. 107, 125 f.

²⁴ A. Epiney/ M. Scheyli, a. a. O. (Fußn. 18), S. 78; teilweise wird die Existenzberechtigung von völkerrechtlichem „soft law“ in Frage gestellt, s. Nachweise bei A. Epiney/ M. Scheyli, a. a. O. (Fußn. 18), S. 79 in Fußn. 183, 184; zwar gehört „soft law“ nicht zu den eigentlich verbindlichen Quellen des Völkerrechts, jedoch wird diskutiert, ob das „soft law“ die klassischen Quellen des Völkerrechts ergänzt, s. Nachweise bei A. Epiney/ M. Scheyli, a. a. O. (Fußn. 18), S. 78 in Fußn. 177.

²⁵ A. Epiney/ M. Scheyli, a. a. O. (Fußn. 18), S. 81.

²⁶ Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) -EGKS-; Europäische Gemeinschaft (früher: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) -EG-; Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) -EAG-.

²⁷ Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik -GASP-; Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (künftig: Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen).

Gemeinschaften mit dritten Staaten abgeschlossen haben,²⁸ aber auch die (ungeschriebenen) allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts.

a) Das primäre Umweltrecht aus dem EGV

Das primäre Umweltrecht der Gemeinschaft ergibt sich aus den Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) vom 25. März 1957 in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (Vertrag von Maastricht), geändert durch den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997. In seiner durch den Amsterdamer Vertrag geänderten Fassung trat der EGV am 1. Mai 1999 in Kraft.

Zunächst ist Art. 6 (ex Art. 3c) EGV zu beachten, nach dem die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der in Art. 3 EGV genannten Gemeinschaftspolitiken und –maßnahmen, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einbezogen werden müssen. Damit ist die sogenannte Querschnittsklausel angesprochen, die die Berücksichtigung umweltpolitischer Belange in anderen Politikbereichen verlangt.²⁹

Des Weiteren ist Art. 95 (ex Art. 100a) EGV zu nennen, dessen Abs. 3 und 4 ausdrücklich den Umweltschutz erwähnen:

- Art. 95 Abs. 1 (ex Art. 100a Abs. 1) EGV ist **Rechtsgrundlage für solche Maßnahmen**, die der Verwirklichung des Binnenmarktes dienen. Dies können auch Regelungen sein, die (daneben) den Schutz der Umwelt bezwecken.³⁰
- Gemäß Art. 95 Abs. 3 (ex Art. 100a Abs. 3) EGV hat die Kommission bei ihren Vorschlägen nach Abs. 1 von einem hohem Schutzniveau auszugehen und dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützte neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Das Europäische Parlament und der Rat streben dieses Ziel ebenfalls an.
- Art. 95 Abs. 4 (ex Art. 100a Abs. 4) EGV eröffnet den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die in bezug auf den Umweltschutz gerechtfertigt sind.

Der Umwelt ist im EGV insbesondere ein eigener Titel XIX (ex Titel XVI) gewidmet. Dieser enthält drei Kategorien von Bestimmungen:

- Art. 174 (ex Art. 130r) EGV beschreibt Ziele und Handlungsprinzipien der Umweltpolitik der Gemeinschaft sowie Grundsätze für deren Erarbeitung. In Abs. 2 Unterabs. 1 wird die Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau unter Berücksichtigung der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten verpflichtet, und Vorsorge-, Vorbeugungs-, Ursprungs- und Verursacherprinzip werden festgeschrieben.
- Art. 175 (ex Art. 130s) EGV ist die **Rechtsgrundlage für gemeinschaftliche Maßnahmen** zur Erreichung der in Art. 174 (ex Art. 130r) EGV genannten Ziele, wobei Abs. 2 für bestimmte Bereiche ein anderes Entscheidungsverfahren vorsieht. Abs. 3 regelt Kompetenz und Verfahren zur Beschließung allgemeiner Aktionsprogramme auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Abs. 4 erlegt den Mitgliedstaaten Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik auf, wobei Abs. 5 Ausnahmeregelungen für unverhältnismäßig betroffene Mitgliedstaaten vorsieht.
- Art. 176 (ex Art. 130t) EGV erlaubt den **Mitgliedstaaten**, in Abweichung von Art. 175 (ex Art. 130s) EGV **verstärkte Schutzmaßnahmen** beizubehalten oder zu ergreifen.

²⁸ Die Zuordnung der Verträge mit Drittstaaten zum primären Gemeinschaftsrecht ist nicht eindeutig, vgl.

M. Schweitzer/ W. Hummer, Europarecht, 5. Aufl. 1996, Rn. 14.

²⁹ *A. Epiney*, Umweltrecht in der Europäischen Union, 1997, S. 15.

³⁰ *A. Epiney*, a. a. O. (Fußn. 29), S. 15.

b) Von der Gemeinschaft abgeschlossene völkerrechtliche Verträge

Die Gemeinschaft hat aufgrund ihrer Verbandskompetenz zahlreiche völkerrechtliche Abkommen auf dem Gebiet des Umweltschutzes abgeschlossen. Dabei handelt es sich regelmäßig um gemischte Abkommen, an denen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten beteiligt sind.³¹ Die von der Gemeinschaft abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge sind gemäß Art. 300 (ex Art. 228) Abs. 7 EGV für ihre Organe und für die Mitgliedstaaten verbindlich. Damit haben sie Vorrang vor dem von den Gemeinschaftsorganen gesetzten Sekundärrecht.³² Auch das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommen) wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet und durch den Rat mit Beschluß vom 7. Oktober 1997³³ im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

2. Sekundärrechtliche Grundlagen

Unter Sekundärrecht versteht man die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane, die aufgrund der Gemeinschaftsverträge oder aufgrund einer Ermächtigung durch einen anderen Rechtsakt erlassen worden sind.³⁴ Nach Art. 249 (ex Art. 189) EGV gehören zum sekundären Gemeinschaftsrecht folgende Kategorien von Rechtshandlungen:

- Verordnungen (Unterabs. 2),
- Richtlinien (Unterabs. 3),
- Entscheidungen (Unterabs. 4),
- Empfehlungen und Stellungnahmen (Unterabs. 5),

ferner sonstige Rechtsakte, insbesondere Organisationsakte.

Die Verordnung beansprucht allgemeine Geltung und ist in all ihren Teilen verbindlich. Sie gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, äußert insoweit „Durchgriffswirkung“ für den Einzelnen.³⁵

Richtlinien, auf die im Bereich des Umweltrechts in erster Linie zurückgegriffen wird,³⁶ sind für die Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Sie überlassen diesen aber die Wahl der Form und Mittel, die sie für die Erreichung des Ziels als geeignet ansehen („gestufte Verbindlichkeit“).³⁷

Richtlinien verpflichten zur effektiven Umsetzung innerhalb einer bestimmten Umsetzungsfrist. Sie entfalten aber schon vor deren Ablauf eine gewisse Vorwirkung. So darf ein Mitgliedstaat während der laufenden Umsetzungsfrist keine Vorschriften erlassen, die die Erreichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziels ernstlich in Frage stellen könnten.³⁸

Im Unterschied zur Verordnung hat die Richtlinie grundsätzlich keine direkte Wirkung in den Mitgliedstaaten. Eine solche entfaltet die Richtlinie nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)³⁹ jedoch ausnahmsweise dann, wenn sie:

- trotz Fristablaufs nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist und

³¹ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 84.

³² R. Streinz, Europarecht, 3. Aufl. 1996, Rn. 431.

³³ Beschluß 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft, Abl. Nr. L 104 v. 03.04.1998, S. 1.

³⁴ M. Herdegen, Europarecht, 2. Aufl. 1999, Rn. 175.

³⁵ M. Herdegen, a. a. O. (Fußn. 34), Rn. 176.

³⁶ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 20, mit der Begründung, daß Richtlinien eine gewisse Flexibilität ermöglichen, die es den Mitgliedstaaten erlaube, ihre nationalen und regionalen Besonderheiten bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

³⁷ R. Streinz, a. a. O. (Fußn. 32), Rn. 384.

³⁸ EuGH, Rs. C-129/96, Slg. 1997, I-7411 - *Inter-Environnement Wallonie*.

³⁹ Seit EuGH, Rs. 9/70, Slg. 1970, 825/837 ff. - *Leberpfennig*.

- von ihrem Inhalt her unbedingt und hinreichend bestimmt ist, um im Einzelfall angewendet zu werden.

Bei Nichtumsetzung einer Richtlinie droht dem betreffenden Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH nach Art. 226 (ex Art. 169) EGV.

3. Umweltpolitische Aktionsprogramme

Aktionsprogrammen kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu. Sie legen die Ziele und Prioritäten der gemeinschaftlichen Umweltpolitik fest, umschreiben insofern in allgemeiner Form die für einen bestimmten Zeitraum geplanten Maßnahmen, stellen sie in einen globalen Zusammenhang und leiten gegebenenfalls neue Entwicklungen und Orientierungen ein.⁴⁰

Bisher wurden insgesamt fünf Aktionsprogramme verabschiedet. Das fünfte Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ wurde 1992 hervorgebracht.

Unter der Überschrift „Wasserwirtschaft“ (Punkt 5.4 des Programms) werden verschiedene zu ergreifende bzw. weiterzuführende Aktionen aufgezählt, die dem Ziel dienen sollen, die Einleitung sämtlicher Stoffe zu verringern, die aufgrund ihrer toxischen Wirkung oder einer Anhäufung über einen längeren Zeitraum zu Umweltschäden führen können. Diese Verringerung soll so weit gehen, daß Werte erreicht werden, die einer hohen ökologischen Qualität aller Oberflächengewässer nicht abträglich sind. Im einzelnen sind folgende Aktionen angeführt:

- Meeresgewässer: Verstärkung der Maßnahmen im Hinblick auf eine höhere ökologische Qualität und eine geringere Verschmutzung der Oberflächengewässer;
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verhinderung von Umweltschäden aufgrund des Seeverkehrs (Ölteppiche, Ladungsverluste, Verringerung der Verschmutzung aufgrund des Schiffsbetriebs);
- Überwachung geographischer Gebiete mit geeigneten Techniken;
- Vorschlag für eine Richtlinie in bezug auf Schiffe mit geringer Tonnage sowie durch Unfälle mit diesen Schiffen verursachte Verschmutzung;
- ökonomische und steuerliche Maßnahmen.

Unter Punkt 5.3 „Naturschutz und Artenvielfalt“ bekennt sich die Gemeinschaft zu folgenden Zielvorgaben:

- Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen und von Arten wildlebender Fauna und Flora in einer günstigen Erhaltungssituation mittels Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG);
- Schaffung eines zusammenhängenden europäischen Netzes geschützter Lebensräume Natura 2000 durch die Festlegung der Kriterien für die Ermittlung von Gebieten, Pufferzonen und Verbindungszonen;
- strenge Überwachung der Nutzung wildlebender Arten und des Handels damit.

Am 24. Januar 1996 nahm die Kommission einen Aktionsplan an, um eine effektivere Durchführung der Umweltpolitik und -strategien der Europäischen Union sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde das fünfte Aktionsprogramm „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ aktualisiert.

Die bisherigen Aktionsprogramme wurden jeweils in der Form einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten beschlossen.⁴¹ Mit dem EUV wurde in Art. 175 (ex Art. 130s) Abs. 3 EGV ausdrücklich der Erlaß umweltpolitischer Aktionsprogramme geregelt.⁴²

⁴⁰ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 20 f.

⁴¹ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 22.

⁴² Vgl. A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 23, nach der Art. 175 (ex Art. 130s) Abs. 3 EGV jedoch Verfahrensvorschrift für den Erlaß von Aktionsprogrammen sei, nicht aber Kompetenzgrundlage.

4. Anwendbarkeit des Europäischen Gemeinschaftsrechts jenseits des Küstenmeeres

Klärungsbedürftig ist die Frage, inwieweit primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht **jenseits des Küstenmeeres** der Mitgliedstaaten und damit außerhalb ihres Hoheitsgebietes Anwendung findet.

Art. 299 (ex Art. 227) Abs. 1 EGV, nach dem der EGV für die dort aufgeführten Mitgliedstaaten gilt, wird hinsichtlich der Geltung des Gemeinschaftsrechts als Verweis auf die Gebiete verstanden, auf denen die Mitgliedstaaten ihre ausschließliche Herrschaftsgewalt im Sinne der Gebietshoheit innehaben.⁴³ Zu diesen Gebieten zählen auch die maritimen Hoheitsgewässer, bestehend aus den inneren Gewässern und dem Küstenmeer, einschließlich des dazugehörigen Meeresbodens beziehungsweise Untergrunds,⁴⁴ nicht jedoch die maritimen Zonen **jenseits des Küstenmeeres**.

Dennoch geht die h. A.⁴⁵ in der Literatur von einer grundsätzlichen Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts **jenseits des Küstenmeeres** aus:

- Die Rechtszuständigkeit der Gemeinschaft zu seerechtlicher Orientierung sei jedoch nicht von der Frage nach dem Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts im räumlich-geographischen Sinne abhängig zu machen. Die zu einer seerechtlichen Orientierung erforderliche Gemeinschaftszuständigkeit setze vielmehr einen Funktionszusammenhang zwischen dem Gegenstand der Seerechtsregelung und einem ziel-bestimmten Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft voraus.⁴⁶
- Die Gemeinschaft könne wie jedes staatliche Völkerrechtssubjekt ihre Jurisdiktion in jedem Raum ausüben, sofern keine ausschließliche räumliche Zuständigkeit eines anderen Völkerrechtssubjekts bestehe oder dem sonstige völkerrechtliche Normen entgegenstünden. Die Tatsache, daß einzelne Gemeinschaftsbefugnisse, wie etwa die in Art. 80 (ex Art. 84) Abs. 2 EGV genannte Kompetenz, in ihrer Anwendung von vornherein nicht auf das Gebiet der Mitgliedstaaten beschränkt sein könnten, erhärte diesen Befund.⁴⁷

Im grundlegenden Urteil *Kramer* bestätigt der EuGH, daß gemeinschaftsrechtlicher Ausgangspunkt für die Erstreckung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts außerhalb der mitgliedstaatlichen Hoheitsgebiete die sachliche Regelungsbefugnis der Gemeinschaft ist. Sie muß zunächst im Innenverhältnis zu den Mitgliedstaaten begründet werden, erstreckt sich dann aber regelmäßig nach den Grundsätzen des *AETR*-Urteils⁴⁸ auch auf die Wahrnehmung der ihr entsprechenden völkerrechtlichen Befugnisse der Mitgliedstaaten.⁴⁹

Grundsätzliche Bedeutung hat auch die Aussage des EuGH in der Rechtssache *Kommission./Irland*, wonach jede Ausdehnung der der mitgliedstaatlichen Souveränität oder Hoheitsgewalt unterliegenden Meeresgebiete ohne weiteres eine gleiche Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gemeinschaftsrechts zur Folge hat.⁵⁰ Das bedeutet im Kern, daß

⁴³ M. Schröder, in: H. v. d. Groeben/ J. Thiesing / C.-D. Ehlermann, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Bd. 5, Art. 210-248 EGV, Art. H-S EUV, 5. Aufl. 1997, Art. 227 EGV, Rn. 7.

⁴⁴ M. Schröder, a. a. O. (Fußn. 43), Art. 227 EGV, Rn. 9.

⁴⁵ D. Czybulka, NuR 21 (1999), S. 562 ff. (565); U. Jenisch, Rechtsprobleme der Meeresnutzungen in der Nordsee und im EG-Meer - Auswirkungen der Seerechtskonferenz auf die EG-, in: R. Krämer (Hrsg.), Die wirtschaftliche Nutzung der Nordsee und die Europäische Gemeinschaft, 1979, S. 103 ff. (106 f.); H. P. Ipsen, EWG über See, in: Festschrift für Rolf Stödter, 1979, S. 167 ff. (180, 182); W. Graf Vitzthum, Die EG und das Internationale Seerecht, AöR 111 (1986), S. 33 ff. (44).

⁴⁶ H. P. Ipsen, a. a. O. (Fußn. 45), S. 180, 182.

⁴⁷ W. Graf Vitzthum, a. a. O. (Fußn. 45), S. 44.

⁴⁸ EuGH, Rs. 22/70, Slg. 1971, S. 265 ff. (275) - *Kommission./Rat.*

⁴⁹ EuGH, Rs. 3, 4 and 6/76, Slg. 1976, S. 1279 ff. (1311) - *Kramer.*

⁵⁰ EuGH, Rs. 61/77, Slg. 1978, S. 417 ff. (447 f.) - *Kommission./Irland.*

bestehendes Gemeinschaftsrecht unter Umständen auch ohne förmliche Änderung die Ausdehnung küstenstaatlicher Rechte erfassen kann.⁵¹

Mit Urteil vom 5. November 1999 hat der London High Court⁵² die Regierung des Vereinigten Königreiches angewiesen, vor Erteilung von Genehmigungen für die Erdöl- und Erdgaserforschung innerhalb der **200-Meilen-Fischereizone** und auf dem **Festlandsockel** (das Vereinigte Königreich hat offiziell keine AWZ proklamiert) die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) zu berücksichtigen. Dies ist das erste Urteil eines nationalen Gerichts innerhalb der EU in dieser Angelegenheit.

Frühzeitig hat das Gemeinschaftsrecht den nicht zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gehörenden **Festlandsockel** in seine Anwendung einbezogen. Art. 4 Abs. 2 h) der Verordnung 802/68/EWG über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung⁵³ bestimmt, daß als vollständig in einem Land gewonnene Waren und andere Erzeugnisse gelten, die aus dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer gewonnen worden sind, sofern dieses Land zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt. Damit ist implizit auch der **Festlandsockel** erfaßt,⁵⁴ auch die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in der **AWZ** ist durch diese Formel abgedeckt.⁵⁵

Mit Wirkung vom 1. 1. 1977 entstand das sogenannte EG-Meer, in dem die Gemeinschaft die gemeinschaftliche Fischereipolitik betreibt. Vorausgegangen war die Inanspruchnahme ausschließlicher Fischereizonen bis 200 sm mittels konzertierter Proklamation der Anrainerstaaten in der Nordsee und im Nordatlantik. Die Gemeinschaft selbst konnte eine solche Zone nicht einrichten, da sie kein proklamationsfähiger Küstenstaat ist.⁵⁶

⁵¹ *M. Schröder*, a. a. O. (Fußn. 43), Rn. 71.

⁵² Aktenzeichen: CO 1336/1999.

⁵³ Abl. Nr. L 148 v. 1968, S. 1.

⁵⁴ *W. Hummer*, in E. Grabitz/ M. Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Teil I: Primärrecht, Bd. II, Art. 137-248 EGV (Maastrichter Fassung), EWGV (Römische Fassung), Loseblattsammlung, Stand: 13. Ergänzungslieferung Mai 1999, Art. 227 EGV, Rn. 25; *M. Schröder*, a. a. O. (Fußn. 43), Rn. 61.

⁵⁵ *W. Hummer*, a. a. O. (Fußn. 54), Art. 227 EGV, Rn. 14; *M. Schröder*, a. a. O. (Fußn. 43), Rn. 62.

⁵⁶ Ausgangspunkt war die Entschließung des Rates vom 3. November 1976 über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977, Abl. Nr. C 105 v. 07.05.1981, S. 1; zum Ganzen *M. Schröder*, a. a. O. (Fußn. 43), Rn. 63.

B. Rechtsvorschriften, rechtliche Instrumentarien und zuständige Körperschaften mit Relevanz zu marinen Schutzgebieten („Marine Protected Areas“/ MPAs)

I. Rechtsvorschriften, rechtliche Instrumentarien und zuständige Körperschaften mit Relevanz zu der Einrichtung von marinen Schutzgebieten („Marine Protected Areas“/ MPAs)

1. Völkerrecht

a) Internationale (globale oder regionale) Übereinkommen

Nahezu alle für diese Studie relevanten internationalen (globalen oder regionalen) Übereinkommen sehen die Einrichtung von (marinen) **Schutzgebieten** („protected areas“) durch die nationalen Regierungen bzw. durch internationale Organisationen vor. Dabei stehen die Übereinkommen, auch wenn sie nur zum Teil ausdrücklich Bezug aufeinander nehmen, in einem Verhältnis gegenseitiger Ergänzung, Berührung und Überschneidung.

Tabelle 1: Übersicht Gebietsschutz und internationale Übereinkommen

Abkommen • global	Abkürzung (engl.)	Unterzeichnet	Inkraftgetreten	Regelungen
Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	UNCLOS	Montego Bay, 10. Dezember 1982	16. November 1994	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Verpflichtung (Art. 192): -die Staaten sind verpflichtet, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren. • Zu den ergriffenen Maßnahmen (Art. 194 Abs. 5): -gehören solche, die zum Schutz und zur Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres erforderlich sind. • Speziell AWZ: Küstenstaaten haben eine (begrenzte) Möglichkeit (Art. 211 Abs.6a): -nach angemessener Konsultation im Rahmen der zuständigen internationalen Organisation bestimmte, genau bezeichnete Gebiete ihrer AWZ auszuweisen, wenn es aus anerkannten technischen Gründen im Zusammenhang mit den ozeanographischen und ökologischen Verhältnissen dieser Gebiete, mit ihrer Nutzung oder dem Schutz ihrer Ressourcen und mit der besonderen Art des Verkehrs in diesen Gebieten erforderlich ist, besondere obligatorische Maßnahmen zur Verhütung der <i>Verschmutzung</i> durch <i>Schiffe</i> zu ergreifen; -die IMO um die Genehmigung spezieller Maßnahmen zu ersuchen, die über vorhandene internationale Regeln und Standards für solche Gebiete hinausgehen.

Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	CMS	Bonn, 23. Juni 1979	1. November 1983	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden, in Anhang I enthaltenen Art, sind: <ul style="list-style-type: none"> -sich zu bemühen, jene Lebensstätten zu erhalten und, wo durchführbar und zweckmäßig, wiederherzustellen, die von Bedeutung sind, um die Art vor der Gefahr des Aussterbens zu bewahren (Art. III Abs. 4 a)). • Verpflichtung der Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden in Anhang II aufgelisteten Art, sind: <ul style="list-style-type: none"> -sich zu bemühen, Abkommen zum Wohle dieser Arten zu schließen (Art. IV Abs. 3), die, soweit angebracht und durchführbar, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, u.a. folgendes vorsehen: <ul style="list-style-type: none"> die Erhaltung und, soweit erforderlich und durchführbar, Wiederherstellung der Lebensstätten, die für eine günstige Erhaltungssituation von Bedeutung sind, und den Schutz dieser Stätten vor Störungen (Art. V Abs. 5 e)); die Erhaltung eines Netzes geeigneter Lebensstätten, die im Verhältnis zu den Wanderwegen angemessen verteilt sind (Art. V Abs. 5 f)).
Übereinkommen über die biologische Vielfalt	CBD	Rio de Janeiro, 5. Juni 1992	29. Dezember 1993	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Schutzgebiet</i> =ein geographisch festgelegtes Gebiet, das im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Erhaltungsziele ausgewiesen ist oder geregelt und verwaltet wird (Art. 2). • Verpflichtung der Vertragsparteien, soweit wie möglich und sofern angebracht, ein System von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, einzurichten (Art. 8 a)), insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> -Leitlinien für die Auswahl, Einrichtung und Verwaltung solcher Gebiete zu entwickeln (Art. 8 b)); -biologische Ressourcen von Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu regeln oder zu verwalten, um ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu gewährleisten (Art. 8 c)).
<i>Abkommen</i> • <i>regional</i>				
Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	Berne Convention	Bern, 19. September 1979	1. Juni 1982	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien zum Schutz von Lebensräumen (Art. 4): <ul style="list-style-type: none"> -die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten, sowie die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen (Abs. 1); -bei der Planungs- und Entwicklungspolitik die Erfordernisse der Erhaltung der nach Abs. 1

				<p>geschützten Gebiete zu berücksichtigen, um jede Beeinträchtigung dieser Gebiete zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten (Abs. 2);</p> <p>-besondere Aufmerksamkeit dem Schutz derjenigen Gebiete zuzuwenden, die für die in Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten von Bedeutung sind und die als Überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauerplätze im Verhältnis zu den Winterrouen günstig gelegen sind (Abs. 3).</p>
Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommen)	OSPAR Convention	Paris, 22. September 1992	25. März 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien (Art. 2 des Anhangs V): „Contracting Parties shall: <ul style="list-style-type: none"> -take the necessary measures to protect and conserve the ecosystems and biological diversity of the maritime area ...; and -cooperate in adopting programmes and measures for those purposes for the control of the human activities identified by the application of the criteria in Appendix 3.“ Diese Kriterien sind: <ul style="list-style-type: none"> „the extent, intensity and duration of the human activity under consideration; actual and potential adverse effects of the human activity on specific species, communities and habitats; actual and potential adverse effects of the human activity on specific ecological processes; irreversibility or durability of these effects.“ • Verpflichtung der OSPAR-Kommission (Art. 3 Abs. 1 des Anhangs V): <ul style="list-style-type: none"> -„to draw up programmes and measures for the control of the human activities by the application of the criteria in Appendix 3“.
Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	AEWA	The Hague, 16. Juni 1995	1. November 1999	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien (Art. III Abs. 2 c) und d): <ul style="list-style-type: none"> -Lebensstätten und Habitate für in ihrem Hoheitsgebiet vorkommende wandernde Wasservögel zu bestimmen und zum Schutz, zum Management, zur Sanierung und Wiederherstellung dieser Stätten zu ermutigen; -ihre Bemühungen zu koordinieren, um zu gewährleisten, daß innerhalb des gesamten Verbreitungsgebiets der jeweiligen wandernden Wasservogelart ein Netz geeigneter Habitate erhalten bleibt oder ggf. wiedereingerichtet wird, insbesondere dort, wo Feuchtgebiete sich über das Gebiet mehr als einer Vertragspartei dieses Abkommens erstrecken. • Verpflichtung der Vertragsparteien, gemäß einem als Anlage 3 beigefügten Aktionsplan Maßnahmen in bezug auf vorrangige Arten und Probleme in Übereinstimmung mit den in Art. III vorgesehenen allgemeinen Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen (Art. IV Abs. 1); unter der Überschrift „Habitatschutz“(Abs. 3 der Anlage 3) sind dort unter anderem folgende Maßnahmen aufgeführt:

				<p>-sich zu bemühen, Schutzgebiete zur Erhaltung von Habitaten, die für die in Tab. 1 aufgeführten Populationen von Bedeutung sind, weiterhin auszuweisen und Managementpläne für diese Gebiete zu erarbeiten und umzusetzen (Abs. 3.2.1 der Anlage 3);</p> <p>-sich zu bemühen, denjenigen Feuchtgebieten einen besonderen Schutz zu gewähren, die hinsichtlich der internationalen Bedeutung international anerkannte Kriterien erfüllen (Abs. 3.2.2 der Anlage 3).</p>
--	--	--	--	---

b) Schutz von Meeresgebieten durch IMO-Übereinkommen und -Resolutionen

aa) „Sondergebiete“ nach MARPOL 73/78

Das **Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe**⁵⁷ in der Fassung des **Protokolls von 1978**⁵⁸ (**MARPOL 73/78**), definiert in den Anlagen I, II und V bestimmte Gebiete als „**Sondergebiete**“ („**special areas**“) in bezug auf die durch den jeweiligen Anhang geregelte Art der *Verschmutzung*.

„**Sondergebiet**“ bezeichnet ein Meeresgebiet, in dem aus anerkannten technischen Gründen im Zusammenhang mit seinem ozeanographischen und ökologischen Zustand und der besonderen Natur seines Verkehrs die Annahme besonderer obligatorischer Methoden zur Verhütung der *Meeresverschmutzung* durch Öl (Regel 1 Nr. 10 der Anlage I zu MARPOL 73/78), schädliche flüssige Stoffe (Regel 1 Nr. 7 der Anlage II zu MARPOL 73/78) oder Müll (Regel 1 Nr. 3 der Anlage V zu MARPOL 73/78) erforderlich ist. Für diese **Sondergebiete** ist ein höheres Schutzniveau als für andere Meeresgebiete vorgesehen.

Ein **Vorschlag zur Ausweisung** eines bestimmten Meeresgebiets als **Sondergebiet** sollte der **Internationalen Seeschifffahrts-Organisation** („International Maritime Organization“/ **IMO**)⁵⁹ zum Zwecke der Untersuchung durch deren **Meeresumweltschutz-Ausschuß** („Marine Environment Protection Committee“/ **MEPC**) vorgelegt werden (2.3.1 Res. A.720(17)). Das formelle Änderungsverfahren, das auf Vorschläge zur Ausweisung eines Meeresgebiets als **Sondergebiet** anwendbar ist, bestimmt sich nach Art. 16 des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.

bb) Festlegung von Gebieten, die von Schiffen nicht befahren werden sollen

Eine Möglichkeit, das im Zusammenhang mit dem normalen Schiffsbetrieb stehende Einleiten bezogen auf kleine Gebiete zu begrenzen, ist die **Einschränkung** des Zugangs von *Schiffen* zu diesen Gebieten. Das **Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**⁶⁰ (**SOLAS 1974**) und insbesondere die „IMO Assembly Resolution A.572(14)“ vom 20. November 1985 über „General Provisions on Ships' Routing“ sehen die Möglichkeit der **Festlegung von Gebieten vor, die von Schiffen oder bestimmten Schiffsklassen nicht befahren werden sollen**.

⁵⁷ Unterzeichnet in London am 2. November 1973; Inkrafttreten und selbständige Anwendung nicht beabsichtigt.

⁵⁸ Unterzeichnet in London am 17. Februar 1978; in Kraft getreten am 2. Oktober 1983.

⁵⁹ Zur IMO siehe unten B. II. 2. c).

⁶⁰ Unterzeichnet in London am 1. November 1974; in Kraft getreten am 25. Mai 1980.

Die **IMO** ist als **einzige Stelle** anerkannt, auf internationaler Ebene **Maßnahmen** in bezug auf **Schiffswegeföhrung** und die **Gebiete**, die von Schiffen oder bestimmten Schiffsklassen nicht befahren werden sollen, **aufzustellen und anzunehmen** (Kap. V Regel 8 b) und c) SOLAS 1974; 3.1 Res. A.572 (14)). Zur Verantwortung der betreffenden Regierungen bestimmt jedoch 3.7 Res. A.572(14): „The **selection and development of routeing systems** is primarily the responsibility of the **Governments** concerned.“ Die Interessen der Küstenstaaten berücksichtigt 3.4 Res. A572 (14): „**IMO** shall not adopt or amend any routeing system without the **agreement of the interested coastal States**, where that system may affect:

- their rights and practices in respect of the exploitation of *living and mineral resources*;
- the environment, traffic pattern or established routeing systems in the waters concerned;
- demands for improvements or adjustments in the navigational aids or hydrographic surveys in the waters concerned.“

„Routeing methods“ sind (vgl. 4, 5 und 6 Res. A572(14)):

- „areas to be avoided“,
- „traffic separation schemes“,
- „precautionary areas“ und
- „deep-water routes“.

Kapitel 3, 3.5 bis 3.7, Res. A 572(14) beinhaltet weitergehende Regelungen zur **Festsetzung von Gebieten**, die nicht befahren werden sollen, und andere Maßnahmen der Schiffswegeföhrung.

cc) „Particularly Sensitive Sea Areas“ (PSAs)

Auf der Grundlage von Art. 15 j) der „Convention on the International Maritime Organization“⁶¹ verabschiedete die IMO Versammlung auf ihrer 17. Sitzung am 6. November 1991 die „Assembly Resolution A.720(17)“ über „Guidelines for the Designation of Special Areas and the Identification of Particular Sensitive Sea Areas“. Deren Intention ist primär „to assist **IMO** and **national Gouvernements** in **identifying, managing and protecting sensitive areas**“ (Preface Res. A.720(17)). Ein „**PSA**“ ist definiert als: „an area which needs special protection through action by **IMO** because of its significance for recognized ecological or socio-economic or scientific reasons and which may be vulnerable to environmental damage by maritime activities“ (3.1.2 Res. A.720 (17)). Um als „**PSA**“ ausgewiesen zu werden, muß ein Gebiet „**beyond or within the limits of the territorial sea**“ mindestens eines der unter 3.3.5 bis 3.3.7 genannten Kriterien⁶² erfüllen. Unter den in 3.3.5 Res. A.720 (17) aufgeführten „ecological criteria“ werden genannt:

- „uniqueness“
(„An area is unique if it is ‘the only one of its kind’.“);
- „high dependency“
(„Ecological processes of such areas are highly dependend on biotically structured systems“.);
- „high representativeness“
(„Representativeness is the degree to which an area represents a habitat type, ecological process, biological community, physiographic feature or other natural characteristic.“);
- „diversity“
(„These areas have a high varity of species or include highly varied ecosystems, habitats, communities, and species.“);
- „productivity“

⁶¹ Angenommen in Genf am 6. März 1948.

⁶² 3.3.6 „Social, cultural and economic criteria“; 3.3.7 „Scientific and educational criteria“.

(„The area has a high natural biological productivity. Production is the net result of biological processes which result in an increase in biomass in areas of high natural productivity such as oceanic fronts, upwelling areas and some gyres.“);

- „naturalness“

(„The area has a high degree of naturalness, as a result of the lack of human-induced disturbance or degradation.“);

- „integrity“

(„The area is a biologically functional unit, an effective, self-sustaining ecological entity.“);

- „vulnerability“

(„The area is highly susceptible to degradation by natural events or the activities of people.“).
Art und Zusammenwirken dieser Kriterien sind bisher wissenschaftlich nicht zureichend erfaßt.

3.1.3 Res. A.720 (17) zählt die speziellen Schutzmaßnahmen auf, die die IMO im Kontext der „Guidelines“ ergreifen kann: „... **special protective measures** are limited to actions **within the purview of IMO** and include the following options:

.1 to **designate an area as a special area** under Annexes I, II or V of MARPOL 73/78 or to apply certain discharge restrictions to *vessels* operating in a particularly sensitive sea area...;

.2 to adopt **routing measures near or in the area**, under SOLAS Convention (chapter V, regulation 8) and in accordance with the General Provisions on Ship's Routing...;

.3 to develop and adopt **other measures** aimed at protecting specific sea areas against environmental damage from *ships*, such as compulsory pilotage schemes or vessel traffic management systems...“

2. Europäisches Gemeinschaftsrecht

Die einschlägigen Rechtsakte der EG zum Schutz der natürlichen Umwelt betreffen zum einen den **Gebietsschutz** einschließlich einer besonderen Verträglichkeitsprüfung, zum anderen den Artenschutz. Die wichtigsten Sekundärrechtsakte in diesem Zusammenhang sind die **Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten**⁶³ (**Vogelschutz-Richtlinie**) und die **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen**⁶⁴ (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**).

a) *Vogelschutz-Richtlinie*

Die Vogelschutz-RL betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 S. 1 Vogelschutz-RL). Art. 2 Vogelschutz-RL **verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen** zu treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 Vogelschutz-RL fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei allerdings auch den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. Zu diesen Maßnahmen gehören nach Art. 3 Abs. 2 Vogelschutz-RL insbesondere:

- **Einrichtung von Schutzgebieten,**
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten,

⁶³ Abl. Nr. L 103 v. 25.04.1979, S. 1.

⁶⁴ Abl. Nr. L 206 v. 22.07.1992, S. 7.

- Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten,
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 3 Vogelschutz-RL enthält die **Verpflichtung** der **Mitgliedsstaaten**, die für die Erhaltung der in Anhang I aufgeführten Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu **Schutzgebieten zu erklären**. Für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten haben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem die Vogelschutz-RL Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen zu treffen (Art. 4 Abs. 2 S. 1 Vogelschutz-RL). Im Hinblick auf die in Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-RL genannten **Schutzgebiete** sind die **Mitgliedstaaten** verpflichtet, **geeignete Maßnahmen** zu treffen, um die *Verschmutzung* oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel zu vermeiden. Auch außerhalb dieser Gebiete bemühen sich die Mitgliedstaaten um die Vermeidung der *Verschmutzung* oder Beeinträchtigung der Lebensräume (Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-RL).

Diese Vorgaben entfalten erhebliche Auswirkungen auf die Spielräume der Mitgliedstaaten im Bereich der Ausweisung und Beibehaltung von **Schutzgebieten**.⁶⁵ Im Anschluß an die Rechtsprechung des EuGH in den Fällen *Leybucht*⁶⁶ und *Santoña*⁶⁷ gilt dazu folgendes:

- Die Verpflichtung zur Erhaltung der Lebensräume ist unbedingt zu verstehen, so daß sie unabhängig von der konkreten Bedrohung einer Vogelart zu erfüllen ist.⁶⁸
- Die flächenmäßige Verkleinerung eines geschützten Gebietes ist zwar in der Vogelschutz-RL nicht geregelt, sie ist aber nach Sinn und Zweck der Vogelschutz-RL nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe des Allgemeinwohls möglich. Diese müssen Vorrang vor Belangen des Umweltschutzes haben, was bei wirtschaftlichen Erwägungen nicht der Fall ist, möglicherweise aber im Hinblick auf übergeordnete Gemeinwohlinteressen, wie etwa Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Zudem müssen die Maßnahmen absolut notwendig sein und damit die geringst mögliche Verkleinerung des Schutzgebietes bewirken.⁶⁹
- Es besteht eine **zwingende Verpflichtung zur Ausweisung von Schutzgebieten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-RL**, von der allenfalls im Hinblick auf außerordentliche Gemeinwohlbelange, denen ein größeres Gewicht als den ökologischen Gesichtspunkten zukommt, abgewichen werden darf.⁷⁰ Darüber hinaus ist der Entscheidungsspielraum der Mitgliedstaaten jedenfalls durch die in der Vogelschutz-RL genannten (ornithologischen) Kriterien eingeschränkt.⁷¹

b) FFH-Richtlinie

Die FFH-RL hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Natürliche Lebensräume in diesem Sinne sind auch durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe **aquatische Gebiete** (Art. 1 b) FFH-RL).

⁶⁵ Vgl. D. Czybulka, Rechtspflichten des Bundes und der Länder zur Ausweisung und Erhaltung von Schutzgebieten nach nationalem, europäischem und internationalem Recht, in: U. Di Fabio/ P. Marburger/ M. Schröder (Hrsg.), Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 1996, S. 235 ff. (251); M. Gellermann, Natura 2000, Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 16 f.

⁶⁶ EuGH, Rs. C-57/89, Slg. 1991, I-883 – „Leybucht“.

⁶⁷ EuGH, Rs. C-355/90, Slg. 1993, I-4221 – „Santoña“.

⁶⁸ EuGH, Rs. C-355/90, Slg. 1993, I-4221, Ziff. 15 – „Santoña“.

⁶⁹ EuGH, Rs. C-57/89, Slg. 1991, I-883, Ziff. 20 ff. – „Leybucht“.

⁷⁰ EuGH, Rs. C-44/95, Slg. 1996, I-3843, Ziff. 28 ff. – „Lappel Bank“.

⁷¹ EuGH, Rs. C-355/90, Slg. 1993, I-4221, Ziff. 26 – „Santona“.

Insgesamt wird durch die FFH-RL ein **kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete** mit der Bezeichnung „**Natura 2000**“ errichtet. Diese Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des **Anhangs I**, darunter z.B. Sandbänke, Posidonia-Seegraswiesen und Ästuarien, sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen, und muß den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 FFH-RL). Die Ausweisung erfolgt in folgenden Etappen:

- Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine (vollständige) Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind (Art. 4 Abs. 1 Unterabs 1 S. 1 FFH-RL).
- Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien erstellt die **Kommission** jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten den **Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 FFH-RL). Diese Liste sollte 6 Jahre nach Bekanntgabe der FFH-RL erstellt werden (Art. 4 Abs. 3 FFH-RL).
- Ist ein Gebiet aufgrund des in Art. 4 Abs. 2 FFH-RL genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so **weist** der betreffende **Mitgliedstaat** dieses Gebiet so schnell wie möglich - spätestens aber binnen 6 Jahren - **als besonderes Schutzgebiet aus** (Art. 4 Abs. 4 Halbs. 1 FFH-RL).

Die Aufnahme von Gebieten in die gemeinschaftliche Liste bzw. ihre Ausweisung als **besondere Schutzgebiete** zieht die **Verpflichtung** der **Mitgliedstaaten** nach sich, bestimmte **Schutzmaßnahmen** in diesen Gebieten zu treffen:

- Für die **besonderen Schutzgebiete** legen die **Mitgliedstaaten** die nötigen **Erhaltungsmaßnahmen** fest, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL).

Schon ab Aufnahme eines Gebietes in die gemeinschaftliche Liste nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL sind die besonderen Schutzbestimmungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL zu beachten.⁷²

- Art. 6 Abs. 2 FFH-RL enthält Verbote der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten und der Störung von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind.
- Art. 6 Abs. 3 FFH-RL schreibt eine Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Plänen und Projekten mit den für ein Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vor. Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der **Mitgliedstaat** alle notwendigen **Ausgleichsmaßnahmen**, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von **Natura 2000** geschützt ist (Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 S. 1 FFH-RL). Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen in Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder in Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission,

⁷² A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 271.

andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden (Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL).

Die nach der Vogelschutz-RL ausgewiesenen **Schutzgebiete** werden Bestandteil von **Natura 2000** (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). Für diese Gebiete gelten dann die **Schutzpflichten** der FFH-RL (Art. 7 FFH-RL). Sie treten an die Stelle der Pflichten aus der Vogelschutz-RL, auch wenn die Ausweisung der Gebiete nach wie vor ausschließlich auf der Grundlage der Vogelschutz-RL erfolgt.⁷³

c) Anwendbarkeit dieser Richtlinien in der AWZ

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist gemeinschaftsrechtlicher Ausgangspunkt für die Erstreckung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts außerhalb der mitgliedstaatlichen Hoheitsgebiete die sachliche Regelungsbefugnis der Gemeinschaft. Sie muß zunächst im Innenverhältnis begründet werden, erstreckt sich aber dann regelmäßig auch auf die Wahrnehmung der ihr entsprechenden völkerrechtlichen Befugnisse der Mitgliedstaaten.⁷⁴ Später entschied der EuGH, daß jede Ausdehnung der der mitgliedstaatlichen Souveränität oder Hoheitsgewalt unterliegenden Meeresgebiete ohne weiteres eine gleiche Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts zur Folge hat.⁷⁵

Art. 175 (ex Art. 130s) EGV ist Rechtsgrundlage der Gemeinschaft zum Erlass umweltpolitischer Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 174 (ex Art. 130r) EGV genannten Ziele.⁷⁶ Eines dieser Ziele ist Erhaltung und Schutz der Umwelt, wozu auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere zählt (Erwägungsgründe der FFH-RL). Damit war Art. 175 (ex Art. 130s) EGV Rechtsgrundlage für die FFH-RL. Vor Einführung des Titels XIX (ex Titel XVI) „Umwelt“ in den EGV durch die Einheitliche Europäische Akte 1987 wurden umweltpolitische Maßnahmen der Gemeinschaft auf die allgemeine Kompetenz des Art. 308 (ex Art. 235) EGV gestützt, so auch die Vogelschutz-RL.

Gegenstand der Vogelschutz-RL ist die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der EGV Anwendung findet, heimisch sind (Art. 1 S. 1 Vogelschutz-RL). Die FFH-RL hat zum Ziel, bezogen auf dasselbe Gebiet, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Damit dienen diese Richtlinien Erhaltung und Schutz der Umwelt. Daß auch marine Gebiete umfaßt werden, ergibt sich unmittelbar aus dem Text der Richtlinien (vgl. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 S. 3 FFH-RL; Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 3 Vogelschutz-RL). Es besteht also eine sachliche Regelungsbefugnis der Gemeinschaft im Innenverhältnis zu den Mitgliedstaaten, die sich auch auf die Wahrnehmung der ihr entsprechenden völkerrechtlichen Befugnisse der Mitgliedstaaten in ihrer **AWZ** erstreckt. In bezug auf ihre **AWZ** werden den Mitgliedstaaten nämlich durch Art. 56 Abs. 1 SRÜ funktional beschränkte Hoheitsrechte unter anderem in Form von Hoheitsbefugnissen in bezug auf den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt zugewiesen.⁷⁷

Damit sind die Vogelschutz-Richtlinie und die FFH-Richtlinie unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des EuGH in der **AWZ** der Mitgliedstaaten anwendbar, wenngleich bei der Umsetzung die völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere das SRÜ, zu beachten sind.

⁷³ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 270.

⁷⁴ EuGH, Rs. 3, 4 und 6/76, Slg. 1976, S. 1279 ff. (1311) - *Kramer*.

⁷⁵ EuGH, Rs. 61/77, Slg. 1978, S. 417 ff. (447 f.) - *Kommission./Irland*.

⁷⁶ Siehe oben A. II. 1. a).

⁷⁷ Siehe oben A. I. 4. b) aa).

II. Rechtsvorschriften, rechtliche Instrumentarien und zuständige Körperschaften mit Relevanz zu der Regelung menschlicher Aktivitäten innerhalb von marinen Schutzgebieten („Marine Protected Areas“/ MPAs)

1. Definition von marinen Schutzgebieten („Marine Protected Areas“/ MPAs)

Auf der Grundlage von Art. 2 Anhang V des Oslo-Paris-Übereinkommens und von Art. 194 Abs. 5 SRÜ können **MPAs** kurz folgendermaßen definiert werden:

MPAs sind solche marinen Gebiete, deren Ökosysteme und biologischen Komponenten

- *entsprechend* der generellen Verpflichtungen nach Art. 1 Abs. 1 a) Oslo-Paris-Übereinkommen und Art. 6 a) Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)
- *wegen* ihrer Vielfalt, Seltenheit und/oder Empfindlichkeit
- *mittels* der erforderlichen Maßnahmen und Programme (vgl. Art. 194 Abs. 5 SRÜ)
- *gegen* auf nachteilige Auswirkungen menschlicher Aktivitäten zurückzuführende Schäden und Verschlechterungen

geschützt bzw., wenn nachteilige Auswirkungen bereits eingetreten sind, wiederhergestellt werden müssen.

2. Schifffahrt

a) Schifffahrt in der AWZ

In der AWZ genießen **alle Staaten**, ob Küsten- oder Binnenstaaten, vorbehaltlich der diesbezüglichen Bestimmungen des SRÜ, die *Freiheit der Schifffahrt* (Art. 58 Abs. 1 SRÜ).

In Ausübung dieses **Rechts** haben die Staaten gebührend die **Rechte und Pflichten des Küstenstaats** zu berücksichtigen und die von diesem in Übereinstimmung mit dem SRÜ und den sonstigen Regeln des Völkerrechts erlassenen **Gesetze und sonstigen Vorschriften** einzuhalten, soweit sie mit dem AWZ-Regime nicht unvereinbar sind (Art. 58 Abs. 3 SRÜ).

In der AWZ hat der **Küstenstaat** insbesondere die ihm durch Art. 56 Abs. 1 SRÜ zugewiesenen **funktional beschränkten Hoheitsrechte**.⁷⁸ Die **Küstenstaaten** können für ihre AWZ **Gesetze und sonstige Vorschriften** zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der *Verschmutzung* durch Schiffe erlassen, die den allgemeinen anerkannten internationalen, im Rahmen der **zuständigen internationalen Organisation** oder einer **allgemeinen diplomatischen Konferenz** aufgestellten **Regeln und Normen** entsprechen und diesen Wirksamkeit verleihen (Art. 211 Abs. 5 SRÜ). Die **Durchsetzungsbefugnisse des Küstenstaats** in der AWZ gegenüber Schiffen anderer Flagge sind hingegen beschränkt (vgl. Art. 220 SRÜ).⁷⁹

Art. 211 Abs. 6 a) SRÜ sieht für den **Küstenstaat** die (**begrenzte**) **Möglichkeit** vor, nach angemessener **Konsultation** im Rahmen der **zuständigen internationalen Organisation** **bestimmte, genau bezeichnete Gebiete** seiner AWZ auszuweisen, in denen die Ergreifung besonderer obligatorischer Maßnahmen zur Verhütung der *Verschmutzung* durch Schiffe aus anerkannten technischen Gründen im Zusammenhang mit den ozeanographischen und ökologischen Verhältnissen dieser Gebiete, mit ihrer Nutzung oder dem Schutz ihrer *Ressourcen* und mit der besonderen Art des Verkehrs in diesen Gebiet erforderlich ist. Hat ein Küstenstaat begründeten Anlaß zu der Annahme, daß ein bestimmtes Gebiet diese Kriterien erfüllt, beantragt er bei der **Internationalen Seeschifffahrts-Organisation** („International

⁷⁸ Siehe oben A. I. 4. b) aa).

⁷⁹ Siehe oben A. I. 4. a).

Maritime Organization“/ IMO) deren **Genehmigung für spezielle**, über existierende internationale Regeln und Standards für solche Gebiete hinausgehende **Maßnahmen**.⁸⁰

b) Schifffahrt auf der Hohen See

Die *Freiheit der Schifffahrt* gehört gemäß Art. 87 Abs. 1 S. 2 a) SRÜ zur Freiheit der Hohen See. **Jeder Staat**, ob Küsten- oder Binnenstaat, hat das **Recht**, Schiffe, die seine Flagge führen, auf der Hohen See fahren zu lassen (Art. 90 SRÜ). Dies bedeutet gleichzeitig, daß **nur** Schiffe, die einem bestimmten Staat zugehören und dessen Flagge führen, das **Recht** der Schifffahrt auf der Hohen See in Anspruch nehmen können. Das **Recht, die Schifffahrt freiheitlich in Anspruch zu nehmen**, steht daher in engem Zusammenhang mit dem **Recht zur Flaggenverleihung** durch die Staaten.⁸¹ Gemäß Art. 91 Abs. 1 S. 2 SRÜ besitzen Schiffe die Staatszugehörigkeit des Staates, dessen Flagge zu führen sie berechtigt sind. Dies heißt auch, daß jeder Staat die Bedingungen festlegt, zu denen er Schiffen seine Staatszugehörigkeit gewährt, sie in seinem Hoheitsgebiet in das Schiffsregister einträgt und ihnen das Recht einräumt, seine Flagge zu führen (Art. 91 Abs. 1 S. 1 SRÜ).

Art. 94 SRÜ legt **Pflichten des Flaggenstaates** fest. Insbesondere ergreift **jeder Staat** für die seine Flagge führenden Schiffe die **Maßnahmen**, die zur Gewährung der *Sicherheit auf See* erforderlich sind (Art. 94 Abs. 3 SRÜ). Dazu gehören auch solche **Maßnahmen**, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß der Kapitän, die Offiziere und, soweit erforderlich, die Besatzung mit den anwendbaren internationalen Vorschriften zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, zur Verhütung von Zusammenstößen und zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Meeresverschmutzung vollständig vertraut und verpflichtet sind, sie zu beachten (Art. 94 Abs. 4 c) SRÜ).

Einschränkungen der Schifffahrt auf der Hohen See sind in Form von **gemeinsamen Maßnahmen** zur Verhütung, zur Verringerung und zur Überwachung der *Verschmutzung* der Meeresumwelt, zu deren Ergreifung die **Staaten** allgemein nach Art. 192, 194, 197 SRÜ **verpflichtet** sind, vorstellbar. Zu diesen Maßnahmen gehören solche, die darauf gerichtet sind, soweit wie möglich die *Verschmutzung* durch Schiffe auf ein Mindestmaß zu beschränken, insbesondere Maßnahmen, um Unfälle zu verhüten und Notfällen zu begegnen, die *Sicherheit beim Einsatz auf See* zu gewährleisten, absichtliches oder unabsichtliches *Einleiten* zu verhüten und den Entwurf, den Bau, die Ausrüstung, den Betrieb und die Bemanning von Schiffen zu regeln (Art. 194 Abs. 3 S. 2 b) SRÜ).

c) Globale im Rahmen der IMO geschlossene Übereinkommen in bezug auf Sicherheit auf See und Meeresumweltschutz

Durch Art. 211 Abs. 1 SRÜ werden die Staaten verpflichtet, im Rahmen der **zuständigen internationalen Organisation** oder einer allgemeinen diplomatischen Konferenz **internationale Regeln und Normen** zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der *Verschmutzung* der Meeresumwelt durch Schiffe aufzustellen und, wo es angebracht ist in derselben Weise, die Annahme von **Systemen der Schiffswegeföhrung** zu fördern, um die Gefahr von Unfällen, die eine *Verschmutzung* der Meeresumwelt und eine Schädigung damit zusammenhängender Interessen der Küstenstaaten durch *Verschmutzung* verursachen könnten, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die von den **Staaten** zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der *Verschmutzung* der Meeresumwelt durch Schiffe, die ihre Flagge führen oder in ihr Schiffsregister eingetragen sind, erlassenen **Vorschriften**

⁸⁰ Siehe oben B. I. 1. a); zur IMO siehe unten B. II. 2. c).

⁸¹ K. Ipsen, a. a. O. (Fußn. 11), S. 767.

dürfen nicht weniger wirkungsvoll sein als die vorgenannten allgemein anerkannten **internationalen Regeln und Normen** (Art. 211 Abs. 2 SRÜ).

Am 6. März 1948 wurde die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation („Inter-Governmental Maritime Consultative Organization“/ IMCO) als Sonderorganisation der Vereinten Nationen gegründet. 1982 wurde sie in **Internationale Seeschiffahrts-Organisation** („International Maritime Organization“/ **IMO**) umbenannt. Die **Verabschiedung seerechtlicher Abkommen und Resolutionen** ist Hauptaufgabe der **IMO**. Rund 40 Übereinkommen und Protokolle wurden im Rahmen dieser Organisation geschlossen.

aa) Sicherheit auf See, insbesondere SOLAS 1974

Die erste Aufgabe der **IMO** war die Neufassung des **Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 1974)**. Das SOLAS-Übereinkommen wird generell als das wichtigste internationale Vertragswerk zur *Sicherheit* von Handelsschiffen angesehen. Hauptziel ist die Festlegung von **Mindeststandards** für Bau, Ausrüstung und Betrieb von Schiffen, vereinbar mit deren *Sicherheit*.⁸² Am 1. November 1974 wurde eine vollkommen neue Fassung verabschiedet, die am 25. Mai 1980 in Kraft trat. Ein weiteres Ziel von SOLAS 1974 und besonders der „IMO Assembly Resolution A.572(14)“ vom 20. November 1985 über „General Provisions on Ships' Routing“ ist die Einräumung der Möglichkeit zur **Festlegung von Gebieten, die von Schiffen oder bestimmten Schiffsklassen nicht befahren werden sollen**.⁸³

Mit dem am 4. November 1993 von der **IMO** beschlossenen und durch das neue Kapitel IX des SOLAS-Übereinkommens verbindlich gemachten Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines *sicheren* Schiffsbetriebs und zur Verhütung der *Meeresverschmutzung (ISM-Code)* wurde ein **System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen** errichtet, das von dem für den Betrieb des Schiffs verantwortlichen Unternehmen sowohl an Bord des Schiffs als auch an Land anzuwenden ist und von der Verwaltung des Staates, in dem das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat, überprüft wird. Der ISM-Code trat weltweit am 1. Juli 1998 für alle Fahrgastschiffe und für Öltankschiffe, Chemikalientankschiffe, Gastankschiffe, Massengutschiffe und Fracht-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl von 500 Registertonnen und mehr in Kraft. Er ist ein wesentlicher Beitrag zur *Sicherheit auf See* und zum Schutz der Meeresumwelt in den Hoheitsgewässern der Gemeinschaft (Erwägungsgründe der RL 98/25/EG).

Weitere IMO-Übereinkommen, die der *Sicherheit auf See* dienen, hier aber nicht weiter behandelt werden sollen, sind:

- Internationales Freibordübereinkommen (LL), 1966,
- „Special Trade Passenger Ships Agreement“ (STP), 1971,
- Übereinkommen über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (COLREG), 1972,
- Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC), 1972,
- Übereinkommen über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT), 1976,
- „The Torremolinos International Convention for the Safety of Fishing Vessels“ (SFV), 1977,
- Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW), 1978,
- Internationales Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See (SAR), 1979,

⁸² Quelle: „IMO's web site“ (<http://www.imo.convent/safety.htm>).

⁸³ Siehe oben B. I. 1. b) bb).

- „International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Fishing Vessel Personnel“ (STCW-F), 1995.

bb) Verhütung der Meeresverschmutzung, insbesondere MARPOL 73/78

Die **IMO** verabschiedete, wie gezeigt, eine Reihe von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zur Verringerung ihrer Folgen. Sie widmete sich jedoch auch den Umweltgefahren, die durch den Routinebetrieb, wie das Waschen von Ölladetanks und die Beseitigung von Schiffsmüll, verursacht werden.⁸⁴

Die wichtigste dieser Vorschriften ist das **Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe** in der Fassung des **Zusatzprotokolls von 1978 (MARPOL 73/78)**. Es ist verbindliches Völkerrecht und umfaßt nicht nur die *Verschmutzung* durch Öl infolge von Schiffsunfällen und des normalen Schiffsbetriebs, sondern auch die *Verschmutzung* durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe, Schadstoffe, die auf See in verpackter Form oder in Containern befördert werden, sowie durch Schiffsabwasser und Schiffsmüll.

Die wichtigsten IMO-Übereinkommen, die allgemeine Regeln in bezug auf *Meeresverschmutzung* durch Schiffe aufstellen, sind:

Tabelle 2: IMO-Übereinkommen über die Meeresverschmutzung durch Schiffe

Abkommen • global	Abkürzung (engl.)	Unterzeichnet	Inkraftgetreten	Regelungen
Internationales Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen (Torrey Canyon-Abkommen)	INTER-VENTION	Brüssel, 29. November 1969	6. Mai 1975	<ul style="list-style-type: none"> • bekräftigt das Recht des Küstenstaats (Art. I Abs. 1): -die erforderlichen Maßnahmen auf Hoher See zur Verhütung, Verringerung oder Beseitigung unmittelbarer ernster Gefahren zu treffen, die für ihre Küsten oder verwandte Interessen aus einer tatsächlichen oder drohenden <i>Verschmutzung</i> der See durch Öl infolge eines Seeunfalls oder damit verbundener Handlungen erwachsen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach schwerwiegende schädliche Auswirkungen haben werden.
Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Übereinkommen)	LDC	London, Mexiko City, Moskau und Washington, 29. Dezember 1972	30. August 1975	<ul style="list-style-type: none"> • findet Anwendung auf: <i>Einbringen</i> („dumping“) =jede auf See erfolgende vorsätzliche Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen u.a. von <i>Schiffen</i> (Art. III Nr. 1 a) i)). • Die Vertragsparteien müssen das <i>Einbringen</i> aller Abfälle oder sonstigen Stoffe, gleichviel in welcher Form oder unter welchen Bedingungen, verbieten, <i>sofern</i> nicht nachstehend etwas anderes aufgeführt ist (Art. IV Abs. 1): -Das <i>Einbringen</i> der in Anlage I aufgeführten Abfälle oder sonstigen Stoffe (verschiedene gefährliche Verbindungen und Stoffe) ist verboten. -Das <i>Einbringen</i> der in Anlage II aufgeführten Abfälle oder sonstigen Stoffe bedarf einer vorherigen Sondererlaubnis (Art. III Nr. 5). -Das <i>Einbringen</i> aller sonstigen Abfälle oder Stoffe bedarf einer vorherigen allgemeinen

⁸⁴ Quelle: „IMO’s web site“ (<http://www.imo/convent/pollute.htm>).

				<p>Erlaubnis (Art. III Nr. 6).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Erlaubnis: -wird erst nach sorgfältiger Prüfung aller in Anlage III aufgeführten Faktoren durch die zuständige Behörde oder Behörden einer Vertragspartei erteilt (Art. IV Abs. 2, VI Abs. 1 und 2).
<p>Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe</p> <p>-----</p> <p>Protokoll von 1978</p>	<p>MARPOL 73/78</p>	<p>London, 2. November 1973</p> <p>-----</p> <p>London, 17. Februar 1978</p>	<p>Inkrafttreten und selbständige Anwendung nicht beabsichtigt</p> <p>-----</p> <p>2. Oktober 1983, absorbierte das Mutterabkommen von 1973</p>	<ul style="list-style-type: none"> • umfasst: -alle technischen Aspekte der <i>Verschmutzung</i> durch <i>Schiffe</i> jeden Typs: <i>Verschmutzung</i> durch Öl (Anlage I), durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe (Anlage II), durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form oder in Containern befördert werden (Anlage III), durch Schiffsabwasser (Anlage IV) und Schiffsmüll (Anlage V). • findet <i>keine</i> Anwendung auf: (Art. 2 Nr. 3 b)): -<i>Einbringen</i> i.S.d. London Übereinkommens; -Freisetzen von Schadstoffen, das sich unmittelbar aus der Erforschung, Ausbeutung und damit zusammenhängenden auf See stattfindenden Verarbeitung von <i>mineralischen Schätzen des Meeresbodens</i> ergibt; -Freisetzen von Schadstoffen für Zwecke der rechtmäßigen <i>wissenschaftlichen Forschung</i> auf dem Gebiet der Bekämpfung oder Überwachung der <i>Verschmutzung</i>. • Verpflichtung der Vertragsparteien (Art. 1 Abs. 1): -dem Übereinkommen und den Anlagen Wirksamkeit zu verleihen, um die <i>Verschmutzung</i> der Meeresumwelt durch das gegen das Übereinkommen verstoßende Einleiten von Schadstoffen oder solche Stoffe enthaltenden Ausflüssen zu verhüten.
<p>„International Convention on Oil Pollution Preparedness, Response and Co-operation“</p>	<p>OPRC</p>	<p>London, 30. November 1990</p>	<p>13. Mai 1995</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel: -Aufstellung eines globalen Netzwerkes für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von bedeutenden Ereignissen und Gefahren der <i>Meeresverschmutzung</i>.

d) Regionale Abkommen zur Regelung von Zuständigkeiten in bezug auf die Verschmutzung durch Schiffe

aa) Zusammenarbeit beim Schutz des Nordostatlantiks gegen Verschmutzung

Das **Übereinkommen über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordostatlantiks gegen Verschmutzung**⁸⁵ verpflichtet die **Vertragsparteien**, darunter die EG, gegebenenfalls einzeln oder gemeinsam, alle mit dem Übereinkommen angestrebten **Maßnahmen** zu treffen, um sich auf die Bekämpfung eines *Verschmutzungsereignisses* auf See, das durch Öl oder andere Schadstoffe verursacht ist, vorzubereiten (Art. 1 des Übereinkommens). „*Verschmutzungsereignis*“ meint dabei einen Vorgang oder eine Reihe von Vorgängen gleichen Ursprungs, die das Ablassen oder die Gefahr des Ablassens von Öl und anderen Schadstoffen bezeichnen, wobei es zu einer Schädigung der Meeresumwelt des Küstengebiets oder der damit zusammenhängenden Interessen eines oder mehrerer der Vertragsparteien kommen kann und dadurch **Notstandsmaßnahmen** oder **andere unverzügliche Maßnahmen** erforderlich werden (Art. 2 des Übereinkommens).

Zu den Maßnahmen nach dem Übereinkommen, die von den Vertragsparteien zu treffen sind, um sich auf die Bekämpfung eines Verschmutzungsereignisses auf See vorzubereiten, gehören unter anderem:

- Vorkehrungen auf einzelstaatlicher Ebene zur Verhütung und Bekämpfung von *Verschmutzungsereignissen* auf See (Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens);
- Entwicklung von Instrumenten zur Überwachung des Seeverkehrs und Bereitstellung von Einsatzflotten (Art. 12 S. 1 des Übereinkommens);
- Statuierung von Meldepflichten für ihre zuständigen Beamten, für Schiffe, die ihrer Schifffahrtsaufsicht bzw. ihren sonstigen Diensten unterstehen, sowie für Kapitäne aller Schiffe unter ihrer Flagge in bezug auf *Verschmutzungsereignisse* im Zusammenhang mit Öl oder sonstigen Schadstoffen (vgl. Art. 7 des Übereinkommens).

Allein für die Zwecke des Übereinkommens wird das Gebiet des Nordostatlantiks **in Zonen unterteilt**. Diese Zonen entsprechen grundsätzlich den **AWZn** jedes Vertragsstaats (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Nr. 1 Anhang 1 des Übereinkommens). Parteien, in deren Zone sich eine *Verschmutzung* ereignet, führen die notwendigen Bewertungen hinsichtlich der Art, des Ausmaßes und der etwaigen Folgen des *Verschmutzungsereignisses* durch (Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens). Ist dies aufgrund des *Verschmutzungsereignisses* gerechtfertigt, so hat die betreffende Partei:

- über ihre operationellen Kontaktstellen sofort alle anderen Parteien über jede Maßnahme zu unterrichten, die sie zur Bekämpfung des Öls oder der anderen Schadstoffe getroffen hat (Art. 8 Abs. 3 S. 1 des Übereinkommens);
- diese Stoffe unter Beobachtung zu halten, solange sie sich in ihrer Zone befinden, und die übrigen Parteien laufend über die Entwicklung des *Verschmutzungsereignisses* sowie über die getroffenen oder geplanten Maßnahmen zu unterrichten (Art. 8 Abs. 3 S. 2 des Übereinkommens).

Nach Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens können die **Parteien Zonen gemeinsamen Interesses festlegen**. Ereignet sich eine *Verschmutzung* in einer solchen **Zone**, so hat die Partei, in deren Zuständigkeitszone sich die *Verschmutzung* ereignet,

- sofort die Partei der Nachbarzone zu unterrichten (Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 des Übereinkommens) und

⁸⁵ Unterzeichnet in Lissabon am 17. Oktober 1990; Inkrafttreten: Für jeden beitretenden Staat am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem der betreffende Staat seine Beitrittsurkunde hinterlegt hat (Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens).

- diese Partei zu ersuchen, sich an der Bewertung der Art des Ereignisses zu beteiligen und darüber zu befinden, ob das Ereignis als so schwerwiegend und weiträumig anzusehen ist, daß es eine gemeinsame Maßnahme der beiden Parteien zur Bekämpfung der *Verschmutzung* rechtfertigt (Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens).

bb) Weitere regionale Abkommen der genannten Art

Weitere regionale Abkommen zur Regelung von Zuständigkeiten hinsichtlich der *Verschmutzung* durch Schiffe sind:

- „Agreement between Denmark, Finland, Norway and Sweden concerning Cooperation in Measures to Deal with Pollution of the Sea by Oil“, 1971,
- „Agreement for Cooperation in dealing with Pollution of the North Sea by Oil and Other Harmful Substances“, 1983.

e) *Europäisches Gemeinschaftsrecht zur Sicherheit auf See*

Seit dem 1. Januar 1993 gilt der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs im Seeverkehr eines Mitgliedstaats (Seekabotage) für Gemeinschaftsreeder, deren Schiffe in einem Mitgliedstaat registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, sofern diese Schiffe alle Voraussetzungen erfüllen, um zur Kabotage in diesem Mitgliedstaat zugelassen zu werden (Art. 1 Halbs. 1 VO 3577/92/EWG⁸⁶). Seekabotage bedeutet Seeverkehrsdienstleistungen, die gewöhnlich gegen Entgelt erbracht werden, und auch Offshore-Versorgungsdienste, also die Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Seeweg zwischen Häfen eines Mitgliedstaats und *Anlagen* oder *Konstruktionen* auf dem **Festlandsockel** dieses Mitgliedstaats (Art. 2 Nr. 1 b) VO 3577/92/EWG).

Im Falle einer schweren Störung des innerstaatlichen Verkehrsmarktes, die auf die Liberalisierung der Kabotage zurückzuführen ist, kann sich ein Mitgliedstaat an die Kommission wenden, damit Schutzmaßnahmen ergriffen werden (Art. 5 Abs. 1 VO 3577/92/EWG).

aa) Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen

Die RL 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994⁸⁷ stellt Vorschriften auf, die von den **Mitgliedstaaten** und **Organisationen**, die sich mit der Überprüfung, Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen hinsichtlich der Einhaltung der internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und zur Verhütung der *Meeresverschmutzung*⁸⁸ befassen, zu befolgen sind und zugleich dem Ziel der Dienstleistungsfreiheit dienen. Hierzu gehören auch die Ausarbeitung und Durchführung von Sicherheitsvorschriften für Schiffskörper, Maschinen, elektrische sowie Steuer-, Regel- und Überwachungseinrichtungen von Schiffen, auf die die internationalen Übereinkommen anwendbar sind (Art. 1 RL 94/57/EG).

In Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten und in Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Übereinkommen haben die **Mitgliedstaaten** zu gewährleisten, daß ihre **zuständigen Verwaltungen** eine angemessene **Durchsetzung der Bestimmungen der**

⁸⁶ Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage), Abl. Nr. L 364 v. 12.12.1992, S. 7.

⁸⁷ Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden, Abl. Nr. L 319 v. 12.12.1994, S. 20.

⁸⁸ SOLAS 1974, LL 1966 und MARPOL 73/78 (vgl. Art. 2 d) RL 94/57/EG), siehe oben B. II. 2 c).

internationalen Übereinkommen sicherstellen können, insbesondere bezüglich der Überprüfung und Besichtigung von Schiffen sowie der Ausstellung von Zeugnissen und Ausnahmezeugnissen (Art. 3 Abs. 1 RL 94/57/EG). Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Umfang **Fachorganisationen** ermächtigen, die Einhaltung der betreffenden Vorschriften zu zertifizieren, und die Ausstellung der einschlägigen Sicherheitszeugnisse delegieren (vgl. Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Erwägungsgründe der RL 94/57/EG). Diese Organisationen müssen „**anerkannte Organisationen**“ sein, also solche, die den im Anhang aufgeführten Kriterien genügen (Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1, Art. 4 Abs. 1 S. 1, Art. 2 f) RL 94/57/EG).

Art. 14 Abs. 1 RL 94/57/EG verpflichtet die **Mitgliedstaaten** sicherzustellen, daß ein Schiff unter ihrer Flagge so gebaut und instand gehalten wird, daß es hinsichtlich des Schiffskörpers, der Maschinen sowie der elektrischen und der Steuer-, Regel- und Überwachungseinrichtungen den **Vorschriften** einer **anerkannten Organisation** genügt (Art. 14 Abs. 1 RL 94/57/EG).

bb) Hafenstaatkontrolle

Die RL 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)⁸⁹ soll gemäß ihres Art. 1 zu einer drastischen Verringerung der Anzahl unternormiger Schiffe in den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten beitragen, indem sie:

- die Einhaltung internationaler und einschlägiger gemeinschaftlicher Vorschriften für die *Sicherheit auf See*, den *Schutz der Meeresumwelt* sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord der Schiffe aller Flaggen fördert;
- gemeinsame Kriterien für die Kontrolle von Schiffen durch den Hafenstaat festlegt und die Verpflichtungen, welche die Seeschiffsbehörden der Mitgliedstaaten in der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle⁹⁰ eingegangen sind, gebührend berücksichtigt.

Nach Art. 3 Abs. 1 RL 95/21/EG ist die Richtlinie auf Schiffe und ihre Besatzungen anzuwenden, die:

- einen Hafen eines Mitgliedstaates oder eine *Anlage* vor der Küste anlaufen oder
 - vor einem solchen Hafen oder einer solchen *Anlage* vor Anker gegangen sind;
- dabei meint „*Anlage* vor der Küste“ eine feststehende oder schwimmende Plattform auf oder über dem **Festlandsockel** eines Mitgliedstaats (Art. 2 Nr. 4 RL 95/21/EG). Bestimmte Arten von Schiffen, darunter Fischereifahrzeuge, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen (Art. 3 Abs. 4 RL 95/21/EG).

Art. 4 RL 95/21/EG verpflichtet die **Mitgliedstaaten**, geeignete **nationale Seeschiffsverwaltungen** für die Überprüfung von Schiffen (**zuständige Behörden**) zu unterhalten und durch geeignete **Maßnahmen** sicherzustellen, daß ihre **zuständigen Behörden** die Verpflichtungen aus der Richtlinie erfüllen. Die **zuständige Behörde** jedes Mitgliedstaates führt jährlich so viele Überprüfungen durch, daß deren Gesamtzahl mindestens 25 v.H. der Anzahl einzelner Schiffe entspricht, die seine Häfen in einem repräsentativen Kalenderjahr angelaufen haben (Art. 5 Abs. 1 RL 95/21/EG).

Bei Mängeln, die eindeutig eine Gefahr für die *Sicherheit*, Gesundheit oder *Umwelt* darstellen, hat die **zuständige Behörde des Hafenstaats**, in dem das Schiff überprüft wird, dafür zu sorgen, daß das Schiff **festgehalten** oder der Betrieb, bei dem die Mängel festgestellt worden sind, **verboten** wird. Die Anordnung des Festhaltens oder der Einstellung des

⁸⁹ Abl. Nr. L 157 v. 07.07.1995, S. 1.

⁹⁰ Unterzeichnet in Paris am 26. Januar 1982.

Betriebs wird solange nicht aufgehoben, wie die Gefahr nicht beseitigt ist oder diese Behörde nicht feststellt, daß das Schiff unter den erforderlichen Auflagen auslaufen oder der Betrieb wieder aufgenommen werden kann, ohne daß dies eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Fahrgäste oder der Besatzung oder eine Gefahr für andere Schiffe oder eine unangemessene *Gefährdung der Meeresumwelt* darstellt (Art. 9 Abs. 2 RL 95/21/EG). Es sind jedoch alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um ein unangemessenes Festhalten oder Aufhalten des Schiffes zu vermeiden (Art. 9 Abs. 7 S. 1 RL 95/21/EG).

Art. 9a RL 95/21/EG regelt ein spezielles Verfahren bei fehlenden **ISM-Zeugnissen**: Wird bei der Überprüfung festgestellt, daß an Bord eines Schiffes, für das zum Zeitpunkt der Überprüfung innerhalb der Gemeinschaft der **ISM-Code**⁹¹ gilt, die Ausfertigung des Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften oder des Zeugnisses über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem **ISM-Code** fehlt, so hat die **zuständige Behörde** sicherzustellen, daß das Schiff **festgehalten** wird (Art. 9a Abs. 1 RL 95/21/EG).

cc) Schiffe, die gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern

Schiffe, die gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern, müssen nach der RL 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993⁹² bestimmte **Mindestanforderungen** erfüllen, wenn sie Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen. Dadurch möchte die Gemeinschaft Situationen verhindern, die zu schweren Schiffsunfällen führen können und die dadurch entstehenden Schäden gering halten, wenn sie sich dennoch ereignen (Erwägungsgründe der RL 93/75/EWG).

Um dieses Ziel zu erreichen, enthält die Richtlinie insbesondere verschiedene **Meldepflichten**. Ein Beispiel ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorzuschreiben, daß bei einem Ereignis oder Umstand **auf See**, aus dem für die Küsten oder verwandte Interessen eine Gefahr erwächst, der Kapitän des betreffenden Schiffes zumindest die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats unverzüglich über die Einzelheiten des Ereignisses unterrichtet und die Angaben in Anhang I übermittelt (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 93/75/EWG).

In diesem Zusammenhang verweist Art. 6 Abs. 3 RL 93/75/EWG auf Anhang III, der **Maßnahmen** aufführt, die den **Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht** zur Verfügung stehen: Ist die **zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats** infolge eines in Art. 6 Abs. 1 RL 93/75/EWG beschriebenen Ereignisses oder Umstands, von dem ein unter die Richtlinie fallendes Schiff betroffen ist, im Rahmen des Völkerrechts (unter anderem Art. 221 SRÜ;⁹³ Art. I, II, III INTERVENTION⁹⁴) der Auffassung, daß eine ernste und unmittelbare Gefahr für seine Küste oder verwandte Interessen, für die *Sicherheit* anderer Schiffe, die Sicherheit der Besatzung, der Passagiere oder der Personen an Land vermieden, verringert oder beseitigt oder der *Schutz der Meeresumwelt* gewährleistet werden muß, so kann sie insbesondere die Bewegungen des Schiffes **einschränken** oder das Schiff auf einen bestimmten Kurs **lenken**.

dd) Andere Richtlinien und Verordnungen zur Sicherheit auf See

⁹¹ Siehe oben B. II. 2. c) aa).

⁹² Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern, Abl. Nr. L 247 v. 05.10.1993, S. 19.

⁹³ Siehe oben A. I. 4. a).

⁹⁴ Siehe oben B. II. 2. c) bb).

Weitere Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur *Sicherheit auf See*, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen wird, sind:

- VO (EG) Nr. 3051/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen;⁹⁵
- RL 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung;⁹⁶
- RL 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr;⁹⁷
- RL 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe.⁹⁸

3. Die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken

„Künstliche Inseln“ sind alle Gebilde, die durch das Versenken natürlicher Substanzen, wie Felsgestein, Sand oder Kies, errichtet wurden. Als „Anlagen“ werden Bauwerke bezeichnet, die auf Säulen oder Rohren ruhen, welche in den Meeresboden getrieben wurden, und Bauten aus Beton.⁹⁹

Anlagen werden also aus Materialien errichtet, die vom Menschen hergestellt sind;¹⁰⁰ sie unterscheiden sich insbesondere dadurch von künstlichen Inseln, daß sie als Ganzes von einem Standort zu einem anderen transportiert werden können, ohne dabei ihre Identität zu verlieren.¹⁰¹

a) Die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken in der AWZ

Gemäß Art. 56 Abs. 1 b) i) hat der **Küstenstaat** in der AWZ **Hoheitsbefugnisse** in bezug auf die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken.

Darüber hinaus enthält Art. 60 SRÜ eine ausführliche einschlägige Regelung:

„(1) In der Ausschließlichen Wirtschaftszone hat der Küstenstaat das **ausschließliche Recht zur Errichtung sowie zur Genehmigung und Regelung der Errichtung, des Betriebs und der Nutzung** von

a) künstlichen Inseln;

b) Anlagen und Bauwerken für die in Artikel 56 vorgesehenen und für andere wirtschaftliche Zwecke;

c) Anlagen und Bauwerken, welche die Ausübung der Rechte des Küstenstaats in der Zone beeinträchtigen können.“

Danach hat der **Küstenstaat** das **ausschließliche Recht** (nur) zur Errichtung von *künstlichen Inseln* sowie zur **Genehmigung** und **Regelung** ihrer Errichtung, ihres Betriebs und ihrer Nutzung. Das heißt wohl auch, daß der **Küstenstaat** die Errichtung von *künstlichen Inseln* zum Schutz und zur Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres (vgl. Art. 194 Abs. 5 SRÜ) **verbieten** kann.

Das **ausschließliche Recht** des **Küstenstaats** zur Errichtung von *Anlagen und Bauwerken* sowie zur **Genehmigung** und **Regelung** ihrer Errichtung, ihres Betriebs und ihrer Nutzung

⁹⁵ Abl. Nr. L 320 v. 30.12.1995, S. 14.

⁹⁶ Abl. Nr. L 46 v. 17.02.1997, S. 25.

⁹⁷ Abl. Nr. L 34 v. 09.02.1998, S. 1.

⁹⁸ Abl. Nr. L 144 v. 15.05.1998, S. 1.

⁹⁹ A. H. A. Soons, Artificial Islands and Installations in International Law, Occasional Paper Series, Occasional Paper No. 22, 1974, S. 3.

¹⁰⁰ L. Gründling, a. a. O. (Fußn. 16), S. 226.

¹⁰¹ R. Lagoni, Künstliche Inseln und Anlagen im Meer, JIR 1975, S. 241 ff. (244).

beschränkt sich auf solche *Anlagen und Bauwerke*, die den in Art. 56 SRÜ genannten Zwecken, also der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der *natürlichen Ressourcen*, der *wissenschaftlichen Meeresforschung* und dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt, sowie anderen wirtschaftlichen Zwecken dienen.¹⁰² Deren Errichtung kann der **Küstenstaat** wohl ebenfalls zum Schutz und zur Bewahrung der in Art. 194 Abs. 5 SRÜ beschriebenen Ökosysteme bzw. Lebensräume **verbieten**.

Das **Recht** zur Errichtung von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken wird ferner durch Art. 60 Abs. 7 SRÜ **limitiert**, der vorschreibt, daß diese Gebilde dort nicht errichtet werden dürfen, wo dies die Benutzung anerkannter und für die internationale *Schifffahrt* wichtiger Schifffahrtswege behindern kann.

Der **Küstenstaat** kann, wo es notwendig ist, um künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke angemessene Sicherheitszonen einrichten, in denen er geeignete **Maßnahmen** ergreifen kann, um die *Sicherheit der Schiffe* wie der errichteten Gebilde zu gewährleisten (Art. 60 Abs. 4 SRÜ). Alle *Schiffe* müssen diese Sicherheitszonen beachten und die allgemein anerkannten **internationalen Normen** über die *Schifffahrt* in der Nähe von künstlichen Inseln, Anlagen, Bauwerken und Sicherheitszonen einhalten (Art. 60 Abs. 6 SRÜ).

b) Künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke auf dem Festlandsockel

Gemäß Art. 80 SRÜ findet Art. 60 SRÜ sinngemäß für künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke auf dem Festlandsockel Anwendung.

Art. 60 SRÜ wird somit in Art. 80 SRÜ inkorporiert. Eine eigenständige Anwendung erlangt Art. 80 SRÜ, wenn der Küstenstaat keine AWZ einrichtet oder wenn der Bereich des Festlandsockels über die AWZ hinausgeht.¹⁰³

c) Die Errichtung von künstlichen Inseln und anderer Anlagen auf der Hohen See

Die Freiheit der Hohen See umfaßt gemäß Art. 87 Abs. 1 S. 3 d) SRÜ die *Freiheit, künstliche Inseln und andere nach dem Völkerrecht zulässige Anlagen zu errichten*, vorbehaltlich des Teils VI des SRÜ, welcher die Rechtsordnung des Festlandsockels regelt. Demnach steht das **Errichtungsrecht allen Staaten** zu, sobald der Meeresboden unterhalb der Hohen See nicht vom Festlandsockel-Regime erfaßt wird.¹⁰⁴

Einschränkungen im Hinblick auf künstliche Inseln und andere Anlagen auf der Hohen See sind in Form von **gemeinsamen Maßnahmen** zur Verhütung, zur Verringerung und zur Überwachung der *Verschmutzung* der Meeresumwelt denkbar, zu denen die **Staaten** nach Art. 192, 194, 197 SRÜ generell **verpflichtet** sind. Zu diesen **Maßnahmen** gehören unter anderem solche, die darauf gerichtet sind, soweit wie möglich die *Verschmutzung* durch Anlagen und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken, die:

- bei der Erforschung oder Ausbeutung der *natürlichen Ressourcen* des Meeresbodens und seines Untergrunds eingesetzt bzw.
 - in der Meeresumwelt betrieben werden,
- insbesondere **Maßnahmen**, um Unfälle zu verhüten und Notfällen zu begegnen, die *Sicherheit* beim Einsatz auf See zu gewährleisten und den Entwurf, den Bau, die Ausrüstung, den Betrieb und die Besetzung solcher Anlagen oder Geräte zu regeln (Art. 194 Abs. 3 S. 2 c) und d) SRÜ).

¹⁰² C. Fitzpatrick, a. a. O. (Fußn. 8), S. 74.

¹⁰³ C. Fitzpatrick, a. a. O. (Fußn. 8), S. 78.

¹⁰⁴ C. Fitzpatrick, a. a. O. (Fußn. 8), S. 85.

d) Anlagen im Gebiet

Die für Tätigkeiten im Gebiet benutzten Anlagen müssen den in Art. 147 Abs. 2 SRÜ aufgeführten Bedingungen genügen. Solche Anlagen:

- werden nur in Übereinstimmung mit Teil XI des SRÜ und vorbehaltlich der **Regeln, Vorschriften und Verfahren der ISBA** errichtet, aufgestellt und entfernt;
- werden weder dort errichtet, wo die Benutzung anerkannter und für die internationale *Schifffahrt* wichtiger Schifffahrtswege behindert werden kann, noch in Gebieten, in denen intensive *Fischerei* betrieben wird;
- werden mit Sicherheitszonen mit entsprechenden Markierungen umgeben, um die *Sicherheit* sowohl der *Schifffahrt* als auch der Anlagen zu gewährleisten;
- werden für ausschließlich friedliche Zwecke genutzt;
- haben nicht den Status von Inseln, kein eigenes Küstenmeer, und ihr Vorhandensein hat keinen Einfluß auf die Abgrenzung des Küstenmeers, der AWZ oder des Festlandsockels.

Die **ISBA** ist gemäß Art. 153 Abs. 5 S. 2 SRÜ berechtigt, alle Anlagen im Gebiet zu **überprüfen**, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Gebiet benutzt werden.

Auch im Gebiet sind **Beschränkungen** im Hinblick auf Anlagen in Form von **gemeinsamen Maßnahmen** möglich, die auf die Verhütung, die Verringerung und die Überwachung der *Verschmutzung* der Meeresumwelt gerichtet und zu denen die **Staaten** nach Art. 192, 194, 197 SRÜ allgemein **verpflichtet** sind. Dazu gehören solche **Maßnahmen zur Beschränkung** der *Verschmutzung* durch Anlagen und Geräte (Art. 194 Abs. 3 S. 2 c) und d) SRÜ).

e) Umweltvölkerrecht mit Relevanz zu künstlichen Inseln, zu Anlagen und Bauwerken

Tabelle 3: Umweltvölkerrecht mit Relevanz zu künstlichen Inseln, zu Anlagen und Bauwerken

Abkommen • global	Abkürzung (engl.)	Unterzeichnet	Inkraftgetreten	Regelungen
Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	UNCLOS	Montego Bay, 10. Dezember 1982	16. November 1994	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Errichtung</i> solcher Gebilde: <ul style="list-style-type: none"> -Standort so zu wählen, daß er den Anforderungen des Art. 194 Abs. 5 gerecht wird:¹⁰⁵ Schutz und Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres; -Pflicht der Staaten zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen der Errichtung (vgl. Art. 206). • <i>Verschmutzung</i> von solchen Gebilden: <ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung der Staaten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind (Art. 194 Abs. 1 und 2): -um die <i>Verschmutzung</i> der Meeresumwelt ungeachtet ihrer Ursache zu verhüten, zu verringern und zu überwachen; -damit die ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten so ausgeführt werden, daß anderen Staaten und ihrer Umwelt kein Schaden durch <i>Verschmutzung</i> zugefügt wird; -damit eine <i>Verschmutzung</i> als Folge von

¹⁰⁵ C. Fitzpatrick, a. a. O. (Fußn. 8), S. 145.

				<p>Ereignissen oder Tätigkeiten, die ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehen, sich nicht über die Gebiete hinaus ausbreitet, in denen sie in Übereinstimmung mit dem SRÜ souveräne Recht ausüben.</p> <p>Zu diesen Maßnahmen gehören solche, die darauf gerichtet sind, soweit wie möglich auf ein Mindestmaß die <i>Verschmutzung</i> durch <i>Anlagen</i> und Geräte zu beschränken, die (Art. 194 Abs. 3 S. 2 c) und d):</p> <ul style="list-style-type: none"> -bei der Erforschung oder Ausbeutung der <i>natürlichen Ressourcen</i> des Meeresbodens und seines Untergrunds eingesetzt bzw. -in der Meeresumwelt betrieben werden. • <i>Einleiten</i> von Abfällen, die mit dem normalen Betrieb zusammenhängen: -kein „<i>Einbringen</i>“ (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 b i)); -aber: Zuführung von Stoffen mit schädlicher Wirkung durch den Menschen in die Meeresumwelt ist „<i>Verschmutzung</i> der Meeresumwelt“ nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 mit der Folge, daß der Staat nach Art. 194 Abs. 2 generell verpflichtet wird, alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung eines Schadens für andere Staaten und ihre Umwelt zu ergreifen. • Speziell im Gebiet: -Verpflichtung zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen, um die Meeresumwelt vor schädlichen Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten im Gebiet ergeben können, wirksam zu schützen (Art. 145 S. 1). -Zu diesem Zweck beschließt die Behörde (ISBA) geeignete Regeln, Vorschriften und Verfahren, um u.a.: <ul style="list-style-type: none"> die <i>Verschmutzung</i> und sonstige Gefahren für die Meeresumwelt sowie Störungen des ökologischen Gleichgewichts der Meeresumwelt zu verhüten, zu verringern und zu überwachen, wobei insbesondere auf die Notwendigkeit zu achten ist, die Meeresumwelt vor schädlichen Auswirkungen von <i>Abfallbeseitigung</i>, Errichtung, Betrieb oder Unterhaltung von <i>Anlagen</i> zu schützen (Art. 145 S. 2 a)); Schäden für die Tiere und Pflanzen der Meeresumwelt zu vermeiden (Art. 145 S. 2 b) Alt. 2).
Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Übereinkommen)	LDC	London, Mexiko City, Moskau und Washington, 29. Dezember 1972	30. August 1975	<ul style="list-style-type: none"> • Findet Anwendung auf: <i>Einbringen</i> („<i>dumping</i>“) =jede auf See erfolgende vorsätzliche Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen u.a. von <i>Plattformen</i> oder sonstigen auf See errichteten <i>Bauwerken</i> (Art. III Nr. 1 a i)). • Die Vertragsparteien müssen das <i>Einbringen</i> aller Abfälle oder sonstigen Stoffen, gleichviel in welcher Form oder unter welchen Bedingungen, verbieten, <i>sofern</i> nicht nachstehend etwas anderes aufgeführt ist (Art. IV Abs. 1): -Das <i>Einbringen</i> der in Anlage I aufgeführten Abfälle oder sonstigen Stoffe (verschiedene

				<p>gefährliche Verbindungen und Stoffe) ist verboten.</p> <p>-Das <i>Einbringen</i> der in Anlage II aufgeführten Abfälle oder sonstigen Stoffe bedarf einer vorherigen Sondererlaubnis (Art. III Nr. 5).</p> <p>-Das <i>Einbringen</i> aller sonstigen Abfälle oder Stoffe bedarf einer vorherigen allgemeinen Erlaubnis (Art. III Nr. 6).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Erlaubnis: <p>-wird erst nach sorgfältiger Prüfung aller in Anlage III aufgeführten Faktoren durch die zuständige Behörde oder Behörden einer Vertragspartei erteilt (Art. IV Abs. 2, VI Abs. 1 und 2).</p>
<p>Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe</p> <p>-----</p> <p>Protokoll von 1978</p>	<p>MARPOL 73/78</p>	<p>London, 2. November 1973</p> <p>-----</p> <p>London, 17. Februar 1978</p>	<p>Inkrafttreten und selbständige Anwendung nicht beabsichtigt</p> <p>-----</p> <p>2. Oktober 1983, absorbierte das Mutterabkommen von 1973</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Findet Anwendung auf: <i>Schiffe</i> =Fahrzeuge jeder Art, die in der Meeresumwelt betrieben werden einschließlich <i>fester oder schwimmender Plattformen</i> (Art. 2 Nr. 4). • Umfaßt: <i>Verschmutzung</i> durch Öl (Anlage I), durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe (Anlage II), durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form oder in Containern befördert werden (Anlage III), durch Schiffsabwasser (Anlage IV) und Schiffsmüll (Anlage V). • Findet <i>keine</i> Anwendung auf (Art. 2 Nr. 3 b)): -<i>Einbringen</i> i.S.d. London Übereinkommens; -Freisetzen von Schadstoffen, das sich unmittelbar aus der Erforschung, Ausbeutung und damit zusammenhängenden auf See stattfindenden Verarbeitung von <i>mineralischen Schätzen des Meeresbodens</i> ergibt; -Freisetzen von Schadstoffen für Zwecke der rechtmäßigen <i>wissenschaftlichen Forschung</i> auf dem Gebiet der Bekämpfung oder Überwachung der <i>Verschmutzung</i>. • Verpflichtung der Vertragsparteien (Art. 1 Abs. 1): -dem Übereinkommen und den Anlagen Wirksamkeit zu verleihen, um die <i>Verschmutzung</i> der Meeresumwelt durch das gegen das Übereinkommen verstoßende Einleiten von Schadstoffen oder solche Stoffe enthaltenden Ausflüssen zu verhüten.

Abkommen • regional				
Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommen)	OSPAR Convention	Paris, 22. September 1992	25. März 1998	<ul style="list-style-type: none"> • „Offshore-Quellen“ (Art. 1 k) =Offshore-Anlagen und Offshore-Rohrleitungen, von denen aus Stoffe oder Energie in die Meeresumwelt gelangen; „Offshore-Anlagen“ (Art. 1 l) =alle künstlich errichteten baulichen Anlagen, Betriebseinrichtungen oder Behälteranlagen als ganzes oder in Teilen, sowohl schwimmend als auch auf dem Meeresgrund feststehend, soweit sie sich im Meeresgebiet zum Zweck von Offshore-Aktivitäten befinden; „Offshore-Aktivitäten“ (Art. 1 j) =Aktivitäten, die im Meeresgebiet zum Zwecke der Aufsuchung, der Bewertung oder der Gewinnung flüssiger und gasförmiger Kohlenwasserstoffe durchgeführt werden. • Verpflichtung der Vertragsparteien (Art. 5): alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die <i>Verschmutzung</i> durch <i>Offshore-Quellen</i> nach Maßgabe des Übereinkommens zu verhüten und zu beseitigen, insbesondere unter den in Anlage III genannten Bedingungen. Danach: -ist das <i>Einbringen</i> von Abfällen oder sonstigen Stoffen von <i>Offshore-Anlagen</i> aus grundsätzlich verboten (Art. 3 Abs. 1 Anlage III); -unterliegt die Verwendung oder die Einleitung oder Emission von Stoffen durch <i>Offshore-Quellen</i>, die möglicherweise das Meeresgebiet erreichen und beeinträchtigen, in jedem Fall einer Genehmigung oder Regelung durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien (Art. 4 Abs. 1 S. 1 Anlage III).
Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	AEWA	The Hague, 16. Juni 1995	1. November 1999	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien: -Probleme zu untersuchen, die sich aus menschlichen Tätigkeiten ergeben oder wahrscheinlich ergeben werden, und sich zu bemühen, Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Sanierung und Wiederherstellung von Habitaten, und Ausgleichsmaßnahmen für Habitatverluste zu ergreifen (Art. III Abs. 2 e). • Verpflichtung der Vertragsparteien, nach einem dem Abkommen als Anlage 3 beigefügten Aktionsplan Maßnahmen in bezug auf vorrangige Arten und Probleme in Übereinstimmung mit den Art. III vorgesehenen allgemeinen Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen (Art. IV Abs. 1). Unter der Überschrift „Steuerung menschlicher Aktivitäten“ (Abs. 4 Anlage 3) sind dort u.a. folgende Maßnahmen aufgeführt: -nach Möglichkeit Förderung der Anwendung hoher Umweltstandards bei der Planung und Errichtung von <i>Bauwerken</i>, um deren Auswirkungen auf die in Tab. 1 aufgeführten Populationen auf ein Mindestmaß zu

				beschränken (Abs. 4.3.5 S. 1 Anlage 3); -Schritte , um die Auswirkungen bereits vorhandener <i>Bauwerke auf ein Mindestmaß zu beschränken</i> , wenn sich herausstellt, daß sich diese auf die betreffenden Populationen negativ auswirken (Abs. 4.3.5 S. 2 Anlage 3).
--	--	--	--	---

f) *Europäisches Gemeinschaftsrecht*

Der EGV enthält **keine** Bestimmung, nach der der Gemeinschaft **exklusive Kompetenzen** hinsichtlich der Errichtung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken zugewiesen werden. Die Mitgliedstaaten müssen bei Ausübung von Hoheitsrechten in diesem Bereich und bei der Schaffung diesbezüglicher Regelungen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Marktfreiheiten, beachten, z.B.:¹⁰⁶

- Auf Baumaterialien, die zum Zwecke der Errichtung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, dürfen gemäß Art. 25 (ex Art. 12) EGV keine Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben werden.
- Auf Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten, die auf künstlichen Inseln, auf Anlagen und Bauwerken arbeiten möchten, sind die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Art. 39 ff. (ex Art. 48 ff.) EGV anwendbar.

Für die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken ist zudem eine sekundärrechtliche Regelung von Bedeutung: die **Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**.¹⁰⁷ Der Grundgedanke der RL 85/337/EWG kann dahingehend beschrieben werden, daß vor der Durchführung bestimmter Projekte eine umfassende Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt in einem rechtlich geordneten und transparenten Verfahren durchgeführt werden soll, deren Ergebnisse dann bei der Genehmigung zu berücksichtigen sind.¹⁰⁸ Berücksichtigung allerdings nicht gleichbedeutend mit (zwingender) Beachtung.

Art. 2 Abs. 1 S. 1 RL 85/337/EWG **verpflichtet** die **Mitgliedstaaten**, die erforderlichen **Maßnahmen** zu treffen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer **Genehmigungspflicht** unterworfen und einer **Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen** unterzogen werden. Bezug nehmen muß die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 3 RL 85/337/EWG auf die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

- Mensch, Fauna und Flora,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Sachgüter und kulturelles Erbe,
- die Wechselwirkungen zwischen den unter dem ersten, dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich genannten Faktoren.

Anhang I der RL 85/337/EWG enthält Projekte, die einer **obligatorischen Prüfung** unterzogen werden müssen (Art. 4 Abs. 1 RL 85/337/EWG), während bei in Anhang II der RL 85/337/EWG aufgelisteten Projekten die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien bestimmen, ob das Projekt einer **Prüfung** unterzogen werden muß (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 RL 85/337/EWG). In Anhang I sind Projekte aufgeführt, die auch in Form von

¹⁰⁶ C. Fitzpatrick, a. a. O. (Fußn. 8), S. 130, 132.

¹⁰⁷ Abl. Nr. L 175 v. 05.07.1985, S. 40.

¹⁰⁸ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 171.

künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken auf See vorstellbar sind, z.B. Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW (Nr. 2 Anhang I). Auch Anhang II enthält solche Projekte, z.B. nicht schon durch Anhang I erfaßte Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom (Nr. 3 a) Anhang II) oder Flugplätze (Nr. 10 d) Anhang II).

Zur Durchführung der sich aus der RL 85/337/EWG ergebenden Aufgaben bestimmen die Mitgliedstaaten **(eine) zuständige Behörde(n)** (Art. 1 Abs. 3 RL 85/337/EWG).

4. Die Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen

a) Die Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen in der AWZ

In der AWZ genießen **alle Staaten**, ob Küsten- oder Binnenstaaten, vorbehaltlich der diesbezüglichen Bestimmungen des SRÜ, die *Freiheit der Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen* (Art. 58 Abs. 1 SRÜ).

Bei der Ausübung dieses **Rechts** haben die **Staaten** gebührend die **Rechte und Pflichten des Küstenstaats** zu berücksichtigen und die von diesem in Übereinstimmung mit dem SRÜ und den sonstigen Regeln des Völkerrechts erlassenen **Gesetze und Vorschriften** einzuhalten, soweit sie nicht mit dem AWZ-Regime des SRÜ unvereinbar sind (Art. 58 Abs. 3 SRÜ). Der **Küstenstaat** hat in der AWZ insbesondere die ihm durch Art. 56 Abs. 1 SRÜ zugewiesenen **funktional beschränkten Hoheitsrechte**.¹⁰⁹

b) Unterseeische Kabel und Rohrleitungen auf dem Festlandsockel

Art. 79 Abs. 1 SRÜ verleiht **allen Staaten** das **Recht**, auf dem Festlandsockel unterseeische Kabel und Rohrleitungen zu legen. Der **Küstenstaat**:

- darf das Legen oder die Unterhaltung dieser Kabel oder Rohrleitungen nicht behindern (Art. 79 Abs. 2 Halbs. 1 SRÜ), aber
- hat das **Recht**, angemessene **Maßnahmen** zur Erforschung des Festlandsockels, zur Ausbeutung seiner *natürlichen Ressourcen* und zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der *Verschmutzung* durch Rohrleitungen zu ergreifen (Art. 79 Abs. 2 Halbs. 2 SRÜ);
- darf die Festlegung der Trasse für das Legen solcher Rohrleitungen auf dem Festlandsockel von seiner **Zustimmung** abhängig machen (Art. 79 Abs. 3 SRÜ), also ein **Genehmigungsverfahren** einführen;
- hat das Recht, **Bedingungen** für Kabel oder Rohrleitungen festzulegen, die in sein Hoheitsgebiet oder sein Küstenmeer führen, oder seine **Hoheitsbefugnisse** über Kabel und Rohrleitungen zu begründen, die im Zusammenhang mit der Erforschung seines Festlandsockels, der Ausbeutung seiner *Ressourcen* oder dem Betrieb von seinen Hoheitsbefugnissen unterliegenden *künstlichen Inseln, Anlagen oder Bauwerken* gebaut oder genutzt werden (Art. 79 Abs. 4 SRÜ).

Beim Legen unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen müssen die Staaten auf die bereits vorhandenen Kabel oder Rohrleitungen gebührend Rücksicht nehmen (Art. 79 Abs. 5 S. 1 SRÜ).

Weitere **Beschränkungen** des Verlegens von Kabeln und Rohrleitungen auf dem Festlandsockel können in Form von **Maßnahmen** zur Verhütung, Verringerung und

¹⁰⁹ Siehe oben A. I. 4. b) aa).

Überwachung der *Verschmutzung* der Meeresumwelt erfolgen, zu deren Ergreifung die **Staaten** nach Art. 192, 194 SRÜ allgemein **verpflichtet** sind.

c) Die Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen auf der Hohen See

Die *Freiheit, unterseeische Kabel und Rohrleitungen zu legen*, gehört gemäß Art. 87 Abs. 1 S. 3 c) SRÜ zur Freiheit der Hohen See. **Jeder Staat** hat das **Recht**, auf dem Boden der Hohen See jenseits des Festlandsockels unterseeische Kabel und Rohrleitungen zu legen (Art. 112 Abs. 1 SRÜ). Dabei haben die Staaten jedoch auf bereits vorhandene Kabel oder Rohrleitungen gebührend Rücksicht zu nehmen (Art. 112 Abs. 2 i.V. m. Art. 79 Abs. 5 S. 1 SRÜ).

Ferner enthalten die Art. 113 bis 115 SRÜ Bestimmungen, die die Staaten zum Erlaß der erforderlichen **Gesetze und sonstigen Vorschriften** im Hinblick auf Fälle von Unterbrechung oder Beschädigung eines unterseeischen Kabels oder einer unterseeischen Rohrleitung **verpflichten**.

Zudem wird den **Staaten** durch Art. 192, 194, 197 SRÜ generell die **Pflicht** zur Ergreifung **gemeinsamer Maßnahmen** zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der *Verschmutzung* der Meeresumwelt auferlegt, woraus sich die Möglichkeit von **Einschränkungen** der Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen auf der Hohen See durch Völkerrecht ergibt.

d) Umweltvölkerrecht in bezug auf unterseeische Kabel und Rohrleitungen

Tabelle 4: Umweltvölkerrecht in bezug auf unterseeische Kabel und Rohrleitungen

Abkommen • global	Abkürzung (engl.)	Unterzeichnet	Inkraftgetreten	Regelungen
Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	UNCLOS	Montego Bay, 10. Dezember 1982	16. November 1994	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Lage</i>: -so zu wählen, daß sie den Anforderungen des Art. 194 Abs. 5 gerecht wird;¹¹⁰ Schutz und Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres; -Pflicht der Staaten zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen der Verlegung (vgl. Art. 206). • <i>Verschmutzung</i> von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen: Verpflichtung der Staaten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind (Art. 194 Abs. 1 und 2): -um die <i>Verschmutzung</i> der Meeresumwelt ungeachtet ihrer Ursache zu verhüten, zu verringern und zu überwachen; -damit die ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten so ausgeführt werden, daß anderen Staaten und ihrer Umwelt kein Schaden durch <i>Verschmutzung</i> zugefügt wird; -damit eine <i>Verschmutzung</i> als Folge von

¹¹⁰ Vgl. C. Fitzpatrick, a. a. O. (Fußn. 8), S. 145, dort allerdings für die Errichtung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken.

				Ereignissen oder Tätigkeiten, die ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehen, sich nicht über die Gebiete hinaus ausbreitet, in denen sie in Übereinstimmung mit dem SRÜ souveräne Recht ausüben.
<i>Abkommen</i> • <i>regional</i>				
Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommen)	OSPAR Convention	Paris, 22. September 1992	25. März 1998	<ul style="list-style-type: none"> • „<i>Offshore-Quellen</i>“ (Art. 1 k) =Offshore-Anlagen und <i>Offshore-Rohrleitungen</i>, von denen aus Stoffe oder Energie in die Meeresumwelt gelangen. • Verpflichtung der Vertragsparteien (Art. 5): alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die <i>Verschmutzung</i> durch <i>Offshore-Quellen</i> nach Maßgabe des Übereinkommens zu verhüten und zu beseitigen, insbesondere unter den in Anlage III genannten Bedingungen. Danach: -unterliegt die Verwendung oder die Einleitung oder Emission von Stoffen durch <i>Offshore-Quellen</i>, die möglicherweise das Meeresgebiet erreichen und beeinträchtigen, in jedem Fall einer Genehmigung oder Regelung durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien (Art. 4 Abs. 1 S. 1 Anlage III).

e) *Europäisches Gemeinschaftsrecht*

Auch für die Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen ist die RL 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten¹¹¹ relevant.

Anhang I der RL 85/337/EWG enthält Projekte, die einer **obligatorischen Prüfung** unterzogen werden müssen (Art. 4 Abs. 1 RL 85/337/EWG), darunter Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km (Nr. 16 Anhang I). Hinsichtlich der in Anhang II der RL 85/337/EWG aufgelisteten Projekte, darunter Bau von nicht bereits durch Anhang I erfaßten Öl- und Gaspipelines (Nr. 10 i) Anhang II), bestimmen die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien, ob das Projekt einer **Prüfung** unterzogen werden muß (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 RL 85/337/EWG).

Zur Durchführung der sich aus der RL 85/337/EWG ergebenden Aufgaben bestimmen die Mitgliedstaaten (**eine**) **zuständige Behörde(n)** (Art. 1 Abs. 3 RL 85/337/EWG).

¹¹¹ Siehe oben B. II. 3. f).

5. Einbringen

a) Der Begriff „Einbringen“ („dumping“) nach SRÜ, London-, und Oslo-Paris-Übereinkommen

Durch Art. 210 Abs. 4 S. 1 SRÜ werden die Staaten verpflichtet, sich zu bemühen, insbesondere im Rahmen der **zuständigen internationalen Organisationen** oder einer **diplomatischen Konferenz**, weltweite und regionale **Regeln, Normen und empfohlene Gebräuche und Verfahren** zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der *Verschmutzung* der Meeresumwelt durch Einbringen aufzustellen.

Am 13. November 1972 verabschiedete die „Inter-Governmental Conference on the Convention on the Dumping of Wastes at Sea“, die in London auf Einladung des Vereinigten Königreiches tagte, das **Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Übereinkommen)**. Mit dessen Inkrafttreten am 30. August 1975 wurde die **Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO)** als für die Sekretariatsarbeiten im Zusammenhang mit dem London-Übereinkommen zuständig bezeichnet (Art. IV Abs. 1 S. 1 London-Übereinkommen). Das Übereinkommen hat globalen Charakter und trägt zur internationalen Überwachung und Verhütung der *Meeresverschmutzung* durch Einbringen bei (vgl. Art. I London-Übereinkommen).¹¹²

Das **Oslo-Paris-Übereinkommen** wurde mit dem Ziel geschlossen, für das Gebiet des Nordostatlantiks **strengere Maßnahmen** zur Verhütung und Beseitigung der *Verschmutzung* der Meeresumwelt oder zum Schutz der Meeresumwelt vor den schädlichen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten zu ergreifen, als in den internationalen Übereinkommen oder Übereinkünften mit weltweitem Anwendungsbereich vorgesehen ist (Präambel des Oslo-Paris-Übereinkommens). Es enthält auch Vorschriften zur *Verschmutzung* durch Einbringen von Abfällen, allgemein (Art. 4 i.V.m. Anlage II) bzw. speziell von *Offshore-Anlagen* aus (Art. 5 i.V.m. Art. 3 Anlage III).

„Einbringen“ wird in den genannten Abkommen grundsätzlich ähnlich definiert. Unterschiede gibt es hinsichtlich der Ausnahmetatbestände, also der Normen, die bestimmen, welche Beseitigungsarten nicht dem Begriff „Einbringen“ unterfallen (Unterschiede **hervorgehoben**):

Tabelle 5: Begriff des „Einbringens“ („dumping“) in völkerrechtlichen Vereinbarungen

„Einbringen“ („dumping“)	SRÜ (UNCLOS)	London-Übereinkommen (LDC)	Oslo-Paris-Übereinkommen (OSPAR Convention)
bedeutet:	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 a) -jede vorsätzliche Beseitigung von <i>Abfällen</i> oder <i>sonstigen Stoffen</i> von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Bauwerken aus; -jede vorsätzliche Beseitigung von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Bauwerken. 	<ul style="list-style-type: none"> • Art. III Nr. 1 a) <i>Entspricht Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 a) SRÜ.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 f) -jede im Meeresgebiet erfolgende vorsätzliche Beseitigung von <i>Abfällen</i> oder <i>sonstigen Stoffen</i> 1. von Schiffen oder Luftfahrzeugen aus; 2. von Offshore-Anlagen aus; -jede im Meeresgebiet erfolgende vorsätzliche Beseitigung 1. von Schiffen oder Luftfahrzeugen; 2. von Offshore-Anlagen oder Offshore-Rohrleitungen.

¹¹² Quelle: „IMO’s web site“ (<http://www.imo.org/imo/convent/pollute.htm>).

<p><i>umfasst nicht:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 b) i) -die Beseitigung von <i>Abfällen</i> oder <i>sonstigen Stoffen</i>, die mit dem normalen Betrieb von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Bauwerken sowie mit ihrer Ausrüstung zusammenhängen oder davon herrühren, mit Ausnahme von <i>Abfällen</i> oder <i>sonstigen Stoffen</i>, die durch zur Beseitigung dieser <i>Stoffe</i> betriebene Schiffe, Luftfahrzeuge, Plattformen oder sonstige auf See errichtete Bauwerke befördert oder auf sie verladen werden, sowie von <i>Abfällen</i> oder <i>sonstigen Stoffen</i>, die aus der Behandlung solcher <i>Abfälle</i> oder <i>sonstigen Stoffe</i> auf solchen Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder Bauwerken herrühren. • Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 b) ii) -das Absetzen von <i>Stoffen</i> zu einem anderen Zweck als dem der bloßen Beseitigung, sofern es nicht den Zielen des Übereinkommens widerspricht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Art. III Nr. 1 b) <i>Entspricht Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 b) SRÜ.</i> • Zusätzlich: Art. III Nr. 1c) -die Beseitigung von <i>Abfällen</i> oder <i>sonstigen</i> Stoffen, die unmittelbar oder mittelbar aus der Erforschung, der Ausbeutung und der damit zusammenhängenden, auf See durchgeführten Verarbeitung von mineralischen Schätzen des Meeresbodens herrühren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 1 g) i) -die Beseitigung von <i>Abfällen</i> oder <i>sonstigen Stoffen</i>, die mit dem normalen Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen oder Offshore-Anlagen zusammenhängen oder davon herrühren, unter den von MARPOL 73/78 oder von anderen gültigen internationalen Regelungen vorgesehenen Bedingungen, mit Ausnahme von <i>Abfällen</i> oder <i>sonstigen Stoffen</i>, die von oder zu Schiffen oder Luftfahrzeugen oder Offshore-Anlagen zum Zwecke ihrer Beseitigung befördert werden oder die aus der Behandlung solcher <i>Abfälle</i> oder <i>sonstigen Stoffe</i> auf solchen Schiffen, Luftfahrzeugen oder Offshore-Anlagen herrühren. • Art. 1 g) ii) -das Absetzen von <i>Stoffen</i> zu einem anderen Zweck als dem ihrer bloßen Beseitigung, sofern das Absetzen, wenn es einem anderen Zweck dient als dem, zu dem die Stoffe ursprünglich erdacht oder hergestellt wurden, in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens erfolgt. • Zusätzlich: Art. 1 g) iii) -im Sinne der Anlage III die vollständige oder teilweise Aufgabe einer außer Betrieb genommenen Offshore-Anlage oder Offshore-Rohrleitung vor Ort, sofern dies in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens sowie mit sonstigen maßgeblichen internationalen Bestimmungen erfolgt.
------------------------------	--	---	--

b) Die Regelung des Einbringens („dumping“) in SRÜ, London- und Oslo-Paris-Übereinkommen

Tabelle 6: Die Regelung des Einbringens („dumping“) in SRÜ, London-, und Oslo-Paris-Übereinkommen

Abkommen • Global	Abkürzung (engl.)	Unterzeichnet	Inkraftgetreten	Regelungen
Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	UNCLOS	Montego Bay, 10. Dezember 1982	16. November 1994	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Staaten: -Gesetze und sonstige Vorschriften zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der <i>Verschmutzung</i> der Meeresumwelt durch <i>Einbringen</i> zu erlassen und andere Maßnahmen, die zu diesem Zweck notwendig sein können, zu ergreifen (Art. 210 Abs. 1 u. 2); -diese Gesetze, sonstigen Vorschriften und Maßnahmen müssen sicherstellen, daß das <i>Einbringen</i> nicht ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden der Staaten erfolgt (Art. 210 Abs. 3). • Speziell: AWZ und Festlandsockel (Art. 210 Abs. 5): -das <i>Einbringen</i> darf nicht ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung des Küstenstaats erfolgen; -der Küstenstaat ist berechtigt, ein solches <i>Einbringen</i> nach angemessener Erörterung mit anderen Staaten, die wegen ihrer geographischen Lage dadurch Nachteile erleiden könnten, zu erlauben, zu regeln und zu überwachen. • Die innerstaatlichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Maßnahmen: -dürfen bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der <i>Verschmutzung</i> der Meeresumwelt durch <i>Einbringen</i> nicht weniger wirkungsvoll sein als die weltweiten Regeln und Normen (Art. 210 Abs. 6).
Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Übereinkommen)	LDC	London, Mexiko City, Moskau und Washington, 29. Dezember 1972	30. August 1975	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vertragsparteien müssen das <i>Einbringen</i> aller Abfälle oder sonstigen Stoffe, gleichviel in welcher Form oder unter welchen Bedingungen, verbieten, sofern nicht nachstehend etwas anderes aufgeführt ist (Art. IV Abs. 1): -Das <i>Einbringen</i> der in Anlage I aufgeführten Abfälle oder sonstigen Stoffe (verschiedene gefährliche Verbindungen und Stoffe) ist verboten. -Das <i>Einbringen</i> der in Anlage II aufgeführten Abfälle oder sonstigen Stoffe bedarf einer vorherigen Sondererlaubnis (Art. III Nr. 5). -Das <i>Einbringen</i> aller sonstigen Abfälle oder Stoffe bedarf einer vorherigen allgemeinen Erlaubnis (Art. III Nr. 6). • Eine Erlaubnis: -wird erst nach sorgfältiger Prüfung aller in Anlage III aufgeführten Faktoren erteilt (Art. IV Abs. 2); -jede Vertragspartei bezeichnet eine oder mehrere zuständige Behörden für die Erteilung von Erlaubnissen, das Führen von Unterlagen und die ständige Überwachung des Zustands des

				Meeres (Art. VI Abs. 1).
<i>Abkommen</i> • <i>regional</i>				
Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommen)	OSPAR Convention	Paris, 22. September 1992	25. März 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien (Art. 4): -alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die <i>Verschmutzung</i> durch <i>Einbringen</i> von Abfällen oder sonstigen Stoffen nach Maßgabe des Übereinkommens zu verhüten und zu beseitigen, insbesondere unter den in Anlage II genannten Bedingungen. Danach: -ist das <i>Einbringen</i> von Abfällen oder sonstigen Stoffen jeder Art mit Ausnahme des <i>Einbringens</i> von Abfällen oder sonstigen Stoffen gemäß der Auflistung in Art. 3 Abs. 2 (darunter Baggergut) und 3 verboten (Art. 3 Abs. 1 Anlage II); -ist das <i>Einbringen</i> von in Art. 3 Abs. 2 aufgelisteten Abfällen oder sonstigen Stoffen von einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien oder Regelungen abhängig zu machen (Art. 4 Abs. 1 a) Anlage II). • Speziell: <i>Einbringen</i> von Abfällen oder sonstigen Stoffen <i>von Offshore-Anlagen</i> aus -ist grundsätzlich verboten (Art. 3 Abs. 1 Anlage III).

c) Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft

Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft beinhaltet allgemeine Regelungen zur Behandlung von Abfällen, spezielle Vorschriften für besondere Arten von Abfällen und Regelungen über die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen.¹¹³

aa) Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

Die **Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle**¹¹⁴ definiert als Rahmenrichtlinie den Begriff „Abfall“ und legt **allgemeine Verpflichtungen** zum Umgang mit Abfällen fest. Sie enthält aber auch spezifische Bestimmungen für das Verhalten der Mitgliedstaaten, die dann anzuwenden sind, wenn nicht auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 2 RL 75/442/EWG spezielle Vorschriften für besondere Abfallgruppen erlassen worden sind.¹¹⁵ Gemäß Art. 1 a) RL 75/442/EWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

Art. 3 ff. RL 75/442/EWG enthalten Bestimmungen über die Abfallbehandlung. Nach der Grundausrichtung der gemeinschaftlichen Abfallpolitik, festgelegt in Art. 3 Abs. 1 RL 75/442/EWG, ist die *Abfallbeseitigung* als *ultima ratio* anzusehen.¹¹⁶ „*Beseitigung*“ umfaßt auch die *Einleitung* in **Meere/ Ozeane** einschließlich *Einbringung* in den **Meeresboden** (Art. 1 e) i.V.m. Anhang IIA Nr. D7 RL 75/442/EWG). Im Falle der *Beseitigung* haben die **Mitgliedstaaten** die erforderlichen **Maßnahmen** zu treffen, um sicherzustellen, daß die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die Umwelt, insbesondere Wasser, Luft, Boden

¹¹³ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 273.

¹¹⁴ Abl. Nr. L 194 v. 25.07.1975, S. 39.

¹¹⁵ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 273.

¹¹⁶ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 275.

sowie die Tier- und Pflanzenwelt, nicht geschädigt wird (Art. 4 Unterabs. 1 RL 75/442/EWG). Die **Mitgliedstaaten** ergreifen ferner die erforderlichen **Maßnahmen**, um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung von Abfällen und deren unkontrollierte *Beseitigung* zu **verbieten** (Art. 4 Unterabs. 2 RL 75/442/EWG).

Schließlich haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 RL 75/442/EWG die Pflicht, die **zuständige(n) Behörde(n)**, deren Auftrag es ist, die Bestimmungen der RL 75/442/EWG **durchzuführen**, zu schaffen oder zu benennen. Diese **zuständige(n) Behörde(n)** erstellt (erstellen) zur Verwirklichung der Ziele der RL 75/442/EWG so bald wie möglich einen oder mehrere **Abfallbewirtschaftungspläne** (Art. 7 RL 75/442/EWG mit weiteren Einzelheiten).

bb) Spezielle Vorschriften für besondere Arten von Abfällen

Neben der allgemeinen Rahmenrichtlinie über Abfälle enthält das Gemeinschaftsrecht eine Reihe von **speziellen und ergänzenden Regelungen** zu bestimmten Arten von Abfällen, die ihren jeweiligen Besonderheiten Rechnung tragen.¹¹⁷

(1) Die RL 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über *gefährliche Abfälle*¹¹⁸ stellt für eine Anzahl von Abfällen, die als gefährlich eingestuft sind (aufgelistet in den Anhängen I und II), ergänzende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Kontrolle und Überwachung auf. In diesem Sinne **verpflichtet** Art. 2 Abs. 1 RL 91/689/EWG die **Mitgliedstaaten**, die erforderlichen **Maßnahmen** zu ergreifen, um sicherzustellen, daß gefährliche Abfälle überall dort, wo sie abgelagert (verkippt) werden, registriert und identifiziert werden. Nach Art. 2 Abs. 2 RL 91/689/EWG haben die **Mitgliedstaaten** zudem die erforderlichen **Maßnahmen** zu ergreifen, um zu **verhindern**, daß Anlagen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle *beseitigen*, verwerten, einsammeln oder befördern, verschiedene Kategorien gefährlicher Abfälle miteinander mischen oder gefährliche Abfälle mit nichtgefährlichen Abfällen vermischen. Die **Genehmigungspflicht** bei Anlagen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle selbst *beseitigen*, ist **strenger** ausgeformt als in der RL 75/442/EWG (vgl. Art. 3 RL 91/689/EWG).¹¹⁹ In Notfällen oder bei drohender Gefahr ergreifen die **Mitgliedstaaten** die erforderlichen **Maßnahmen**, gegebenenfalls in zeitweiliger Abweichung von der RL 91/689/EWG, um zu **verhindern**, daß gefährliche Abfälle die Bevölkerung oder die Umwelt bedrohen (Art. 7 S. 1 RL 91/689/EWG).

(2) Die Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die *Altölbeseitigung*¹²⁰ **verpflichtet** die **Mitgliedstaaten**, die erforderlichen **Maßnahmen** zu treffen, um sicherzustellen, daß bei der Sammlung und *Beseitigung* von Altölen keine vermeidbare Beeinträchtigung der Menschen, der **Gewässer**, der Luft oder des Bodens eintritt (Art. 2 RL 75/439/EWG). Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem das **Verbot** des *Einleitens* von Altölen in Oberflächengewässer, Grundwasser, Küstengewässer und Kanalisationen und das **Verbot** des Lagerns und/oder Ableitens von Altölen, welche schädliche Auswirkungen auf den Boden haben, sowie des unkontrollierten *Einleitens* von Rückständen aus der Aufarbeitung von Altöl (Art. 4 a) und b) RL 75/439/EWG). Um die Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen zu gewährleisten, benötigt jedes Unternehmen, das Altöle *beseitigt*, eine **Genehmigung** (Art. 6 Abs. 1 S. 1 RL 75/439/EWG). „*Beseitigung*“ bedeutet hierbei die Behandlung oder Vernichtung von Altölen und deren Ablagerung auf dem Boden oder im Boden (Art. 1 Spiegelstrich 2 RL 75/439/EWG).

¹¹⁷ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 277.

¹¹⁸ Abl. Nr. L 377 v. 31.12.1991, S. 20.

¹¹⁹ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 278.

¹²⁰ Abl. Nr. L 194 v. 25.07.1975, S. 23.

(3) Die RL 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über *Abfälle aus der Titandioxid-Produktion*¹²¹ verpflichtet die **Mitgliedstaaten**, die erforderlichen **Maßnahmen** zu treffen, um sicherzustellen, daß diese Abfälle *beseitigt* werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt, insbesondere Wasser, Luft, Boden sowie Tier- und Pflanzenwelt, zu schädigen (Art. 2 Spiegelstrich 1 RL 78/176/EWG). „*Beseitigung*“ meint insbesondere:

- das Einsammeln, Sortieren, Befördern und Behandeln von Abfällen und deren Lagerung und Ablagerung auf dem Boden oder im Boden sowie deren *Einbringung* in den Boden,
- die *Einleitung* in Oberflächengewässer, unterirdische Gewässer und das **Meer** sowie das *Versenken* im **Meer** (Art. 1 c) RL 78/176/EWG).

Die *Einleitung*, das *Versenken*, die Lagerung, die Ablagerung und die *Einbringung* der Abfälle aus der Titandioxid-Produktion sind ohne **vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats**, auf dessen Gebiet die Abfälle erzeugt werden, **untersagt** (Art. 4 S. 1 RL 78/176/EWG). Eine **vorherige Genehmigung** ist auch von der **zuständigen Behörde des Mitgliedstaats** zu erteilen, auf dessen Gebiet die Abfälle *eingeleitet*, gelagert, abgelagert oder *einggebracht* bzw. von dessen Gebiet aus sie *eingeleitet* oder *versenkt* werden (Art. 4 S. 2 RL 78/176/EWG). Die **Genehmigung** kann nur für eine begrenzte Dauer gewährt, aber auch erneuert werden (Art. 4 Abs. 2 RL 78/176/EWG). Im Falle der *Einleitung* oder des *Versenkens* kann die **zuständige Behörde** gemäß Art. 2 RL 78/176/EWG und auf der Grundlage der nach Anhang I gelieferten Angaben die **Genehmigung** unter der Voraussetzung erteilen, daß (Art. 5 RL 78/176/EWG):

- die Abfälle nicht durch geeignetere Mittel *beseitigt* werden können,
- eine aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse vorgenommene Beurteilung weder sofort noch später nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer erwarten läßt,
- sich daraus keine nachteiligen Auswirkungen für die *Schifffahrt*, die *Fischerei*, die *Erholung*, die *Rohstoffgewinnung*, die Entsalzung, die *Fisch- und Muschelzucht*, die Gebiete von *besonderer wissenschaftlicher Bedeutung* und die übrigen rechtmäßigen Arten der Nutzung der betreffenden Gewässer ergeben.

Im Falle der Lagerung, Ablagerung oder *Einbringung* kann die **zuständige Behörde** gemäß Art. 2 RL 78/176/EWG und auf der Grundlage der nach Anhang I gelieferten Angaben die **Genehmigung** unter der Voraussetzung erteilen, daß (Art. 6 RL 78/176/EWG):

- die Abfälle nicht durch geeignetere Mittel *beseitigt* werden können,
- eine aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse vorgenommene Beurteilung weder sofort noch später nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer, den Boden oder die Atmosphäre erwarten läßt,
- sich daraus für die *Erholung*, die *Rohstoffgewinnung*, die *Pflanzen*, die *Tiere*, die Gebiete von *besonderer wissenschaftlicher Bedeutung* und die übrigen rechtmäßigen Arten der Nutzung der betreffenden Umwelt keine nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Die **zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats** ist jedoch verpflichtet, **alle erforderlichen Maßnahmen** zu treffen, um **Abhilfe** zu schaffen, bzw. hat gegebenenfalls zu verlangen, daß die *Einleitung*, das *Versenken*, die Lagerung, die Ablagerung oder die *Einbringung* **ausgesetzt** werden (Art. 8 Abs. 1 RL 78/176/EWG):

- wenn die in Anhang II Abschn. A Nr. 1 vorgesehene Kontrolle ergibt, daß die Voraussetzungen für die **vorherige Genehmigung** gemäß den Art. 4, 5 und 6 RL 78/176/EWG nicht erfüllt sind, oder
- wenn die in Anhang II Abschn. A Nr. 2 genannten Untersuchungen über die akute Giftigkeit ergeben, daß die dort angegebenen Höchstwerte überschritten worden sind, oder

¹²¹ Abl. Nr. L 54 v. 25.02.1978, S. 19.

- wenn die in Anhang II Abschn. B vorgesehene Kontrolle ergibt, daß die betroffene Umwelt der in Frage stehenden Zone erheblich geschädigt ist, oder
- wenn sich aus der *Einleitung* oder dem *Versenken* nachteilige Auswirkungen für die *Schifffahrt*, die *Fischerei*, die *Erholung*, die *Rohstoffgewinnung*, die *Entsalzung*, die *Fisch- oder Muschelzucht*, die Gebiete von *besonderer wissenschaftlicher Bedeutung* und die übrigen rechtmäßigen Arten der Nutzung der betreffenden Gewässer ergeben, oder
- wenn sich aus der Lagerung, Ablagerung oder *Einbringung* nachteilige Auswirkungen für die *Erholung*, die *Rohstoffgewinnung*, die *Pflanzen*, die *Tiere*, die Gebiete von *besonderer wissenschaftlicher Bedeutung* und die übrigen rechtmäßigen Arten der Nutzung der betreffenden Umwelt ergeben.

cc) Verbringung von Abfällen

Den Transport von Abfällen regelt die VO (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft.¹²² Ihr Erlaß muß im Zusammenhang mit dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) gesehen werden. Die VO 259/93/EWG regelt - differenziert nach der Art der Abfälle, des Bestimmungslandes und des Verbringungszwecks (*Beseitigung* oder *Verwertung*) - verschiedene Verfahren, die bei der Verbringung der Abfälle beachtet werden müssen. Unter besonderen Umständen verbietet sie auch die Abfallverbringung. Innerhalb der Gemeinschaft haben die **Mitgliedstaaten** grundsätzlich die **Möglichkeit**, den Transport zu **verbieten** oder bestimmte **Einwände zu erheben**.¹²³

Die VO 259/93/EWG gilt für die Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft (Art. 1 Abs. 1 VO 259/93/EWG). Sie gilt *nicht* für die Ablagerung von Abfällen aus dem normalen Betrieb von *Schiffen* und *Offshore-Bohrinseln*, einschließlich Abwässer und Rückständen, an Land, *sofern* diese Abfälle unter eine spezifische und bindende internationale Übereinkunft fallen (Art. 1 Abs. 2 a) VO 259/93/EWG).

Die Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten ist Gegenstand von Titel II (Art. 3 ff.) der VO 259/93/EWG, der zwischen der Verbringung von zur *Beseitigung* und von zur *Verwertung* bestimmten Abfällen unterscheidet. Im Hinblick auf erstere sieht die VO 259/93/EWG ein detailliertes Notifizierungsverfahren vor, das die Registrierung und Kontrolle jeder grenzüberschreitenden Abfallverbringung garantieren soll. Letztlich ist dies eine Art **Genehmigungsverfahren**, da die Zulässigkeit der Einfuhr von Abfällen von der **vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort** abhängig ist (Art. 5 Abs. 1 VO 259/93/EWG).¹²⁴ Um das Prinzip der Nähe, den Vorrang für die Verwertung und den Grundsatz der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene gemäß der Rahmen-RL 75/442/EWG zur Anwendung zu bringen, gewährt Art. 4 Abs. 3 a) i) VO 259/93/EWG den **Mitgliedstaaten** die **Möglichkeit**, im Einklang mit dem EGV **Maßnahmen** zu ergreifen, um die Verbringung von zur *Beseitigung* bestimmten Abfällen allgemein oder teilweise zu **verbieten** oder um gegen jede Verbringung **Einwand** zu erheben. Diese Ausnahmegesetzgebung gibt den Mitgliedstaaten **weitreichende Möglichkeiten**, die Ein- und Ausfuhr von Abfällen zu **beschränken**, so daß die VO 259/93/EWG letztlich eine Abkehr vom Prinzip der offenen Grenzen im Abfallbereich impliziert.¹²⁵

¹²² Abl. Nr. L 30 v. 06.02.1993, S. 1.

¹²³ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 281.

¹²⁴ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 282.

¹²⁵ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 282.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für Verbringungen von Abfällen innerhalb eines Mitgliedstaats (Art. 13 Abs. 1 VO 259/93/EWG). Art. 13 Abs. 2 VO 259/93/EWG **verpflichtet die Mitgliedstaaten** jedoch, eine **geeignete Regelung für die Überwachung und Kontrolle** der Verbringung von Abfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich festzulegen, wobei der erforderlichen Kohärenz zwischen einer solchen Regelung und der gemeinschaftlichen Regelung nach der VO 259/93/EWG Rechnung getragen werden sollte.

Titel IV (Art. 14 ff.) der VO 259/93/EWG regelt die Ausfuhr von Abfällen, ebenfalls differenziert nach von zur *Beseitigung* und zur Verwertung bestimmten Abfällen. Für zur *Beseitigung* bestimmte Abfälle enthält Art. 14 Abs. 1 VO 259/93/EWG ein **allgemeines Ausfuhrverbot** mit Ausnahme der EFTA-Länder, die auch Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind.

Titel V (Art. 19 ff.) der VO 259/93/EWG, der die Abfalleinfuhr in die Gemeinschaft regelt, folgt ähnlichen Prinzipien. Jede Einfuhr von zur *Beseitigung* bestimmten Abfällen ist **verboten**, mit Ausnahme der Einfuhr aus EFTA-Ländern, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, anderen Ländern, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind oder mit denen die Gemeinschaft oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten oder mit denen einzelne Mitgliedstaaten bestimmte bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen geschlossen haben (Art. 19 Abs. 1 VO 259/93/EWG).

Titel VI (Art. 23 ff.) der VO 259/93/EWG sieht ein besonderes Notifizierungsverfahren für die Durchfuhr von Abfällen von außerhalb der Gemeinschaft durch die Gemeinschaft zur *Beseitigung* oder Verwertung außerhalb der Gemeinschaft vor. Hier haben die **Mitgliedstaaten weitreichende Möglichkeiten**, die Durchfuhr zu **verhindern**.¹²⁶

6. Die Erforschung und Ausbeutung, die Erhaltung und Bewirtschaftung der nichtlebenden natürlichen Ressourcen - Meeresbergbau

Meeresbergbauliche Aktivitäten lassen sich idealtypisch in zwei Varianten unterscheiden:¹²⁷

- Abbau von Ressourcen, die zugleich Grundlage (schützenswerten) pflanzlichen und tierischen Lebens im Meer darstellen (I);
- Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und anderen Bodenschätzen ohne langzeitige intensive Beanspruchung des Meeresbodens (II).

In bezug auf Variante I besteht das Schutzziel primär in der Erhaltung schutzwürdiger Lebensräume, für Variante II eher in der Verhinderung der *Verschmutzung* („*pollution*“) der Meeresumwelt. Der Schwerpunkt bergbaulicher Aktivitäten liegt in der Nordsee auf der Gewinnung von Erdöl und Erdgas.

Viele der nachfolgend beschriebenen Rechtsgrundlagen befassen sich ausschließlich oder überwiegend mit der *Verschmutzung*. Sie werden der Vollständigkeit halber aufgeführt.

a) Die Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der nichtlebenden natürlichen Ressourcen in der AWZ

In der AWZ hat der **Küstenstaat souveräne Rechte** zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der nichtlebenden natürlichen Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds (Art. 56 Abs. 1 a) SRÜ). Gemäß Art. 56 Abs. 3 SRÜ müssen diese Rechte in Übereinstimmung mit Teil VI des SRÜ ausgeübt werden, der den Status des Festlandssockels und seiner Ressourcen regelt.

¹²⁶ A. Epiney, a. a. O. (Fußn. 29), S. 283.

¹²⁷ Vgl. D. Czybulka, Probleme des küstennahen marinen Bergbaus aus naturschutzrechtlicher Sicht, in: Deutsche Hydrographische Zeitschrift, Supplement 8 (1999), S. 155.

b) Die Erforschung des Festlandsockels und die Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen

Die natürlichen Ressourcen des Festlandsockels umfassen die mineralischen und sonstigen nichtlebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds (Art. 77 Abs. 4 Halbs. 1 SRÜ).

Nach Art. 77 Abs. 1 SRÜ übt der **Küstenstaat** über den Festlandsockel **souveräne Rechte** zum Zweck seiner Erforschung und der Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen aus. Diese Rechte sind:

- insoweit **ausschließlich**, als niemand ohne **ausdrückliche Zustimmung des Küstenstaats** den Festlandsockel erforschen oder seine natürlichen Ressourcen ausbeuten darf, selbst wenn der Küstenstaat diese Tätigkeiten unterläßt (Art. 77 Abs. 2 SRÜ);
- weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig (Art. 77 Abs. 3 SRÜ).

Der **Küstenstaat** hat aber auch die **Pflicht**, Zahlungen oder Sachleistungen im Zusammenhang mit der Ausbeutung nichtlebender Ressourcen des Festlandsockels jenseits von 200 sm von den Basislinien zu erbringen, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird (Art. 82 Abs. 1 SRÜ).

Das **ausschließliche Recht** zur **Genehmigung** und **Regelung** von *Bohrarbeiten* auf dem Festlandsockel steht nach Art. 81 SRÜ allein dem **Küstenstaat** zu.

c) Die Gewinnung von und die Rechte an den Ressourcen des Gebiets

Im Sinne des Teils XI des SRÜ, der den Status des Gebiets und seiner Ressourcen regelt, bedeutet „Ressourcen“ alle festen, flüssigen oder gasförmigen mineralischen Ressourcen in situ, die sich im Gebiet auf oder unter dem Meeresboden befinden, einschließlich sogenannter *polymetallischer Knollen* (Art. 133 a) SRÜ). Die aus dem Gebiet gewonnenen Ressourcen werden als „Mineralien“ bezeichnet (Art. 133 b) SRÜ). Der Interessenschwerpunkt liegt auf den *polymetallischen* (oder *Mangan-*) *Knollen*, welche im wesentlichen die mineralischen Rohstoffe Mangan (24%), Nickel (1,6%), Kupfer (1,4%) und Kobalt (0,21%) enthalten.¹²⁸

Gemäß Art. 137 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 SRÜ darf **kein Staat** über einen Teil des Gebiets oder seiner Ressourcen **Souveränität** oder **souveräne Rechte** beanspruchen oder ausüben. Die **Rechte an den Ressourcen**, die gemäß Art. 137 Abs. 2 S. 1 SRÜ der gesamten Menschheit zustehen, werden von der nach Art. 156 ff. SRÜ errichteten **Internationalen Meeresbodenbehörde** („International Sea-Bed Authority“/ **ISBA**) **verwaltet**. Durch die **ISBA** organisieren und überwachen die Staaten die Tätigkeiten im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die **Verwaltung der Ressourcen** des Gebiets (Art. 157 Abs. 1 SRÜ).

Aufgaben und Verwaltung der sowie die Zugehörigkeit zur **ISBA** wurden durch die Annahme des **Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 (DÜ-SRÜ)**¹²⁹ beeinflusst. Das DÜ-SRÜ wurde zum Zwecke der angestrebten Universalität des SRÜ ausgehandelt, nachdem sich bei einer Reihe wichtiger Industriestaaten Widerstand gegen die Bestimmungen des SRÜ zur Ausbeutung des Meeresbodens regte. Das DÜ-SRÜ wendet sich mehrerer dieser Schwierigkeiten zu, insbesondere der früheren Funktionsweise der **ISBA** und der Entscheidungsfindung innerhalb ihrer Organe.¹³⁰ Das DÜ-SRÜ bildet gemeinsam mit dem Seerechtsübereinkommen ein einheitliches Vertragsinstrument (Art. 2 Abs. 1 S. 1 DÜ-SRÜ) und ist im Falle eines Widerspruchs maßgebend (Art. 2 Abs. 1 S. 1 DÜ-SRÜ).

¹²⁸ K. Ipsen, a. a. O. (Fußn. 11), S. 776.

¹²⁹ In Kraft getreten am 28. Juli 1996.

¹³⁰ Quelle: „Oceans and Law of the Sea: International Organizations and Institutions“ (<http://www.un.org/Depts/los/losio.htm>).

Gemäß Art. 137 Abs. 2 S. 2 SRÜ dürfen die aus dem Gebiet gewonnenen Mineralien nur in Übereinstimmung mit Teil XI des SRÜ und den **Regeln, Vorschriften und Verfahren der ISBA veräußert** werden. Ein **Staat** oder eine **natürliche oder juristische Person** kann **Rechte** in bezug auf die aus dem Gebiet gewonnenen Mineralien nur in Übereinstimmung mit Teil XI des SRÜ beanspruchen, erwerben oder ausüben (Art. 137 Abs. 3 S. 1 SRÜ).

Rechte und berechnigte Interessen der Küstenstaaten regelt Art. 142 SRÜ. Nach dessen Abs. 1 werden die Tätigkeiten im Gebiet in bezug auf dort befindliche Vorkommen von Ressourcen, die beiderseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse liegen, unter gebührender Berücksichtigung der **Rechte und berechtigten Interessen des Küstenstaats** ausgeübt, in dessen Bereich sich diese Vorkommen befinden. Mit dem betreffenden Staat sind Konsultationen einschließlich vorheriger Benachrichtigungen durchzuführen (Art. 42 Abs. 2 S. 1 SRÜ). In Fällen, in denen Tätigkeiten im Gebiet zur *Ausbeutung* von Ressourcen führen können, die sich im Bereich nationaler Hoheitsbefugnisse befinden, ist sogar die **vorherige Zustimmung des betreffenden Küstenstaats** erforderlich (Art. 142 Abs. 2 S. 2 SRÜ). Nach Art. 142 Abs. 3 SRÜ haben die **Küstenstaaten** das **Recht**, die mit ihren **Rechtsetzungs- und Durchführungsbefugnissen** nach Teil XII des SRÜ übereinstimmenden **Maßnahmen** zur Verhütung, Verringerung oder Beseitigung einer ernststen und unmittelbar bevorstehenden Gefahr zu ergreifen, die ihre Küste oder damit zusammenhängende Interessen bedroht und durch vorhandene oder drohende *Verschmutzung* oder durch sonstige gefährliche Vorfälle entsteht, die sich aus Tätigkeiten im Gebiet ergeben oder durch sie verursacht werden.

Art. 150 ff. SRÜ enthalten eine umfassende Regelung zur *Erschließung* der Ressourcen im Gebiet. Nach Art. 150 SRÜ gelten für die Tätigkeiten im Gebiet folgende **Leitsätze**. Die Tätigkeiten im Gebiet werden so ausgeübt, daß sie:

- die gesunde Entwicklung der Weltwirtschaft und das ausgewogene Wachstum des Welthandels begünstigen und
- die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel einer umfassenden Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsstaaten, fördern.

Insbesondere ist folgendes sicherzustellen:

- die *Erschließung* der Ressourcen des Gebiets;
- die ordnungsgemäße sichere und rationelle Bewirtschaftung der Ressourcen des Gebiets einschließlich der wirksamen Ausübung der Tätigkeiten im Gebiet, wobei in Übereinstimmung mit vernünftigen Grundsätzen der Erhaltung der Ressourcen eine unnötige Vergeudung zu vermeiden ist;
- die zunehmende, bedarfsentsprechende Verfügbarkeit der aus dem Gebiet stammenden Mineralien zusammen mit den aus anderen Vorkommen stammenden Mineralien, um die Versorgung der Verbraucher dieser Mineralien sicherzustellen;
- die Erweiterung der Möglichkeiten für alle Vertragsstaaten ungeachtet ihres sozialen und wirtschaftlichen Systems oder ihrer geographischen Lage, an der *Erschließung* der Ressourcen des Gebiets teilzunehmen, und die Verhinderung einer Monopolisierung der Tätigkeiten im Gebiet;
- die Entwicklung des gemeinsamen Erbes zum Nutzen der gesamten Menschheit.

Art. 151 SRÜ enthält **Leitsätze** für die *Produktion*, wobei der **ISBA** eine entscheidende Rolle, insbesondere bei der Förderung von Wachstum, Leistungsfähigkeit und Stabilität der Märkte für die aus den Mineralien des Gebiets erzeugten Rohstoffe zu lohnenden und angemessenen Preisen, zukommt.

Die *Tätigkeiten* im Gebiet werden nach Art. 153 Abs. 1 SRÜ von der **ISBA** im Namen der gesamten Menschheit **organisiert, ausgeübt und überwacht**. Die **ISBA** übt die erforderliche **Kontrolle** über die *Tätigkeiten* im Gebiet aus, um die Einhaltung der Bestimmungen des Teils XI des SRÜ und der betreffenden Anlagen sowie der Regeln, Vorschriften und

Verfahren der **ISBA** und jener **Arbeitspläne** zu gewährleisten, die nach Art. 153 Abs. 3 SRÜ für *Tätigkeiten* im Gebiet ausgearbeitet werden müssen (Art. 153 Abs. 4 S. 1 SRÜ). Dabei haben die Vertragsparteien die **ISBA** zu unterstützen (Art. 153 Abs. 4 S. 2 SRÜ). Art. 153 Abs. 5 S. 1 SRÜ verleiht der **ISBA** eine **Durchsetzungsbefugnis**, indem er die Behörde ermächtigt, jederzeit alle nach Teil XI des SRÜ vorgesehenen **Maßnahmen** zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß seine Bestimmungen eingehalten und daß die ihr aufgrund dieses Teils oder aufgrund eines Vertrags obliegenden **Kontroll- und Regelungsaufgaben** wahrgenommen werden.

d) Umweltvölkerrecht in bezug auf den Meeresbergbau

Tabelle 7: Umweltvölkerrecht in bezug auf Meeresbergbau

Abkommen • global	Abkürzung	Unterzeichnet	Inkraftgetreten	Regelungen
Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	SRÜ	Montego Bay, 10. Dezember 1982	16. November 1994	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Verschmutzung</i> durch <i>bergbauliche Aktivitäten</i>: Verpflichtung der Staaten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind (Art. 194 Abs. 1 und 2): -um die <i>Verschmutzung</i> der Meeresumwelt ungeachtet ihrer Ursache zu verhüten, zu verringern und zu überwachen; -damit die ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden <i>Tätigkeiten</i> so ausgeführt werden, daß anderen Staaten und ihrer Umwelt kein Schaden durch <i>Verschmutzung</i> zugefügt wird; -damit eine <i>Verschmutzung</i> als Folge von Ereignissen oder <i>Tätigkeiten</i>, die ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehen, sich nicht über die Gebiete hinaus ausbreitet, in denen sie in Übereinstimmung mit dem SRÜ souveräne Recht ausüben. Zu diesen Maßnahmen gehören auch solche zum Schutz und Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres (Art. 194 Abs. 5). • Pflicht der Staaten zur: -Beurteilung der möglichen Auswirkungen <i>bergbaulicher Aktivitäten</i> (vgl. Art. 206). • Speziell im Gebiet (Art. 145): -Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Meeresumwelt vor schädlichen Auswirkungen, die sich aus den <i>Tätigkeiten</i> im Gebiet ergeben können, wirksam zu schützen (Art. 145 S. 1). -Zu diesem Zweck beschließt die ISBA geeignete Regeln, Vorschriften und Verfahren, um u.a.: die <i>Verschmutzung</i> und sonstige Gefahren für die Meeresumwelt sowie Störungen des ökologischen Gleichgewichts der Meeresumwelt zu verhüten, zu verringern und zu überwachen, wobei insbesondere auf die Notwendigkeit zu

				<p>achten ist, die Meeresumwelt vor schädlichen Auswirkungen von Tätigkeiten wie <i>Bohr-, Dredsch- und Baggerarbeiten</i> zu schützen (Art. 145 S. 2 a)); die <i>natürlichen Ressourcen</i> des Gebiets zu schützen und zu erhalten sowie Schäden für die Tiere und Pflanzen der Meeresumwelt zu vermeiden (Art. 145 S. 2 b)).</p>
Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	CMS	Bonn, 23. Juni 1979	1. November 1983	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden, in Anhang I enthaltenen Art sind, sich zu bemühen: <ul style="list-style-type: none"> - jene Lebensstätten zu erhalten und, wo durchführbar und zweckmäßig, wiederherzustellen, die von Bedeutung sind, um die Art von der Gefahr des Aussterbens zu bewahren (Art. III Abs. 4 a)); - nachteilige Auswirkungen von Aktivitäten oder Hindernissen, die die Wanderung der Arten ernstlich erschweren oder verhindern, auszuschalten, zu beseitigen, auszugleichen oder – soweit angebracht – auf ein Mindestmaß zu beschränken (Art III Abs. 4 b)). • Verpflichtung der Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden, in Anhang II aufgelisteten Art, sind: <ul style="list-style-type: none"> sich zu bemühen, Abkommen zum Wohle dieser Arten zu schließen (Art. IV Abs. 3), die, soweit angebracht und durchführbar, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, u.a. folgendes vorsehen: <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und, soweit erforderlich und durchführbar, Wiederherstellung der Lebensstätten, die für eine günstige Erhaltungssituation von Bedeutung sind, und den Schutz dieser Stätten von Störungen (Art. V Abs. 5 e)); - die möglichst weitgehende Ausschaltung von Aktivitäten und Hindernissen, die die Wanderung beeinträchtigen oder erschweren, oder den Ausgleich solcher Aktivitäten und Hindernisse (Art. V Abs. 5 h)).

<p>Übereinkommen über die biologische Vielfalt</p>	<p>CBD</p>	<p>Rio de Janeiro, 5. Juni 1992</p>	<p>29. Dezember 1993</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Die Staaten haben (Art. 3): <ul style="list-style-type: none"> -das souveräne Recht, ihre eigenen <i>Ressourcen</i> gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie -die Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird. • Spezielle Verpflichtungen der Vertragsparteien: <ul style="list-style-type: none"> -Vorgänge und Kategorien von Tätigkeiten zu bestimmen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben oder wahrscheinlich haben, und durch Probennahme und andere Verfahren deren Wirkung zu überwachen (Art. 7 c); -geeignete Verfahren einzuführen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung ihrer geplanten Vorhaben, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, vorschreiben, mit dem Ziel, diese Auswirkungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken (Art. 14 Abs. 1 a)). • Verpflichtung der Vertragsparteien zur Ergreifung von In-situ-Maßnahmen, darunter: <ul style="list-style-type: none"> -Förderung des Schutzes von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie der Bewahrung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung (Art. 8 d)); -Sanierung und Wiederherstellung beeinträchtigter Ökosysteme sowie Förderung der Regenerierung gefährdeter Arten, unter anderem durch die Entwicklung und Durchführung von Plänen oder sonstigen Managementstrategien (Art. 8 f)); -Schaffung der Voraussetzungen dafür, daß die gegenwärtigen Nutzungen mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile vereinbar sind (Art. 8 i)); -in den Fällen, in denen nach Art. 7 c) eine erhebliche nachteilige Wirkung auf die biologische Vielfalt festgestellt wurde, Regelung oder Baufsichtigung der entsprechenden Vorgänge und Kategorien von Tätigkeiten (Art. 8 l)).
<p><i>Abkommen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>regional</i> 				
<p>Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und</p>	<p>Berne Convention</p>	<p>Bern, 19. September 1979</p>	<p>1. Juni 1982</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien zum Schutz von Lebensräumen (Art. 4): <ul style="list-style-type: none"> -die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und

Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume				<p>Tierarten sowie die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen (Abs. 1);</p> <p>-bei der Planungs- und Entwicklungspolitik die Erfordernisse der Erhaltung der nach Abs. 1 geschützten Gebiete zu berücksichtigen, um jede Beeinträchtigung dieser Gebiete zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten (Abs. 2);</p> <p>-besondere Aufmerksamkeit dem Schutz derjenigen Gebiete zuzuwenden, die für die in Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten von Bedeutung sind und die als Überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauserplätze im Verhältnis zu den Winter Routen günstig gelegen sind (Abs. 3).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Verpflichtung der Vertragsparteien, die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> -das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Raststätten zu verbieten (Art. 6 S. 2 b)).
Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommen)	OSPAR Convention	Paris, 22. September 1992	25. März 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Verpflichtung der Vertragsparteien: <ul style="list-style-type: none"> -unter Berücksichtigung der Maßstäbe des Anhangs 1 im Hinblick auf die Programme und Maßnahmen die Anwendung u.a. des Stands der Technik und der <i>besten Umweltpraxis</i> zu definieren, ggf. Unter Einbeziehung <i>sauberer Technologien</i> (Art. 2 Abs. 3 b) i)); -bei der Umsetzung solcher Programme und Maßnahmen für die Anwendung des Standes der Technik und der <i>besten Umweltpraxis</i> entsprechend ihrer Definition zu sorgen, ggf. unter Einbeziehung <i>umweltfreundlicher Technologien</i> (Art. 2 Abs. 3 b) ii)). • Spezielle Verpflichtungen der Vertragsparteien: <ul style="list-style-type: none"> -nach Maßgabe des Übereinkommens, insbesondere gemäß Anlage IV, regelmäßig gemeinsame Beurteilungen der Qualität der Meeresumwelt und ihrer Entwicklung für das Meeresgebiet oder Regionen oder Subregionen desselben durchzuführen und zu veröffentlichen (Art. 6 a)); -einzeln oder gemeinsam alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die <i>Verschmutzung</i> durch <i>Offshore-Quellen</i> nach Maßgabe des Übereinkommens, insbesondere unter den in Anlage III genannten Bedingungen, zu verhüten und zu beseitigen (Art. 5): <p>Danach unterliegt die <i>Verwendung</i> oder die Einleitung oder Emission von Stoffen durch <i>Offshore-Quellen</i>, die möglicherweise das Meeresgebiet erreichen und beeinträchtigen, in jedem Fall der Genehmigung oder Regelung</p>

				durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien (Art. 4 Abs. 1 S. 1 Anlage III).
Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	AEWA	The Hague, 16. Juni 1995	1. November 1999	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien: -Probleme zu untersuchen, die sich aus menschlichen Tätigkeiten ergeben oder wahrscheinlich ergeben werden, und sich zu bemühen, Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Sanierung und Wiederherstellung von Habitaten, und Ausgleichsmaßnahmen für Habitatverluste zu ergreifen (Art. III Abs. 2 e). • Verpflichtung der Vertragsparteien, nach einem dem Abkommen als Anlage 3 beigefügten Aktionsplan Maßnahmen in bezug auf vorrangige Arten und Probleme in Übereinstimmung mit den Art. III vorgesehenen allgemeinen Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen (Art. IV Abs. 1). <p>Unter der Überschrift „Steuerung menschlicher Aktivitäten“ (Abs. 4 Anlage 3) sind dort u.a. folgende Maßnahmen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Beurteilung der Auswirkungen der vorgesehenen Projekte, die wahrscheinlich zu Konflikten zwischen in Tab. 1 aufgeführten Populationen, die sich in den in Abs. 3.2 bezeichneten Gebieten¹³¹ befinden, und menschlichen Interessen führen werden, und die Ergebnisse der Beurteilung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Abs. 4.3.1 Anlage 3); -Maßnahmen zur Begrenzung der Gefährdung in Fällen, in denen Störungen durch den Menschen eine Gefährdung der Erhaltungssituation der in Tab. 1 aufgeführten Wasservogelpopulationen darstellen, u.a. Einrichtung störungsfreier Zonen mit Zutrittsverbot für die Öffentlichkeit in Schutzgebieten (Abs. 4.3.6 Anlage 3).

e) *Europäisches Gemeinschaftsrecht*

Die Kommission hat in einem Memorandum über die Anwendbarkeit des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Festlandsockel vom 18. September 1970¹³² die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts ipso facto im Bereich des **Festlandsockels** erklärt, soweit nicht bestimmte Regelungen expressiv verbiis die Anwendbarkeit ausschließen. Diese Rechtsauffassung dürfte zutreffen.¹³³

Das Gemeinschaftsrecht enthält allerdings keine speziellen Regelungen zu Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der nichtlebenden natürlichen Meeresressourcen. Es gelten zunächst die Marktfreiheiten des EGV. Des weiteren sind für bergbauliche Aktivitäten zwei sekundärrechtliche Regelungen von Belang: die **Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von**

¹³¹ Siehe oben B. I. 1 a).

¹³² Bull.EG 11/1970, S. 51 f.

¹³³ London High Court, Urteil v. 05.11.1999, Aktenzeichen: CO/1336/1999; *D. Czybulka*, NuR 1999, S. 562 ff. (565).

Kohlenwasserstoffen¹³⁴ und die RL 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.¹³⁵

aa) Richtlinie 94/22/EG

Die RL 94/22/EG stellt in Art. 2 Abs. 1 klar, daß die **Mitgliedstaaten** das **Recht** behalten, innerhalb ihres Hoheitsgebiets (ebenso im Hinblick auf ihre **AWZ** und ihren **Festlandsockel**¹³⁶) zu **bestimmen**, welche Gebiete für die Prospektion, die Exploration und die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zur Verfügung gestellt werden. Sie haben aber auch sicherzustellen, daß es beim Zugang zu diesen Tätigkeiten und bei ihrer Ausübung keine Diskriminierung zwischen den Unternehmen gibt (Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 1 RL 94/22/EG). Die **Mitgliedstaaten** werden **verpflichtet**, die erforderlichen **Maßnahmen** zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die **Genehmigungen** nach einem bestimmten Verfahren erteilt werden, bei dem alle interessierten Unternehmen einen Antrag stellen können (Art. 3 Abs. 1 RL 94/22/EG). Für ein solches Verfahren enthält die RL 94/22/EG bestimmte Vorgaben, unter anderem können die **Mitgliedstaaten** aus Gründen des Umweltschutzes oder des Schutzes der *biologischen Ressourcen* die Prospektion, die Exploration und die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen von bestimmten **Bedingungen und Auflagen** abhängig machen (Art. 6 Abs. 2 RL 94/22/EG).

bb) Richtlinie 85/337/EWG

Anhang I der RL 85/337/EWG enthält Projekte, die einer **obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung** unterzogen werden müssen (Art. 4 Abs. 1 RL 85/337/EWG). In Punkt 14 Anhang I ist die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von mehr als 500 t/ Tag bei Erdöl und mehr als 500.000 m³/ Tag bei Erdgas aufgeführt.

In Punkt 2 c) Anhang II der RL 85/337/EWG findet sich die Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See. Hinsichtlich solcher Projekte bestimmen die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerten bzw. Kriterien, ob das Projekt einer **Prüfung** unterzogen werden muß (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 RL 85/337/EWG).

Zur Durchführung der sich aus der RL 85/337/EWG ergebenden Aufgaben bestimmen die Mitgliedstaaten **(eine) zuständige Behörde(n)** (Art. 1 Abs. 3 RL 85/337/EWG).

7. Die Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden natürlichen Ressourcen – insbesondere Fischerei

Zunächst ist festzustellen, daß noch viele offene Fragestellungen zum Verhältnis der unter g) aufgeführten gemeinschaftlichen Fischereiregelungen und EG-Naturschutzrecht sowie der nachfolgend beschriebenen völkerrechtlichen Grundlagen zu Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden natürlichen Meeresressourcen und völkerrechtlichen Naturschutzregelungen (Arten- und Ökosystemschutz) existieren.

¹³⁴ Abl. Nr. L 164 v. 30.06.1994, S. 3.

¹³⁵ Siehe oben B. II. 3. f).

¹³⁶ Siehe oben A. II 4.

a) Die Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden natürlichen Ressourcen in der AWZ

Das AWZ-Regime des SRÜ statuiert **Rechte und Pflichten des Küstenstaats** in bezug auf das jenseits des Küstenmeers gelegene und an dieses angrenzende Gebiet (Art. 55 SRÜ). Daher gilt das AWZ-Regime auch in der von der EG bzw. den Küstenmitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 geschaffenen sogenannten **200-Meilen-Fischereizone** als abschließende Regelung im Hinblick auf die **souveränen Rechte** zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden im Sinne des Art. 56 Abs. 1 a) SRÜ.¹³⁷

Die **souveränen Rechte** zum Zweck der *Erforschung und Ausbeutung* der lebenden natürlichen Ressourcen beziehen sich auf alle unternehmerischen und staatlichen Funktionen betreffend die lebenden Ressourcen einschließlich aller Aktivitäten der kommerziellen Sportfischerei, wie das Aufsuchen von ausbeutbaren Fischpopulationen, Fischereipraktiken, das Einbringen an Bord und die Verarbeitung dort, den Transport, die Anlandung usw.

Die **souveränen Rechte** zum Zweck der *Erhaltung und Bewirtschaftung* der lebenden natürlichen Ressourcen betreffen den umsichtigen Umgang mit den Ressourcen durch **Maßnahmen** wie das Sammeln und Weiterreichen von Informationen, das Verfahren zur **Festsetzung des zulässigen Nutzungsumfanges**, die **Steuerung** durch zeitliche, räumliche, technische oder andere **Beschränkungen** oder **Regelungen** in bezug auf die Mittel zur Erforschung und Ausbeutung der lebenden Ressourcen sowie ökonomischer Aspekte der Fischereiwirtschaft, wie Investitionen, Subventionen, Steuern usw.¹³⁸

Art. 61 und 62 SRÜ konkretisieren die **souveränen Rechte des Küstenstaats** an den lebenden natürlichen Ressourcen.

Die *Erhaltung* der lebenden natürlichen Ressourcen liegt **ausschließlich in der Kompetenz des Küstenstaats**: Gemäß Art. 61 Abs. 1 SRÜ hat der **Küstenstaat** das **Recht** und die **Pflicht**, die *zulässige Fangmenge* („total allowable catch“/ TAC) für die lebenden Ressourcen in seiner AWZ festzulegen. In diesem Zusammenhang hat der **Küstenstaat** unter Berücksichtigung der besten ihm zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Angaben durch geeignete **Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** dafür zu sorgen, daß:

- der Fortbestand der lebenden Ressourcen in der AWZ nicht durch übermäßige Ausbeutung gefährdet wird (Art. 61 Abs. 2 S. 1 SRÜ);
- die Populationen befischter Arten auf einem Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag („maximum sustainable yield“) sichert, wie er sich im Hinblick auf die in Betracht kommenden Umwelt- und Wirtschaftsfaktoren, einschließlich der wirtschaftlichen Bedürfnisse der vom Fischfang lebenden Küstengemeinden und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten, ergibt. Dabei sind die Fischereistrukturen, die gegenseitige Abhängigkeit der Bestände sowie alle **allgemein empfohlenen internationalen Mindestnormen** subregionaler, regionaler oder weltweiter Art zu berücksichtigen (Art. 61 Abs. 3 SRÜ).

Beim Ergreifen dieser **Maßnahmen** berücksichtigt der Küstenstaat die Wirkung auf jene Arten, die mit den befischten Arten vergesellschaftet oder von ihnen abhängig sind (Art. 61 Abs. 4 SRÜ).

Die **Kompetenz des Küstenstaats** im Hinblick auf die *Nutzung* der lebenden Ressourcen regelt Art. 62 SRÜ. Gemäß Art. 62 Abs. 1 SRÜ hat der **Küstenstaat** das Ziel zu verfolgen, die optimale Nutzung der lebenden Ressourcen in der AWZ zu **fördern**. Dazu:

- **legt der Küstenstaat** seine *Kapazität zum Fang* der lebenden Ressourcen in der AWZ **fest** (Art. 62 Abs. 2 S. 1 SRÜ) bzw.

¹³⁷ H. A., vgl. *W. Burke*, The New International Law of Fisheries, 1994, S. 43 m. w. N. in Fußn. 51.

¹³⁸ Zu diesen Definitionen siehe *W. Burke*, a. a. O. (Fußn. 137), S. 41.

- gewährt der **Küstenstaat**, sofern er nicht die *Kapazität zum Fang* der gesamt zulässigen Fangmenge hat, anderen Staaten durch **Abkommen oder andere Vereinbarungen** und entsprechend den in Abs. 4 vorgesehenen **Bedingungen, Gesetzen und sonstigen Vorschriften** Zugang zum *Überschuß* („surplus“) der zulässigen Fangmenge (Art. 62 Abs. 2 S. 2 SRÜ).

Somit hat der **Küstenstaat** zwar einen **Vorrang** hinsichtlich der *Nutzung* der lebenden Ressourcen in der AWZ, jedoch **kein ausschließliches Nutzungsrecht**. Da ihm aber nach Art. 62 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 SRÜ das **Recht** zusteht, die **Festsetzung** seiner *Fangkapazität* mit der **Festsetzung** der *zulässigen Gesamtfangmenge* sowie geeigneten **Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** zu verbinden, liegt die **Bestimmung** eines anderen Staaten zukommenden *Überschusses* in einem sehr weitgehenden Ermessen des Küstenstaats.¹³⁹

Art. 62 Abs. 4 SRÜ gibt den **Küstenstaaten** eine umfassende Befugnis zum Erlaß von Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die **Erhaltungsmaßnahmen** und **Bewirtschaftungsbedingungen** festlegen. Diese Gesetze und sonstigen Vorschriften sind durch Angehörige anderer Staaten, die in der AWZ fischen, einzuhalten (Art. 62 Abs. 4 S. 1 SRÜ).

Art. 64 bis 67 SRÜ enthalten artenbezogene Sonderbestimmungen zur Verteilung der **Rechte** an bestimmten Arten¹⁴⁰ unter den Staaten und zur Konkretisierung dieser **Rechte**.

Schließlich finden sich Sonderregelungen in Art. 63 SRÜ für Bestände, die in den AWZn mehrerer Küstenstaaten sowie solche, die sowohl innerhalb der AWZ eines Küstenstaats als auch in dem an diese angrenzenden Gebiet der Hohen See vorkommen (sogenannte „*gebietsübergreifende Fischbestände*“/ „*straddling fish stocks*“).¹⁴¹

Nicht anwendbar ist das AWZ-Regime auf sesshafte Arten, wie sie in Art. 77 Abs. 4 SRÜ definiert sind (Art. 68 SRÜ), also auf solche Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können. Für diese gilt das Festlandsockel-Regime der Art. 76 ff. SRÜ.

b) Die Ausbeutung der lebenden natürlichen Ressourcen des Festlandsockels

Die lebenden natürlichen Ressourcen des Festlandsockels umfassen die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, d.h. solche, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können (Art. 77 Abs. 4 Alt. 2 SRÜ).

Nach Art. 77 Abs. 1 SRÜ übt der **Küstenstaat** über den Festlandsockel **souveräne Rechte** zum Zweck seiner Erforschung und der Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen aus. Diese Rechte sind:

- insoweit **ausschließlich**, als niemand ohne **ausdrückliche Zustimmung des Küstenstaats** den Festlandsockel erforschen oder seine natürlichen Ressourcen ausbeuten darf, selbst wenn der Küstenstaat diese Tätigkeiten unterläßt (Art. 77 Abs. 2 SRÜ);
- weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig (Art. 77 Abs. 3 SRÜ).

¹³⁹ K. Ipsen, a. a. O. (Fußn. 11), S. 746.

¹⁴⁰ Weit wandernde Arten (Art. 64 SRÜ); Meeressäugtiere (Art. 65 SRÜ); Anadrome Bestände (Art. 66 SRÜ), z.B. *Lachs*; Katadrome Bestände (Art. 67 SRÜ).

¹⁴¹ Siehe dazu noch unten B. II. 7. d).

c) Die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Hohen See

Die *Freiheit der Fischerei* gehört gemäß Art. 87 Abs. 1 S. 3 e) SRÜ zur Freiheit der Hohen See. **Jeder Staat** hat das **Recht**, daß seine Angehörigen Fischerei auf Hoher See ausüben können, vorbehaltlich seiner **vertraglichen Verpflichtungen**, der **Rechte und Pflichten sowie der Interessen des Küstenstaats**, wie sie im AWZ-Regime des SRÜ vorgesehen sind (Art. 116 a) und b) SRÜ).

Art. 117 SRÜ schränkt das **Recht** nach Art. 116 SRÜ ein, indem den **Staaten** die (inzwischen wohl auch völkergewohnheitsrechtlich geltende¹⁴²) **Verpflichtung** auferlegt wird, in bezug auf die Staatsangehörigen die erforderlichen **Maßnahmen zur Erhaltung** der lebenden Ressourcen der Hohen See zu ergreifen oder mit anderen Staaten zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten. Dabei haben die Staaten gemäß Art. 119 Abs. 1 SRÜ:

- **Maßnahmen** zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, die Populationen befischter Arten auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglichen Dauerertrag sichert, wie er sich im Hinblick auf die in Betracht kommenden Umwelt- und Wirtschaftsfaktoren ergibt, wobei die Fischereistrukturen, die gegenseitige Abhängigkeit der Bestände sowie alle **allgemein empfohlenen internationalen Mindestnormen**, gleichviel ob subregionaler, regionaler oder weltweiter Art, zu berücksichtigen sind;
- die Wirkung auf jene Arten zu berücksichtigen, die mit den befischten Arten vergesellschaftet oder von ihnen abhängig sind, um die Populationen dieser vergesellschafteten oder abhängigen Arten über einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, auf dem ihre Fortpflanzung nicht ernstlich gefährdet wird.

Art. 119 Abs. 3 SRÜ enthält ein Diskriminierungsverbot zum Schutz der Fischer eines anderen Staats in bezug auf die **Erhaltungsmaßnahmen** und ihre Anwendung.

Hinsichtlich Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeressäuger der Hohen See verweist Art. 120 SRÜ auf die einschlägige Regelung des AWZ-Regimes.

d) Insbesondere: Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände

Die gebietsübergreifenden Fischbestände und weit wandernden Arten wurden einer nicht abschließenden Regelung im SRÜ unterworfen. Unter gebietsübergreifenden Fischbeständen („straddling fish stocks“) versteht man diejenigen Bestände miteinander vergesellschafteter Arten, welche sowohl innerhalb der **AWZ eines Küstenstaats** als auch in dem an diese angrenzenden Gebiet der **Hohen See** vorkommen (z.B. *Kabeljau* und *Schellfisch*). Weit wandernde Arten („highly migratory species“) sind solche, die weite Strecken durch die **Hohe See** und die **AWZ mehrerer Staaten** zurücklegen (z.B. *Thun-* und *Schwertfisch*).¹⁴³

Das **Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen** war eines der konkreten Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung („United Nations Conference on Environment and Development“/ UNCED) 1992 in Rio de Janeiro, Brasilien. Das Übereinkommen wurde von der Konferenz der Vereinten Nationen für gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände am 4. August 1995 angenommen, ist aber noch nicht in Kraft.¹⁴⁴

Ziel des Übereinkommens ist die Sicherung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen

¹⁴² K. Ipsen, a. a. O. (Fußn. 11), S. 770.

¹⁴³ K. Ipsen, a. a. O. (Fußn. 11), S. 770.

¹⁴⁴ Quelle: „Oceans and Law of the Sea - Convention Overview“ (<http://www.un.org/Depts/los/losconv2.htm>).

durch die **wirksame Durchführung** der maßgeblichen Bestimmungen des SRÜ (Art. 2 des Übereinkommens). Das Übereinkommen wurde auf der Grundlage der Pflichten der Staaten zur Zusammenarbeit aus dem SRÜ (z.B. aus Art. 61 Abs. 2 S. 2, 63, 64 Abs. 118 SRÜ) entwickelt. Die **Küstenstaaten** und die **auf Hoher See Fischfang betreibenden Staaten** sind nach Art. 5 des Übereinkommens unter anderem **verpflichtet**:

- **Maßnahmen** zur Sicherung der langfristigen nachhaltigen Entwicklung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen zu treffen und das Ziel ihrer optimalen Nutzung zu fördern;
- dafür zu sorgen, daß sich diese **Maßnahmen** auf die besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Angaben stützen und darauf gerichtet sind, die Bestände auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglichen erreichbaren Dauerertrag sichert, wie er sich im Hinblick auf die in Betracht kommenden Umwelt- und Wirtschaftsfaktoren ergibt, wobei die Fischereistrukturen, die gegenseitige Abhängigkeit der Bestände sowie alle **allgemein empfohlenen internationalen Mindestnormen**, gleichviel ob subregionaler, regionaler oder weltweiter Art, zu berücksichtigen sind;
- den Vorsorgeansatz weitgehend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der genannten Fischbestände anzuwenden;
- die Auswirkungen der Fischerei, sonstiger Tätigkeiten des Menschen und der Umweltfaktoren auf die Zielbestände und -arten zu beurteilen, die zu demselben Ökosystem gehören oder mit den Zielbeständen vergesellschaftet oder von ihnen abhängig sind;
- soweit erforderlich, **Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** für Arten zu ergreifen, die zu demselben Ökosystem wie die Zielarten gehören oder mit ihnen vergesellschaftet oder von ihnen abhängig sind, um die Populationen dieser Arten über einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, auf dem ihre Fortpflanzung nicht ernstlich gefährdet wird;
- die **biologische Vielfalt** in der Meeresumwelt zu **schützen** (offenbar ökosystemarer Ansatz);
- **Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung** des Überfischens und überhöhter Fangkapazitäten zu ergreifen und dafür zu sorgen, daß der Fischereiaufwand nicht ein Maß erreicht, das mit der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen unvereinbar ist;
- **Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** durch wirksame **Überwachung, Kontrolle und Aufsicht** anzuwenden und durchzusetzen.

Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die nachfolgenden Vorschriften des Übereinkommens spezifiziert.

Bemerkenswert ist ferner die Regelung in Art. 8 Abs. 4 des Übereinkommens, der **erstmalig eine völkervertragliche Begrenzung des Zugangs zur Freiheit der Fischerei auf der Hohen See** beinhaltet.¹⁴⁵ Danach haben **nur Staaten**, die Mitglieder einer subregionalen oder regionalen **Fischereiorganisation** oder Teilnehmer einer **Vereinbarung** betreffend Fischereibewirtschaftung sind oder die zugestimmt haben, die von dieser Organisation oder dieser Vereinbarung festgelegten **Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** anzuwenden, **Zugang** zu den Fischereiressourcen, auf die diese **Maßnahmen** Anwendung finden.

e) Internationale Organisationen und Kommissionen mit Bezug zu bestimmten lebenden Meeresressourcen

aa) Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)

¹⁴⁵ K. Ipsen, a. a. O. (Fußn. 11), S. 772.

Die **Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation** („Food and Agriculture Organization“/ **FAO**) der Vereinten Nationen wurde im Oktober 1945 gegründet. Sie ist mit rund 175 Mitgliedstaaten zuzüglich der EG die größte Sonderorganisation innerhalb des UN-Systems. Besondere Priorität bei der **FAO** hat die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung, einer langfristigen Strategie zur Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, also auch der lebenden Meeresressourcen.¹⁴⁶

Vor diesem Hintergrund hat die **FAO** ein „Major Programme on Fisheries“ mit dem Ziel angenommen, die nachhaltige Entwicklung einer verantwortungsvollen Fischerei zu fördern und zur Nahrungsmittelsicherheit beizutragen.¹⁴⁷

Ein wichtiges Instrument der **FAO** ist der am 31. Oktober 1995 von der FAO-Konferenz beschlossene **Verhaltenskodex für eine verantwortungsvolle Fischerei**. Die rechtliche Relevanz dieses Kodex ist allerdings unklar. Er stellt Prinzipien und Verhaltensmaßregeln für verantwortungsvolle Fischereipraktiken im Interesse der Sicherstellung einer effektiven Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der lebenden aquatischen Ressourcen unter gebührender Berücksichtigung der Ökosysteme und biologischen Vielfalt auf. In dieser Hinsicht bezieht der Kodex die biologischen Charakteristika der Ressourcen und ihrer Umwelt ein. Die **Staaten** und all jene, die Fischerei betreiben, sind aufgefordert, den Verhaltenskodex **anzuwenden** bzw. **durchzusetzen**. Art. 4 des Kodex verpflichtet das „**FAO Committee on Fisheries**“ (**COFI**), die Anwendung und Durchsetzung des Kodex zu **überwachen**.¹⁴⁸

Das **Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See** („Compliance Agreement“) ist Teil des internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei (Präambel des Übereinkommens). Es ist noch nicht in Kraft. Unter den Vertragsparteien ist auch die Europäische Gemeinschaft.

Art. III dieses Übereinkommens legt **Pflichten der Vertragsparteien** in ihrer Eigenschaft als Flaggenstaaten fest, darunter:

- die erforderlichen **Maßnahmen** zu ergreifen, um sicherzustellen, daß zum Führen ihrer Flagge berechnete Fischereifahrzeuge keine Tätigkeiten ausüben, die die Wirksamkeit **internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** beeinträchtigen (Abs. 1 a));
- den Einsatz eines zum Führen ihrer Flagge berechtigten Fischereifahrzeugs zur Fischerei auf **Hoher See nur zuzulassen**, wenn dieses im Besitz einer entsprechenden **Genehmigung der zuständigen Behörde oder Behörden der betreffenden Partei** ist. Diese Fischereifahrzeuge üben ihre Fangtätigkeit entsprechend den in der **Genehmigung** genannten Bedingungen aus (Abs. 2);
- den Einsatz eines zum Führen ihrer Flagge berechtigten Fischereifahrzeugs auf **Hoher See nur dann zu genehmigen**, wenn sie angesichts ihrer Verbindungen zu dem betreffenden Fischereifahrzeug überzeugt sind, daß sie ihren **Verpflichtungen** aus dem Übereinkommen in bezug auf dieses Fischereifahrzeug wirksam nachkommen können (Abs. 3);
- den Einsatz eines Fischereifahrzeugs auf **Hoher See grundsätzlich nicht zu genehmigen**, das zuvor im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei registriert war und die Wirksamkeit **internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** beeinträchtigt hat (Art. 5);

¹⁴⁶ Quelle: „FAO: What it is, What it does“ (<http://www.fao.org/UNFAO/WHATITIS.HTM>).

¹⁴⁷ Quelle: „FAO Fisheries Department – Homepage“ (<http://www.fao.org/fi/default.asp>).

¹⁴⁸ Quelle: „FAO Fisheries Department Code of Conduct for Responsible Fisheries“ (<http://www.fao.org/fi/agreem/codecond/codecon.asp>).

- **Zwangsmaßnahmen** gegenüber den zum Führen ihrer Flagge berechtigten Fischereifahrzeugen zu ergreifen, die dem Übereinkommen zuwiderhandeln und zu diesem Zweck vorzusehen, daß eine solche Zuwiderhandlung nach ihren Rechtsvorschriften als Straftat gilt. Diese Sanktionen umfassen bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen die **Verweigerung, Aussetzung oder den Entzug der Genehmigung**, auf **Hoher See** zu fischen (Abs. 8).

Ferner verpflichtet Art. VI i.V.m. Art. IV des Übereinkommens die Vertragsparteien zum Austausch von Angaben zu den Fischereifahrzeugen, die zum Führen ihrer Flagge berechtigt und im Besitz einer Genehmigung für den Einsatz auf Hoher See sind, wobei der FAO bei diesem Informationsaustausch eine zentrale Rolle zukommt.

bb) Internationaler Rat für Meeresforschung (ICES) und Nordostatlantische Fischereikommission (NEAFC)

Der **Internationale Rat für Meeresforschung** („International Council for the Exploration of the Sea“/ **ICES**) arbeitet gegenwärtig unter den Vorgaben seiner **Konvention** von 1964. Er ist die älteste zwischenstaatliche Organisation der Welt, die mit Meeres- und Fischereiwissenschaft befaßt ist. Seit seiner Errichtung 1902 in Kopenhagen ist der **ICES** ein führendes wissenschaftliches Forum für den Informations- und Gedankenaustausch über das Meer und seine lebenden Ressourcen sowie für die Förderung und Koordination der Meeresforschung durch Wissenschaftler in den Mitgliedstaaten. Ein Hauptbetätigungsfeld des **ICES** ist seit den 1970er Jahren die Herausgabe von **Informationen** und **Empfehlungen** an die Regierungen der Mitgliedstaaten und an internationale Organisationen (einschließlich der Europäischen Kommission) zum Schutz der Meeresumwelt und zur Erhaltung der Fischgründe.¹⁴⁹

Die 1953 errichtete **Nordostatlantische Fischereikommission** („North East Atlantic Fisheries Commission“/ **NEAFC**) agiert auf der Grundlage des **Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC-Übereinkommen)**¹⁵⁰ als Forum für die Erteilung und Verbreitung von **wissenschaftlichen Empfehlungen** zu den Fischbeständen im Nordostatlantik. Das „Advisory Committee on Fisheries Management“ (ACFM) des **ICES** versieht die **NEAFC** mit wissenschaftlichem Rat, auf dessen Grundlage die **NEAFC Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** festsetzt.¹⁵¹ So nahm die **NEAFC** am 20. November 1998 Empfehlungen an, mit denen der Fang von *Tiefsee-Rotbarsch* im Nordostatlantik **begrenzt** und **Mindestbenachrichtigungs- und -meldeanforderungen** für *Tiefsee-Rotbarsch* und *frühjahrslaichenden Hering (Hering des nördlichen Atlantik)* für das Jahr 1999 eingeführt wurden.

cc) Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO)

Die **Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik** („North Atlantic Salmon Conservation Organization“/ **NASCO**) ist eine internationale Organisation, die nach Art. 3 des **Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik** errichtet wurde. Dieses Übereinkommen wurde auf einer in Reykjavik vom 18. bis 22. Januar 1982 abgehaltenen diplomatischen Konferenz angenommen und trat am 1. Oktober 1983 in Kraft.¹⁵²

¹⁴⁹ Quelle: „ICES Community“ ([wysiwyg://7/http://www.ices.dk.informat/about/htm](http://www.ices.dk.informat/about/htm)).

¹⁵⁰ In Kraft getreten am 17. März 1982.

¹⁵¹ Quelle: „North East Atlantic Fisheries Commission“ (<http://www.marine.gov.uk/neaftc.htm>).

¹⁵² Quelle: „About NASCO“ (http://www.nasco.org.uk/html/about_nasco.html).

Die **NASCO** hat die Aufgabe, durch Konsultation und Zusammenarbeit zur Erhaltung, Wiederherstellung, Vergrößerung und rationellen Bewirtschaftung der dem Übereinkommen unterliegenden *Lachs*bestände beizutragen, wobei sie sich auf das beste ihr verfügbare wissenschaftliche Material stützt (Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens). Der **Rat der NASCO** ist befugt, den Vertragsparteien, unter denen die EG ist, und den Kommissionen **Empfehlungen** zu Fragen zu erteilen, welche die dem Übereinkommen unterliegenden *Lachs*bestände betreffen, einschließlich der **Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Regelungen**; er darf jedoch keine Empfehlungen zur Bewirtschaftung der *Lachs*fänge innerhalb des Fischereihoheitsgebietes einer Vertragspartei abgeben (Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens).

Das Übereinkommen findet auf die *Lachs*bestände Anwendung, die durch Gebiete ziehen, die außerhalb der Fischereihoheit der Küstenstaaten des Atlantischen Ozeans nördlich von 36° nördlicher Breite liegen (Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens). Nach Art. 2 des Übereinkommens ist der *Lachs*fang **verboten**:

- außerhalb der Fischereihoheitsgebiete der Küstenstaaten;
- innerhalb der Fischereihoheitsgebiete der Küstenstaaten **außerhalb einer Entfernung von 12 sm von den Basislinien aus**, von denen die Breite des Küstenmeers gemessen wird, *mit Ausnahme* der folgenden Gebiete:
 - das der Westgrönland-Kommission unterstellte Gebiet bis zu 40 sm von den Basislinien aus und
 - das der **OSPAR-Kommission** unterstellte Gebiet innerhalb des Fischereihoheitsgebiets der Faeroer.

dd) Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT)

Die **Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik** („International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas“/ ICCAT) ist eine zwischenstaatliche Fischereiorganisation, die für die Erhaltung der Bestände von *Thunfisch* und verwandter Arten im Atlantischen Ozean und seinen angrenzenden Meeren verantwortlich ist.¹⁵³ Sie wurde 1969 auf einer Konferenz in Plenipotentiaries errichtet, auf der die **Internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik** vorbereitet und angenommen wurde. Diese Konvention wurde in Rio de Janeiro, Brasilien, 1966 unterzeichnet. Sie liegt für alle Regierungen der Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen jederzeit zum Beitritt auf (Art. XIV Abs. 1 der Konvention). Die EG ist bereits unter den Vertragsparteien.

Die Konvention erstreckt sich auf die gesamten Gewässer des Atlantischen Ozeans (Art. I der Konvention). Ziel der Konvention ist, zur Erhaltung der Bestände von *Thunfisch* und verwandter Arten auf einem Niveau beizutragen, das eine gleichbleibende optimale Nutzung zu Nahrungs- und anderen Zwecken gewährleistet (Präambel der Konvention). Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, ist die **ICCAT** beauftragt, im Konventionsbereich die *Thunfisch*arten und verwandten Fischarten zu untersuchen ebenso wie die anderen in den *Thunfisch*fanggründen des Konventionsbereichs bewirtschafteten Fischarten, die nicht im Rahmen einer anderen **internationalen Fischereiorganisation** erforscht werden (Art. IV Abs. 1 der Konvention). Die **ICCAT** wird durch Art. VIII Abs. 1 der Konvention ermächtigt, auf der Grundlage der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen **Empfehlungen** abzugeben, mit dem Ziel, die *Thunfisch*bestände und verwandten Arten, die im Konventionsbereich gefischt werden können, auf dem in der Präambel angesprochenen Niveau zu halten (Art. VIII Abs. 1 a) S. 1 der Konvention). Diese **Empfehlungen** sind von den **Vertragsparteien** gemäß Art. VIII Abs. 2 und 3 der Konvention, die vor allem

¹⁵³ Quelle: „What is ICCAT?-Introduction“ (<http://www.iccat.es/wiccat.htm>).

Fristbestimmungen und Regelungen zu Einsprüchen der Vertragsparteien gegen die Empfehlungen enthalten, **anzuwenden** (Art. VIII Abs. 1 a) S. 2 der Konvention).

ee) Internationale Walfangkommission (IWC)

Die **Internationale Walfangkommission** („International Whaling Commission“/ **IWC**) ist durch das **Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs** (ICRW) vom 2. Dezember 1946¹⁵⁴ eingesetzt worden (Art. III Abs. 1 S. 1 ICRW). Sie kann unter anderem:

- Untersuchungen und Forschungen über *Wale* und den *Walfang* anregen, empfehlen oder, falls erforderlich, veranlassen (Art. IV Abs. 1 a) ICRW);
- von Zeit zu Zeit die Bestimmungen der Anlage durch Erlaß von **Vorschriften** für die Erhaltung und die Nutzung der *Walbestände* ändern, indem sie unter anderem folgendes **festlegt** (Art. V Abs. 1 ICRW):
 - geschützte und ungeschützte Arten;
 - Fang- und Schonzeiten;
 - offene und gesperrte Gewässer einschließlich der **Bezeichnung von Schongebieten**;
 - Größenbeschränkungen für jede einzelne Art;
 - Zeit, Methoden und Intensität des *Walfangs* (einschließlich der *höchstzulässigen Fangmenge* je Fangzeit);
 - Typen und Beschreibungen der Geräte, der Vorrichtungen und des Zubehörs, die verwendet werden dürfen;
- an einzelne oder alle Vertragsregierungen **Empfehlungen** über Angelegenheiten richten, die sich auf *Wale* oder den *Walfang* und auf die Ziele und Zwecke des Übereinkommens beziehen (Art. VI ICRW).

Die **Vertragsregierungen** sind **verpflichtet**, geeignete **Maßnahmen** zu treffen, um die Anwendung des Übereinkommens und die Bestrafung bei Verstößen gegen seine Bestimmungen bei Operationen zu gewährleisten, die von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen oder Fahrzeugen durchgeführt werden (Art. IX Abs. 1 ICRW).

f) Umweltvölkerrecht in bezug auf lebende natürliche Meeresressourcen

Tabelle 8: Umweltvölkerrecht in bezug auf lebende natürliche Meeresressourcen

Abkommen • <i>global</i>	Abkürzung (<i>engl.</i>)	Unterzeichnet	Inkraftgetreten	Regelungen
Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	SRÜ	Montego Bay, 10. Dezember 1982	16. November 1994	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Staaten: -alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind um die <i>Verschmutzung</i> der Meeresumwelt zu verhüten, zu verringern und zu überwachen, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres (Art. 194 Abs. 1 und 5).
Übereinkommen über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender	CITES	Washington, 3. März 1973	1. Juli 1975	<ul style="list-style-type: none"> • Einbringen eines Exemplars einer in Anhang II aufgeführten Art aus dem Meer (darunter <i>Störe</i> und <i>Lachsfische</i>): -erfordert die vorherige Erteilung einer Bescheinigung durch die Vollzugsbehörde des

¹⁵⁴ In Kraft getreten am 10. November 1948.

Tiere und Pflanzen				<p>Staates, in den es eingebracht werden soll (Art. IV Abs. 6 S. 1).</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bescheinigungen</i> (Art. IV Abs. 6 S. 2): -werden nur erteilt, wenn: eine wissenschaftliche Behörde des Staates, in den das Exemplar eingebracht werden soll, mitteilt, daß das Einbringen dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist, und eine Vollzugsbehörde des Staates, in den es eingebracht werden soll, sich vergewissert hat, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.
Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	CMS	Bonn, 23. Juni 1979	1. November 1983	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Verpflichtung der Vertragsparteien: -sich um einen unverzüglichen Schutz der in Anhang I aufgeführten Arten zu bemühen (Art. II Abs. 3 b)), darunter bestimmte <i>Walarten</i> sowie <i>welsartige</i> Fische; -sich zu bemühen, Abkommen über die Erhaltung, Hege und Nutzung von in Anhang II aufgeführten Arten abzuschließen (Art. II Abs. 3 c)), darunter bestimmte <i>Walarten</i> sowie <i>störartige</i> Fische. • Verpflichtung der Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden, in Anhang I enthaltenen Art, sind,: -die <i>Entnahme</i> der Tiere aus der Natur, die einer solchen Art angehören, grundsätzlich zu verbieten (Art. III Abs. 5). • Verpflichtung der Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden, in Anhang II aufgelisteten Art, sind: sich zu bemühen, Abkommen zum Wohle dieser Arten zu schließen (Art. IV Abs. 3), die, soweit angebracht und durchführbar, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, u.a. folgendes vorsehen: -für jede wandernde Art aus der Ordnung <i>Wale</i> das Verbot zumindest jeder <i>Entnahme</i> aus der Natur, sofern diese nicht durch irgendeine andere multilaterale Übereinkunft für die betreffende wandernde Art zugelassen ist (Art. V Abs. 4 f)); -koordinierte Erhaltungs-, Hege- und Nutzungspläne (Art. V Abs. 5 b)); -auf vernünftigen ökologischen Grundsätzen beruhende Maßnahmen zur Überwachung und Regelung der <i>Entnahme</i> der wandernden Arten aus der Natur (Art. V Abs. 5 j)); -Verfahren für koordinierte Maßnahmen zur Unterdrückung gesetzwidriger <i>Entnahmen</i> aus der Natur (Art. V Abs. 5 k)).
Übereinkommen über die biologische Vielfalt	CBD	Rio de Janeiro, 5. Juni 1992	29. Dezember 1993	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Die Staaten haben (Art. 3): -das souveräne Recht, ihre eigenen <i>Ressourcen</i> gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie -die Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten

				<p>außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Verpflichtungen der Vertragsparteien: <ul style="list-style-type: none"> -unter Berücksichtigung der in Anlage I enthaltenen, als Anhalt dienenden Liste von Kategorien Bestandteile der biologischen Vielfalt zu bestimmen, die für deren Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Bedeutung sind (Art. 7 a)); -Gesichtspunkte der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen <i>Ressourcen</i> in den innerstaatlichen Entscheidungsprozeß einzubeziehen (Art. 10 a)); -Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der biologischen <i>Ressourcen</i> zu beschließen, um nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder auf Mindestmaß zu beschränken (Art. 10 b)). • Verpflichtung der Vertragsparteien zur Ergreifung von In-situ-Maßnahmen, darunter: <ul style="list-style-type: none"> -sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete Regelung oder Verwaltung biologischer <i>Ressourcen</i> von Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, um ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu gewährleisten (Art. 8 c)); -Förderung des Schutzes von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie der Bewahrung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung (Art. 8 d)); -Sanierung und Wiederherstellung beeinträchtigter Ökosysteme sowie Förderung der Regenerierung gefährdeter Arten, unter anderem durch die Entwicklung und Durchführung von Plänen oder sonstigen Managementstrategien (Art. 8 f)); -Schaffung der Voraussetzungen dafür, daß die gegenwärtigen Nutzungen mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile vereinbar sind (Art. 8 i)). • Verpflichtung der Vertragsparteien zur Ergreifung von Ex-situ-Maßnahmen, in erster Linie zur Ergänzung der In-situ-Maßnahmen (Art. 9).
--	--	--	--	--

Abkommen • regional				
Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	Berne Convention	Bern, 19. September 1979	1. Juni 1982	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien, die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen (Art. 6 S. 1), insbesondere zu verbieten: <ul style="list-style-type: none"> -jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens (Art. 6 S. 2 a)); -das mutwillige Zerstören oder absichtliche Entnehmen von Eiern aus der Natur (Art. 6 S. 2 d)). • Verpflichtung der Vertragsparteien, die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen (Art. 7 Abs. 1), u.a.: <ul style="list-style-type: none"> -Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung (Art. 7 Abs. 3 a)); -ggf. ein zeitweiliges oder örtlich begrenztes Nutzungsverbot zur Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Populationsstandes (Art. 7 Abs. 3 b)).
Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee	ASCO-BANS	New York, 9. April 1992	29. März 1994	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien innerhalb ihrer Zuständigkeitsgrenzen und in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen zur Anwendung der in der Anlage vorgeschriebenen Erhaltungs-, Forschungs-, Hege- und Nutzungsmaßnahmen (Art. 2.2.), z.B. folgender gesetzgeberischer Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> -Verbot der absichtlichen <i>Entnahme</i> aus der Natur und Tötung von <i>Kleinwalen</i> im innerstaatlichen Recht (Abs. 4 Unterabs. 1 a) der Anlage); -Verpflichtung, alle lebend gefangenen gesunden Tiere sofort wieder freizusetzen (Abs. 4 Unterabs. 1 b) der Anlage).
Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommen)	OSPAR Convention	Paris, 22. September 1992	25. März 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien (Art. 2 des Anhangs V): „Contracting Parties shall: <ul style="list-style-type: none"> -take the necessary measures to protect and conserve the ecosystems and biological diversity of the maritime area ...; and -cooperate in adopting programmes and measures for those purposes for the control of the human activities identified by the application of the criteria in Appendix 3.“ Diese Kriterien sind: <ul style="list-style-type: none"> „the extent, intensity and duration of the human activity under consideration; actual and potential adverse effects of the human activity on specific species, communities and habitats;

				<p>actual and potential adverse effects of the human activity on specific ecological processes; irreversibility or durability of these effects.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der OSPAR-Kommission (Art. 3 Abs. 1 des Anhangs V): -„to draw up programmes and measures for the control of the human activities by the application of the criteria in Appendix 3“.
Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	AEWA	The Hague, 16. Juni 1995	1. November 1999	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien: -gefährdete wandernde Wasservogelarten im Abkommensgebiet unter denselben strengen Schutz zu stellen, wie er in Art. III CMS vorgesehen ist (Art. III Abs. 2 a)); -sicherzustellen, daß sich eine etwaige Nutzung wandernder Wasservögel auf eine Beurteilung anhand der besten verfügbaren Erkenntnisse über ihre Ökologie stützt und daß diese Nutzung sowohl im Hinblick auf die betreffende Art als auch auf die ökologischen Systeme, die ihre Lebensgrundlage darstellen, dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entspricht (Art. III Abs. 2 b)). • Verpflichtung der Vertragsparteien, nach einem dem Abkommen als Anlage 3 beigefügten Aktionsplan Maßnahmen in bezug auf vorrangige Arten und Probleme in Übereinstimmung mit den Art. III vorgesehenen allgemeinen Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen (Art. IV Abs. 1). Unter der Überschrift „Artenschutz“ (Abs. 2 Anlage 3) sind dort u.a. folgende Maßnahmen aufgeführt: -Vertragsparteien mit in Tab. 1 Spalte A aufgeführten Populationen verbieten grundsätzlich: die <i>Entnahme</i> von Vögeln und Eiern solcher in ihrem Hoheitsgebiet vorkommenden Populationen aus der Natur (Abs. 2.1.1 S. 2 a) Anlage 3); den Besitz oder die Nutzung von Vögeln oder Eiern der betreffenden Populationen, die entgegen den unter a) festgelegten Verboten aus der Natur <i>entnommen</i> wurden, und den Handel damit sowie den Besitz oder die Nutzung aller ohne weiteres erkennbaren Teile oder Erzeugnisse solcher Vögel und ihrer Eier und den Handel damit (Abs. 2.1.1 S. 2 c) Anlage 3). -Vertragsparteien mit in Tab. 1 aufgeführten Populationen regeln die <i>Entnahme</i> von Vögeln und Eiern aller in Tab. 1 Spalte B aufgeführten Populationen aus der Natur durch rechtliche Maßnahmen mit dem Ziel, eine günstige Erhaltungssituation für diese Populationen aufrechtzuerhalten bzw. dazu beizutragen, sie wieder auf eine solche zu bringen, und auf der Grundlage der besten verfügbaren populationsdynamischen Erkenntnisse zu gewährleisten, daß jede <i>Entnahme</i> aus der Natur oder sonstige Nutzung nachhaltig ist (Art. 2.1.2 S. 1 und 2 Anlage 3).

				-Die Vertragsparteien können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den in den Abs. 2.1.1 und 2.1.2 festgelegten Verboten zulassen (Abs. 2.1.3 Anlage 3).
--	--	--	--	---

g) Gemeinschaftliches Fischereirecht

Ausgehend von der Entschließung des Rates vom 3. November 1976 über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer **200-Meilen-Fischereizone** in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977¹⁵⁵ haben die Anrainerstaaten in der Nordsee und im Nordatlantik mittels konzertierter Proklamation ausschließliche Fischereizonen bis 200 sm in Anspruch genommen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 entstand das sogenannte **EG-Meer**, in dem die Gemeinschaft die gemeinschaftliche Fischereipolitik betreibt. Die Gemeinschaft selbst konnte eine solche Zone nicht einrichten, da sie kein proklamationsfähiger Küstenstaat ist.¹⁵⁶

Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 1 der **Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und Aquakultur**¹⁵⁷ beschreibt das allgemeine Ziel der **Gemeinsamen Fischereipolitik** dahingehend, die verfügbaren und zugänglichen lebenden Meeresressourcen zu schützen und zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sie unter wirtschaftlich und sozial angemessenen Bedingungen rationell, verantwortungsvoll, dauerhaft und unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Ökosystem des Meeres bewirtschaftet werden und dabei insbesondere den Bedürfnissen sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher Rechnung getragen wird. Zu diesem Zweck wurde mit der VO 3760/92/EWG eine gemeinschaftliche Regelung zur Steuerung der Nutzungstätigkeiten eingeführt, die zu einem dauerhaften Gleichgewicht zwischen den Ressourcen und der Nutzung in den verschiedenen Fanggebieten führen soll (Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 VO 3760/92/EWG).

Die VO 3760/92/EWG ist das **zentrale Regelungsinstrument für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischressourcen der Gemeinschaft**. Ihr Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Erhaltung und den Schutz der Bestände (Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 1 S. 1 VO 3760/92/EWG). Zu diesem Zweck und zur Sicherung substanzerhaltender Nutzungstätigkeiten werden durch die VO 3760/92/EWG die Rahmenbedingungen für die **Regulierung des Zugangs** sowie für die **Verwaltung und Kontrolle des Fischereiaufwands** erlassen und die hierfür erforderlichen Mittel und Verfahren festgelegt (Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 2 VO 3760/92/EWG).

Die Kommission hat auf der Grundlage von Art. 16 S. 1 VO 3760/92/EWG mit Beschluß vom 19. November 1993¹⁵⁸ einen **wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschuß** eingesetzt. Dieser Ausschuß ist regelmäßig zu hören und hat jährlich einen Bericht über die Lage der Fischereiresourcen und die Entwicklung der Fischereitätigkeit unter Berücksichtigung biologischer und technischer Aspekte zu erstellen (Art. 16 S. 2 VO 3760/92/EWG).

aa) Kompetenzen des Rates und der Kommission zur Regulierung des Zugangs zu Gewässern und Ressourcen

¹⁵⁵ Abl. Nr. C 105 v. 07.05.1981, S. 1.

¹⁵⁶ M. Schröder, a. a. O. (Fußn. 43), Rn. 63.

¹⁵⁷ Abl. Nr. L 389 v. 31.12.1992, S. 1.

¹⁵⁸ Beschluß der Kommission vom 19. November 1993 zur Einsetzung eines wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses, Abl. Nr. L 297 v. 02.12.1993, S. 25.

Zur rationellen, verantwortungsvollen und dauerhaften Nutzung der Ressourcen legt der **Rat**, soweit nichts anderes vorgesehen ist, nach dem Verfahren des Art. 43 EGV **Gemeinschaftsmaßnahmen mit Bedingungen** für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und für die Ausübung der Nutzungstätigkeit fest (Art. 4 Abs. 1 S. 1 VO 3760/92/EWG). Diese Bestimmungen können gemäß Art. 4 Abs. 2 VO 3760/92/EWG für jede Fischerei oder Fischereigruppe insbesondere folgende Maßnahmen vorsehen:

- **Errichtung von Gebieten, in denen die Fischereitätigkeit untersagt ist oder Beschränkungen unterliegt:**

Insbesondere können **Gebiete festgelegt** werden, in denen in bezug auf Arten, die in diesen Gebieten von besonderer Bedeutung sind, und für die aufgrund der Merkmale ihrer Nutzung eine besondere biologische Empfindlichkeit besteht, die Fischereitätigkeit von Fischereifahrzeugen mit einer Länge zwischen den Loten von 26 m oder mehr geregelt wird. Dies geschieht durch ein von der **Kommission** für die Gemeinschaft verwaltetes **Lizensystem** sowie nach Verfahren, nach denen den **zuständigen Kontrollbehörden** die Einfahrt eines Schiffes in das betreffende Gebiet und das Verlassen dieses Gebiets gemäß den in Anhang II aufgeführten Bedingungen zu melden sind (Art. 7 i.V.m. Art. 18 VO 3760/92/EWG);

- **Begrenzung des Grads der Befischung;**
- **mengenmäßige Begrenzung der Fänge:**

Gemäß Art. 8 Abs. 4 i) und ii) VO 3760/92/EWG legt der **Rat** gegebenenfalls auf Mehrjahresbasis die *zulässige Gesamtfangmenge* („total allowable catch“/ TAC)¹⁵⁹ für jede Fischerei oder Fischereigruppe von Fall zu Fall fest und teilt die Fangmöglichkeiten unter den Mitgliedstaaten so auf, daß für jeden Mitgliedstaat die relative Stabilität der Fischereitätigkeit bei jedem der betreffenden Bestände gewährleistet ist. Auf dieser Grundlage legt die VO (EG) Nr. 48/1999 vom 18. Dezember 1998¹⁶⁰ für das Jahr 1999 für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen die *zulässigen Gesamtfangmengen (TAC)* je Bestand oder Bestandsgruppe, den für die Gemeinschaft verfügbaren Anteil daran, die Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie die Bedingungen für die Befischung dieser Bestände fest (Art. 1 Unterabs. 1 VO 48/1999/EG).

Bestimmte Fangquoten für 1999 wurden durch die VO (EG) Nr. 1619/99 vom 23. Juli 1999¹⁶¹ erhöht oder verringert. Eine solche Änderung bestimmter Fangquoten kann auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten¹⁶² erfolgen. Nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 VO 847/96/EG können für die Bestände, für die *analytische TACs*¹⁶³ gelten, Mitgliedstaaten, die im Besitz einer Quote sind, vor dem 31. Oktober des Jahres, für das die Quote gilt, bei der **Kommission** beantragen, daß ein Anteil von höchstens 10% ihrer Quote zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird. In diesem Falle ergänzt die **Kommission** die betreffende Quote um die zurückbehaltene Menge (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 VO 847/96/EG). Eine Überfischung der zulässigen Anlandungen bei Beständen, die der **Rat** in Anbetracht ihrer biologischen Lage festlegt, hat hingegen zur Folge, daß von

¹⁵⁹ Siehe oben B. II. 7. a).

¹⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 48/1999 des Rates vom 18. Dezember 1998 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999), Abl. Nr. L 13 v. 18.01.1999, S. 1.

¹⁶¹ Verordnung (EG) Nr. 1619/1999 des Rates vom 23. Juli 1999 zur Änderung bestimmter Fangquoten für 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten, Abl. Nr. L 192 v. 24.07.1999, S. 14.

¹⁶² Abl. Nr. L 115 v. 09.05.1996, S. 3.

¹⁶³ „Analytische TACs“ sind solche zulässigen Gesamtfangmengen, die auf der Grundlage einer gezielten wissenschaftlich begründeten Einschätzung der Fangmöglichkeiten festgesetzt werden, in anderen Fällen werden vorsorgliche TACs festgelegt (vgl. Art. 1 Abs. 1 VO 847/96/EG).

der betreffenden Quote des jeweiligen Mitgliedstaates für das folgende Jahr ein Abzug vorgenommen wird (Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 i.V.m. Art. 2 Spiegelstrich 3 VO 847/96/EG). Mit der VO (EG) Nr. 49/1999 vom 18. Dezember 1998¹⁶⁴ hat die Gemeinschaft die **Empfehlungen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT)**¹⁶⁵ umgesetzt. Die ICCAT hat empfohlen, für *Roten Thun* und für *Schwertfisch* im Atlantik **Fangbeschränkungen** zu erlassen. Diese **Empfehlungen** besitzen für die EG als Vertragspartei der ICCAT verbindlichen Charakter (Erwägungsgründe der VO 49/1999/EG). Die VO 49/1999/EG legt deshalb für 1999 - unter Abweichung von Art. 5 Abs. 2 VO 847/96/EG - für bestimmte Bestände weit wandernder Fische die *zulässigen Gesamtfangmengen (TAC)* je Bestand, den für die Gemeinschaft verfügbaren Anteil daran, die Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie die besonderen Bedingungen für die Befischung dieser Bestände fest (Art. 1 VO 49/1999/EG);

- **Festsetzung technischer Maßnahmen in bezug auf die Fanggeräte sowie deren Verwendung:**

Technische Maßnahmen in bezug auf die Fanggeräte sowie deren Verwendung wurden zunächst in der VO (EWG) Nr. 3094/86 des Rates über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände¹⁶⁶ festgelegt. Mit der VO (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände¹⁶⁷ wurde die kodifizierte Fassung der häufig und in wesentlichen Punkten geänderten VO 3094/86/EWG vorgelegt. Doch auch die VO 894/97/EG wurde - mit Ausnahme weniger Vorschriften - wegen zutage tretener Mängel bei Anwendung und Durchführung durch den Text der **Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereieressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren**¹⁶⁸ ersetzt (Erwägungsgründe der VO 850/98/EG, Punkt 2). Um den Schutz der biologischen Meeresschätze und eine ausgewogene Nutzung der Fischbestände im Interesse der Fischer wie auch der Verbraucher sicherzustellen, legt die VO 850/98/EG **technische Erhaltungsmaßnahmen** fest, mit denen unter anderem die für den Fang bestimmter Arten geeigneten Maschenöffnungen und Kombinationen davon und andere Merkmale der Fanggeräte, die Mindestgrößen der Meerestiere sowie **Fangbeschränkungen in bestimmten Gebieten**, zu bestimmten Zeiten sowie bei Verwendung bestimmter Fanggeräte und Ausrüstungen festgesetzt werden (Erwägungsgründe der VO 850/98/EG, Punkt 10);

weiterhin:

- **Beschränkung** der auf See verbrachten Zeit;
- **Festsetzung** der Anzahl und des Typs der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge;
- **Festsetzung** einer zulässigen Mindestgröße oder eines zulässigen Mindestgewichts der für den Fang zugelassenen Fische.

¹⁶⁴ Verordnung (EG) Nr. 49/1999 des Rates vom 18. Dezember 1998 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen für 1999, ihrer Aufteilung auf die Mitgliedstaaten in Form von Quoten sowie bestimmter Fangbedingungen für bestimmte Bestände weit wandernder Fische, Abl. Nr. L 13 v. 18.01.1999, S. 54.

¹⁶⁵ Siehe oben B. II. 7. e) dd).

¹⁶⁶ Abl. Nr. L 288 v. 11.10.1986, S. 1.

¹⁶⁷ Abl. Nr. L 132 v. 23.05.1997, S. 1.

¹⁶⁸ Abl. Nr. L 125 v. 27.04.1998, S. 1.

bb) Kompetenzen der Mitgliedstaaten in bezug auf Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen und von Beständen

Art. 10 Abs. 1 VO 3760/92/EWG ermächtigt die **Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen** in Gewässern unter ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit zu ergreifen, sofern:

- sie ausschließlich lokale Bestände betreffen, die nur für die Fischer des betreffenden Mitgliedstaats von Interesse sind;
- sie nur für die Fischer des betreffenden Mitgliedstaats gelten;
- sie mit den in Art. 2 Abs. 1 und 2 VO 3760/92/EWG genannten Zielen vereinbar und nicht weniger strikt als die gemäß Art. 4 VO 3760/92/EWG ergriffenen **Maßnahmen** sind.

Die Kommission ist über alle Pläne, mit denen **nationale Maßnahmen** zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen eingeführt oder geändert werden sollen, so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie ihre Bemerkungen hierzu vorlegen kann (Art. 10 Abs. 2 VO 3760/92/EWG).

Ähnlich berechtigt Art. 46 Abs. 1 VO 850/98/EG die **Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Bewirtschaftung von Beständen** treffen, wenn diese:

- rein lokale Bestände betreffen, die nur für die Fischer des betreffenden Mitgliedstaats von Interesse sind, oder
- Bedingungen oder Einzelheiten betreffen, deren Ziel die **Begrenzung** der Fänge durch **technische Maßnahmen** ist und die
 - die Bedingungen oder Einzelheiten der **Fischereivorschriften der Gemeinschaft** ergänzen oder
 - über die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, sofern diese **Maßnahmen** ausschließlich für die Fischer des betreffenden Mitgliedstaats gelten, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und mit der **Gemeinsamen Fischereipolitik** in Einklang stehen. Die Kommission ist von jeder geplanten Einführung oder Änderung **einzelstaatlicher technischer Maßnahmen** so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie hierzu Bemerkungen vorlegen kann (Art. 46 Abs. 2 Unterabs. 1 VO 850/98/EG). Stellt die Kommission binnen einem Monat nach dieser Mitteilung einen entsprechenden Antrag, so setzt der betreffende Mitgliedstaat das Inkrafttreten der geplanten **Maßnahme** vom Zeitpunkt der Mitteilung an für drei Monate aus, um es der Kommission zu ermöglichen, innerhalb dieser Frist die Übereinstimmung dieser **Maßnahme** mit Art. 46 Abs. 1 VO 850/98/EG zu überprüfen (Art. 46 Abs. 2 Unterabs. 2 VO 850/98/EG).

cc) Fanglizenzen und spezielle Fangerlaubnisse

(1) Als Beitrag zu einer besseren **Regulierung der Bestandsnutzung** und zu mehr Transparenz (Erwägungsgründe der VO 3690/93/EG) sollte der **Rat** eine Gemeinschaftsregelung mit Bestimmungen über die Mindestangaben festlegen, die in den von den Mitgliedstaaten zu erteilenden und zu verwaltenden **Fanglizenzen** enthalten sein müssen (Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 VO 3760/92/EWG). Dies hat der **Rat** mit seiner **Verordnung (EG) Nr. 3690/93 vom 20. Dezember 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen**¹⁶⁹ getan. Nach Art. 3 VO 3690/93/EG **erteilt und verwaltet** der **Flaggenmitgliedstaat** die **Fanglizenzen** für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge. Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft müssen im Besitz einer **Fanglizenz**

¹⁶⁹ Abl. Nr. L 341 v. 31.12.1993, S. 93.

sein, die an das Schiff gebunden ist (Art. 1 Abs. 2 VO 3690/93/EG). Eine solche **Fanglizenz** muß zumindest die vom **Flaggenmitgliedstaat** ausgestellte Bescheinigung der im Anhang vorgesehenen Angaben hinsichtlich der Kennzeichnung, der technischen Daten und der Ausrüstung des Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft enthalten (Art. 2 VO 3690/93/EG).

(2) Die Ermächtigung des **Rates** nach Art. 4 und 8 VO 3760/92/EWG, bestimmte **Bedingungen für den Zugang** von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft zu den Gewässern und Ressourcen festzulegen, kann auch das Erfordernis **spezieller Fangerlaubnisse** einschließen (Erwägungsgründe der VO 1627/94/EG). Gemäß Art. 9 VO 3690/93/EG hatte der **Rat** allgemeine Bestimmungen betreffend die **Fangerlaubnis** für gemeinschaftliche Fischereifahrzeuge sowie für Schiffe unter der Flagge eines Drittlands, die Tätigkeiten in der Fischereizone der Gemeinschaft ausüben, zu erlassen. Dieser Verpflichtung ist der **Rat** mit seiner **Verordnung (EG) Nr. 1627/94 vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse**¹⁷⁰ nachgekommen.

Art. 4 Abs. 1 VO 1627/94/EG ermächtigt die **Flaggenmitgliedstaaten**, **spezielle Fangerlaubnisse** für Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zu erteilen und zu verwalten. Eine **spezielle Fangerlaubnis** ist dabei eine **vorherige Fanggenehmigung**, die einem Fischereifahrzeug der Gemeinschaft ergänzend zu seiner **Fanglizenz** erteilt wird und es dazu berechtigt, eine Fangtätigkeit während eines bestimmten Zeitraums, in einem bestimmten Fanggebiet und für eine bestimmte Fischerei entsprechend den vom **Rat** erlassenen **Maßnahmen** ausüben (Art. 2 Abs. 1 a) VO 1627/94/EG).

Erteilung und Verwaltung der Fanglizenzen und speziellen Fangerlaubnisse für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlandes fallen hingegen in den Kompetenzbereich der **Kommission** und erfolgen im Namen der Gemeinschaft sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und den Bestimmungen der mit dem Drittland geschlossenen Fischereiabkommen oder den im Rahmen dieser Abkommen erlassenen Bestimmungen (Art. 4 Abs. 2 VO 1627/94/EG).

Durchführungsbestimmungen zu der VO 1627/94/EG enthält die VO (EG) Nr. 2943/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995.¹⁷¹

dd) Speziell: Fischerei im Nordostatlantik

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC-Übereinkommen) wurde vom Rat mit dem Beschluß 81/608/EWG vom 13. Juli 1981¹⁷² genehmigt und trat am 17. März 1982 in Kraft. Die **Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)**¹⁷³ hat am 20. November 1998 Empfehlungen angenommen, mit denen der Fang von *Tiefsee-Rotbarsch* im Regelungsbereich **begrenzt** und **Mindestbenachrichtigungs- und -meldeanforderungen** für *Tiefsee-Rotbarsch* und *frühjahrslai chenden Norwegischen Hering (Hering des nördlichen Atlantiks)* für das Jahr 1999 eingeführt wurden. Die **Verordnung (EG) Nr. 67/1999 des Rates vom 18. Dezember 1998 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige**

¹⁷⁰ Abl. Nr. L 171 v. 06.07.1994, S. 7.

¹⁷¹ Verordnung (EG) Nr. 2943/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse, Abl. Nr. L 308 v. 21.12.1995, S. 15.

¹⁷² Abl. Nr. L 227 v. 12.08.1981, S. 21.

¹⁷³ Siehe oben B. II. 7. e) bb).

multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (1999)¹⁷⁴ setzt die Empfehlungen der NEAFC um (Erwägungsgründe der VO 67/1999/EG).

Der Anhang der VO 67/1999/EG legt Quoten fest, im Rahmen derer Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft *Tiefsee-Rotbarsch* fangen dürfen (Art. 1 VO 67/1999/EG). Art. 2 Abs. 1 S. 1 VO 67/1999/EG verpflichtete die Mitgliedstaaten, der Kommission spätestens am 20. Januar 1999 die Liste der ihre Flagge führenden und in der Gemeinschaft registrierten Fischereifahrzeuge zu übermitteln, denen das Recht eingeräumt wird, *Tiefsee-Rotbarsch* zu fangen. **Nur** diese **gemeldeten** Fischereifahrzeuge sind **berechtigt**, *Tiefsee-Rotbarsch* zu fangen (Art. 2 Abs. 1 S. 2 VO 67/1999/EG). Ferner haben die Mitgliedstaaten der Kommission zu einem bestimmten wöchentlich wiederkehrenden Termin die von ihren Fahrzeugen gefangenen Mengen *Tiefsee-Rotbarsch* und die Zahl der mit diesem Fang befaßten Fahrzeuge zu melden (vgl. Art. 2 Abs. 2 VO 67/1999/EG).

Die genannten Vorschriften gelten entsprechend für *frühjahrslaichenden Norwegischen Hering* (*Hering des nördlichen Atlantik*), Art. 3 VO 67/1999/EG.

h) Artenschutz nach der FFH-Richtlinie

Die FFH-RL enthält einerseits Regelungen zum Gebietsschutz, die letztlich dem Artenschutz dienen sollen.¹⁷⁵

Sie beinhaltet aber auch unmittelbar auf den Artenschutz gerichtete Vorschriften. Zunächst **verpflichtet** Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie die **Mitgliedstaaten**, die notwendigen **Maßnahmen** zu treffen, um ein **strenges Schutzsystem** für die in Anhang IV a) genannten streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses **verbietet**:

- alle *absichtlichen* Formen des *Fangs* oder der *Tötung* von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder *Entnahme* von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für diese Arten haben die **Mitgliedstaaten** zudem *Besitz*, *Transport*, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren zu **verbieten** (Art. 12 Abs. 2 Halbs. 1 FFH-RL). Auch führen die **Mitgliedstaaten** ein **System zur fortlaufenden Überwachung** des *unbeabsichtigten Fangs* oder *Tötens* dieser Tierarten ein (Art. 12 Abs. 4 S. 1 FFH-RL). Anhand der gesammelten Informationen leiten die **Mitgliedstaaten** diejenigen weiteren **Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen** ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der *unbeabsichtigte Fang* oder das *unbeabsichtigte Töten* keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben (Art. 12 Abs. 4 S. 2 FFH-RL).

Die **Mitgliedstaaten** treffen, sofern sie es aufgrund der Überwachung des Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, zu der sie nach Art. 11 i.V.m. Art. 2 FFH-RL **verpflichtet** sind, für erforderlich halten, **die notwendigen Maßnahmen**, damit die *Entnahme* aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren *Entnahme* aus der Natur und *Nutzung* Gegenstand von **Verwaltungsmaßnahmen** sein können) sowie deren *Nutzung* mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind (Art. 14 Abs. 1 FFH-

¹⁷⁴ Abl. Nr. L 13 v. 18.01.1999, S. 145.

¹⁷⁵ Siehe zum Gebietsschutz oben B. I. 2. b).

RL). Derartige **Maßnahmen** können nach Art. 14 Abs. 2 S. 2 FFH-RL insbesondere folgendes umfassen:

- **Vorschriften** bezüglich des Zugangs zu bestimmten Bereichen;
- das zeitlich oder örtlich begrenzte **Verbot** der *Entnahme* von Exemplaren aus der Natur und der *Nutzung* bestimmter Populationen;
- die **Regelung** der *Entnahmeperioden* und/oder -formen;
- die Einhaltung von dem Erhaltungsbedarf derartiger Populationen Rechnung tragenden **fischereilichen Regeln** bei der *Entnahme* von Exemplaren;
- die Einführung eines **Systems von Genehmigungen** für die *Entnahme* oder von **Quoten**
- die **Regelung** von Kauf, Verkauf, Feilhalten, *Besitz* oder *Transport* zwecks Verkauf der Exemplare.

Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die **Mitgliedstaaten** nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL von den vorgenannten Bestimmungen der Art. 12 und 14 FFH-RL im folgenden Sinne **abweichen**:

- zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an *Fischgründen* und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- zu Zwecken der *Forschung* und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht;
- um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die *Entnahme* oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Ferner sind die **Mitgliedstaaten** durch Art. 15 FFH-RL **verpflichtet**, in bezug auf den *Fang* oder das *Töten* der in Anhang V a) genannten wildlebenden Tierarten sowie in Fällen, in denen Ausnahmen nach Art. 16 FFH-RL für die *Entnahme*, den *Fang* oder die *Tötung* der in Anhang IV a) genannten streng zu schützenden Tierarten gemacht werden, bestimmte *Fang-* und *Tötungsgeräte* sowie Transportmittel, insbesondere die in Anhang VI genannten, zu **verbieten**. **Abweichungen** hiervon sind entsprechend Art. 16 FFH-RL möglich.

8. Aquakultur

Der moderne Begriff „Aquakultur“ selbst findet sich nicht in den bisher im Rahmen dieser Studie identifizierten und beschriebenen völkerrechtlichen Abkommen.

Aquakultur ist im OSPAR-Konventionsgebiet vor allem in Form der Aufzucht von Fischen, insbesondere von *Lachsen*, sowie von Krebsen und Weichtieren denkbar. Bei dieser Nutzungsart drohen Gefahren für marine Ökosysteme, etwa durch Eutrophierung oder Einbringung von Antibiotika, und für Populationen von Arten durch Sauerstoffmangel und Zerstörung ihrer natürlichen **Lebensräume**. Aquakultur wird derzeit vor allem küstennah betrieben, so daß im allgemeinen die nationalen Gesetze Anwendung finden.

a) Völkerrecht

Prinzipiell kann auf die einschlägigen umweltvölkerrechtlichen Regelungen in bezug auf lebende natürliche Meeresressourcen verwiesen werden; im besonderen lassen sich dem Umweltvölkerrecht folgende Regelungen mit Relevanz zu Aquakultur entnehmen:

Tabelle 9: Umweltvölkerrecht mit Relevanz zu Aquakultur

Abkommen • global	Abkürzung (engl.)	Unterzeichnet	Inkraftgetreten	Regelungen
Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	SRÜ	Montego Bay, 10. Dezember 1982	16. November 1994	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Staaten: -alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind (Art. 194 Abs. 1 und 5) um die <i>Verschmutzung</i> der Meeresumwelt zu verhüten, zu verringern und zu überwachen, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres (Art. 194 Abs. 1 und 5).
Übereinkommen über die biologische Vielfalt	CBD	Rio de Janeiro, 5. Juni 1992	29. Dezember 1993	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Verpflichtungen der Vertragsparteien: -Vorgänge und Kategorien von Tätigkeiten zu bestimmen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben oder wahrscheinlich haben, und durch Probennahme und andere Verfahren deren Wirkung überwachen (Art. 7 c)); -geeignete Verfahren einzuführen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung ihrer geplanten Vorhaben, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, vorschreiben, mit dem Ziel, diese Auswirkungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken (Art. 14 Abs. 1 a)). • Verpflichtung der Vertragsparteien zur Ergreifung von In-situ-Maßnahmen, darunter: <ul style="list-style-type: none"> -Sanierung und Wiederherstellung beeinträchtigter Ökosysteme sowie Förderung der Regenerierung gefährdeter Arten, unter anderem durch die Entwicklung und Durchführung von Plänen oder sonstigen Managementstrategien (Art. 8 f)); -Schaffung der Voraussetzungen dafür, daß die gegenwärtigen Nutzungen mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile vereinbar sind (Art. 8 i)); -in den Fällen, in denen nach Art. 7 c) eine erhebliche nachteilige Wirkung auf die biologische Vielfalt festgestellt wurde, Regelung oder Baufsichtigung der entsprechenden Vorgänge und Kategorien von Tätigkeiten (Art. 8 l)).

Abkommen • regional				
Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommen)	OSPAR Convention	Paris, 22. September 1992	25. März 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien (Art. 2 des Anhangs V): „Contracting Parties shall: <ul style="list-style-type: none"> -take the necessary measures to protect and conserve the ecosystems and biological diversity of the maritime area ...; and -cooperate in adopting programmes and measures for those purposes for the control of the human activities identified by the application of the criteria in Appendix 3.“ Diese Kriterien sind: <ul style="list-style-type: none"> „the extent, intensity and duration of the human activity under consideration; actual and potential adverse effects of the human activity on specific species, communities and habitats; actual and potential adverse effects of the human activity on specific ecological processes; irreversibility or durability of these effects.“ • Verpflichtung der OSPAR-Kommission (Art. 3 Abs. 1 des Anhangs V): <ul style="list-style-type: none"> -„to draw up programmes and measures for the control of the human activities by the application of the criteria in Appendix 3“.

Ausdrückliche Erwähnung findet der Begriff „Aquakultur“ in der Agenda 21, einem umfassenden politischen Aktionsprogramm (und als solchem allenfalls „soft law“), dessen Umsetzung in erster Linie Aufgabe der Regierungen ist, jedoch unter Beteiligung anderer internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen und Einrichtungen, auch solcher nichtstaatlicher Art (Präambel der Agenda 21, Punkt 1.3). Eine Schlüsselrolle bei der internationalen Zusammenarbeit kommt den Organisationen im System der Vereinten Nationen zu (Präambel der Agenda 21, Punkt 1.3). Die Agenda 21 wurde durch mehr als 178 Regierungen auf der vom 3. bis zum 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro, Brasilien, abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung („United Nations Conference on Environment and Development“/ UNCED) angenommen.

In Kapitel 17, Programmbereich D, der Leitlinien in bezug auf die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen in Gewässern unter staatlicher Hoheitsgewalt aufstellt, werden die Küstenstaaten aufgefordert, einzeln oder im Rahmen bilateraler und/oder multilateraler Zusammenarbeit und gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen, Mechanismen zur Erschließung der Meeres- und Aquakultur in Gebieten unter staatlicher Hoheitsgewalt einzuführen, in denen Erhebungen gezeigt haben, daß lebende Meeresressourcen möglicherweise verfügbar sind (17.79 c) Agenda 21). Als Instrumente zur Umsetzung sieht die Agenda 21 unter anderem folgende wissenschaftliche und technologische Mittel vor:

- Mechanismen zur Transfer von ressourcenspezifischen Informationen und verbesserten Fischerei- und Aquakulturtechniken an Fischereigemeinschaften auf lokaler Ebene (17.92 b) Agenda 21),
- Erarbeitung von Entwicklungsstrategien für eine nachhaltige Aquakultur einschließlich Umweltmanagement zur Unterstützung ländlicher Fischzuchtgemeinschaften (17.94 c) Agenda 21).

b) Europäisches Gemeinschaftsrecht

Relevanz zur Aquakultur besitzen die RL 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978¹⁷⁶ und die RL 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979.¹⁷⁷ Erstere betrifft die Qualität von Süßwasser (Art. 1 Abs. 1 RL 78/659/EWG), zweite ist auf Küstengewässer und Gewässer mit Brackwasser anzuwenden (Art. 1 RL 79/923/EWG). Allein deshalb ist eine Anwendung dieser Sekundärrechtsakte auf die **AWZ** nicht denkbar.

Die intensive Fischzucht ist zudem in Punkt 1 f) Anhang II der RL 85/337/EWG¹⁷⁸ genannt. Hinsichtlich solcher Projekte bestimmen die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien, ob das Projekt einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** unterzogen werden muß (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 RL 85/337/EWG). Zur Durchführung der sich aus der RL 85/337/EWG ergebenden Aufgaben bestimmen die Mitgliedstaaten **(eine) zuständige Behörde(n)** (Art. 1 Abs. 3 RL 85/337/EWG).

Die VO 3760/92/EWG¹⁷⁹ enthält den Begriff „Aquakultur“ zwar im Titel, im übrigen jedoch keine entsprechenden speziellen Regelungen.

9. Wissenschaftliche Meeresforschung

Das SRÜ widmet der wissenschaftlichen Meeresforschung einen eigenen Teil XIII. Zunächst wird in Art. 238 SRÜ **allen Staaten** und den **zuständigen internationalen Organisationen** das **Recht** eingeräumt, wissenschaftliche Meeresforschung zu betreiben, in Art. 239 SRÜ aber auch die **Pflicht** auferlegt, Entwicklung und Durchführung der wissenschaftlichen Meeresforschung in Übereinstimmung mit dem SRÜ zu fördern und zu erleichtern.

Art. 240 SRÜ statuiert allgemeine Grundsätze für die Durchführung. Die wissenschaftliche Meeresforschung:

- darf nur für friedliche Zwecke betrieben werden;
- wird mit den geeigneten wissenschaftlichen Methoden und Mitteln betrieben, die mit dem SRÜ vereinbar sind;
- darf die *sonstige* rechtmäßige, mit dem SRÜ zu vereinbarende *Nutzung* des Meeres nicht ungerechtfertigt beeinträchtigen; sie wird bei dieser Nutzung gebührend berücksichtigt;
- wird in Übereinstimmung mit allen diesbezüglichen, im Einklang mit dem SRÜ erlassenen Vorschriften, einschließlich derjenigen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt, betrieben.

Tätigkeiten der wissenschaftlichen Meeresforschung bilden ferner keine Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf irgendeinen Teil der Meeresumwelt oder ihrer *Ressourcen* (Art. 241 SRÜ).

Art. 242 bis 244 SRÜ verpflichten die Staaten und zuständigen internationalen Organisationen zur Ergreifung verschiedener **Maßnahmen** zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit (z.B. Informationsaustausch).

a) Wissenschaftliche Meeresforschung in der AWZ und auf dem Festlandssockel

Nach Art. 246 Abs. 1 SRÜ haben die **Küstenstaaten** in Ausübung ihrer **Hoheitsbefugnisse** das **Recht**, die wissenschaftliche Meeresforschung in ihrer AWZ und auf ihrem

¹⁷⁶ Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, Abl. Nr. L 222 v. 14.08.1978, S. 1.

¹⁷⁷ Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer, Abl. Nr. L 281 v. 10.11.1979, S. 47.

¹⁷⁸ Siehe oben B. II. 3. f).

¹⁷⁹ Siehe oben B. II. 7. g).

Festlandssockel in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen des SRÜ zu **regeln**, zu **genehmigen** und zu betreiben. Der **Genehmigungspflicht** unterliegen sowohl die Grundlagenforschung als auch die wirtschaftlich orientierte Forschung.¹⁸⁰

Art. 246 Abs. 2 SRÜ macht Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung anderer Staaten oder zuständiger internationale Organisationen in der AWZ und auf dem Festlandssockel von der **Zustimmung des Küstenstaats** abhängig, die aber unter normalen Umständen zu Vorhaben zu **erteilen ist**, die in Übereinstimmung mit dem SRÜ für ausschließlich friedliche Zwecke und zur Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Meeresumwelt zum Nutzen der gesamten Menschheit durchzuführen sind (Art. 246 Abs. 3 S. 1 SRÜ). Gemäß Art. 246 Abs. 5 SRÜ können die **Küstenstaaten** jedoch **nach eigenem Ermessen** ihre **Zustimmung** zur Durchführung eines Vorhabens der wissenschaftlichen Meeresforschung in ihrer AWZ oder auf ihrem Festlandssockel unter anderem dann **versagen**, wenn das Vorhaben:

- von unmittelbarer Bedeutung für die Erforschung und Ausbeutung der *lebenden* oder *nichtlebenden Ressourcen* ist. Dies gilt nicht für Vorhaben, die in Übereinstimmung mit Teil XIII des SRÜ auf dem Festlandssockel jenseits von 200 sm von den Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, außerhalb der bestimmten Gebiete durchgeführt werden sollen, welche die Küstenstaaten jederzeit öffentlich als Gebiete bezeichnen können, in denen auf diese Gebiete bezogene Ausbeutung oder eingehende Aufsucharbeiten erfolgen oder innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen werden (Art. 246 Abs. 6 S. 1 SRÜ);
- *Bohrungen* im Festlandssockel, die Verwendung von Sprengstoffen oder die Zuführung von Schadstoffen in die Meeresumwelt vorsieht;
- die Errichtung, den Betrieb oder die Nutzung der in den Art. 60 und 80 SRÜ genannten *künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerke* vorsieht.

Die Auflistung in Art. 246 Abs. 5 SRÜ ist enumerativ, die Gründe, aus welchen die Zustimmung versagt werden kann, sind weit zu interpretieren.¹⁸¹

Die **Genehmigung eines Küstenstaats**, der Mitglied einer internationalen Organisation ist oder eine zweiseitige Übereinkunft mit einer solchen Organisation geschlossen hat und in dessen AWZ oder auch dessen Festlandssockel diese Organisation beabsichtigt, ein Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung selbst durchzuführen oder unter ihrer Schirmherrschaft durchführen zu lassen, **gilt** gemäß Art. 247 SRÜ bezüglich des Vorhabens **als erteilt**, das entsprechend den vereinbarten Einzelheiten durchgeführt werden soll, **sofern**:

- der **Küstenstaat** das Vorhaben in allen Einzelheiten **billigte**, als die Organisation die Durchführung des Vorhabens beschloß, oder
- sofern er zur Teilnahme daran bereit ist und nicht binnen vier Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Organisation ihn von dem Vorhaben unterrichtet hat, dagegen **Einspruch** erhebt.

Art. 248 und 249 SRÜ erlegen den **Staaten** und den **zuständigen internationalen Organisationen**, die wissenschaftliche Meeresforschung in der AWZ oder auf dem Festlandssockel eines Küstenstaats zu betreiben beabsichtigen, bestimmte **Pflichten** auf, darunter:

- dem **Küstenstaat** mindestens 6 Monate vor dem vorgesehenen Beginn des Vorhabens vollständige Angaben über das Vorhaben zu unterbreiten (Art. 248 SRÜ);
- das **Recht des Küstenstaats** sicherzustellen, auf Wunsch an dem Vorhaben teilzunehmen oder dabei vertreten zu sein (Art. 249 Abs. 1 a) SRÜ);

¹⁸⁰ K. Ipsen, a. a. O. (Fußn. 11), S. 748.

¹⁸¹ K. Ipsen, a. a. O. (Fußn. 11), S. 748.

- dem **Küstenstaat** auf dessen Ersuchen so bald wie möglich vorläufige Berichte und nach Abschluß der Forschungsarbeiten die endgültigen Ergebnisse und Schlußfolgerungen zur Verfügung zu stellen (Art. 249 Abs. 1 b) SRÜ);
- sicherzustellen, daß die Forschungsergebnisse so bald wie möglich auf geeigneten nationalen oder internationalen Wegen international zugänglich gemacht werden (Art. 249 Abs. 1 e) SRÜ);
- dem **Küstenstaat** sofort jede größere Änderung im Forschungsprogramm mitzuteilen (Art. 249 Abs. 1 f) SRÜ);
- wenn nichts anderes vereinbart ist, die *Anlagen* oder Ausrüstungen für die wissenschaftliche Forschung zu entfernen, sobald die Forschungsarbeiten abgeschlossen sind (Art. 249 Abs. 1 g) SRÜ).

Die Staaten oder die zuständigen internationalen Organisationen können gemäß Art. 252 SRÜ mit einem Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung 6 Monate nach dem Tag beginnen, an dem die nach Art. 248 SRÜ erforderlichen Informationen dem **Küstenstaat** zur Verfügung gestellt wurden, **sofern** dieser Staat nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Informationen dem Staat oder den Organisationen, welche die Forschung betreiben, mitgeteilt hat,

- daß er seine **Zustimmung** nach Art. 246 SRÜ **versagt**;
- daß die von dem betreffenden Staat oder der betreffenden zuständigen internationalen Organisation übermittelten Informationen über die Art oder die Ziele des Vorhabens nicht den offensichtlichen Tatsachen entsprechen;
- daß er zusätzlich Informationen bezüglich der in den Art. 248 und 249 SRÜ vorgesehenen Auflagen und Informationen benötigt oder
- daß **Verpflichtungen** hinsichtlich der **Auflagen** des Art. 249 SRÜ in bezug auf ein von diesem Staat oder dieser Organisation durchgeführtes früheres Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung noch nicht erfüllt sind.

Der **Küstenstaat** hat nach Art. 253 Abs. 1 SRÜ das **Recht**, die **Unterbrechung** jeder in seiner AWZ oder auf seinem Festlandsockel bereits aufgenommenen Tätigkeit der wissenschaftlichen Meeresforschung zu **verlangen**, wenn:

- die Forschungstätigkeit nicht in Übereinstimmung mit den nach Art. 248 SRÜ übermittelten Informationen durchgeführt wird, auf die sich die **Zustimmung des Küstenstaats** stützte, oder
- der Staat oder die zuständige internationale Organisation, welche die Forschungstätigkeit durchführen, die Bestimmungen des Art. 249 SRÜ über die **Rechte des Küstenstaats** in bezug auf das Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung nicht einhalten.

Eine solche **Anordnung auf Unterbrechung** wird vom **Küstenstaat aufgehoben**, und die Tätigkeiten der wissenschaftlichen Meeresforschung dürfen fortgeführt werden, sobald der Staat oder die zuständige internationale Organisation, welche die Forschung betreiben, die Auflagen nach den Art. 248, 249 SRÜ erfüllt haben (Art. 253 Abs. 5 SRÜ).

Der **Küstenstaat** hat gemäß Art. 253 Abs. 2 und 3 SRÜ sogar das **Recht**, die **Einstellung** aller Tätigkeiten der wissenschaftlichen Meeresforschung zu **verlangen**, wenn:

- die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Art. 248 SRÜ zu einer größeren Änderung des Forschungsvorhabens oder der Forschungstätigkeit führt, oder
- wenn einer der in Art. 253 Abs. 1 SRÜ genannten Umstände nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben ist.

Schließlich bemühen sich die **Staaten**:

- durch die **zuständigen internationalen Organisationen** die Aufstellung **allgemeiner Kriterien und Richtlinien** zu fördern, um den **Staaten** bei der Bestimmung der Art und der Folgen der wissenschaftlichen Meeresforschung zu helfen (Art. 251 SRÜ);

- geeignete **Regeln, Vorschriften und Verfahren** zu erlassen, um die in Übereinstimmung mit dem SRÜ außerhalb ihres Küstenmeers betriebene wissenschaftliche Meeresforschung zu fördern und zu erleichtern und um gegebenenfalls, vorbehaltlich ihrer **Gesetze und sonstigen Vorschriften**, Forschungsschiffe, welche die einschlägigen Bestimmungen des Teils XIII des SRÜ einhalten, zu unterstützen (Art. 255 SRÜ).

b) Wissenschaftliche Meeresforschung im Gebiet

Alle Staaten - ungeachtet ihrer geographischen Lage - und die **zuständigen internationalen Organisationen** haben das **Recht**, im Einklang mit Teil XI des SRÜ wissenschaftliche Meeresforschung im Gebiet zu betreiben (Art. 256 SRÜ).

Gemäß Art. 143 Abs. 1 SRÜ ist die wissenschaftliche Meeresforschung im Gebiet in Übereinstimmung mit Teil XIII des SRÜ für ausschließlich friedliche Zwecke und zum Nutzen der gesamten Menschheit durchzuführen. Art. 143 Abs. 2 S. 1 SRÜ **berechtigt** die **ISBA**:

- wissenschaftliche Meeresforschung in bezug auf das Gebiet und seine *Ressourcen* durchzuführen und
 - zu diesem Zweck Verträge zu schließen;
- sie ist **verpflichtet** (Art. 143 Abs. 2 S. 2 SRÜ):
- die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung im Gebiet zu fördern und zu ermutigen und
 - die verfügbaren Ergebnisse dieser Forschungen und Analysen zu koordinieren und zu verbreiten.

Art. 143 Abs. 3 S. 2 SRÜ **verpflichtet** die **Vertragsstaaten** zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Meeresforschung im Gebiet durch die Ergreifung verschiedener, im einzelnen dort aufgelisteter **Maßnahmen**.

c) Wissenschaftliche Meeresforschung in der Wassersäule jenseits der Grenzen der AWZ

Alle Staaten - ungeachtet ihrer geographischen Lage - und die **zuständigen internationalen Organisationen** haben gemäß Art. 257 SRÜ das **Recht**, im Einklang mit dem SRÜ wissenschaftliche Meeresforschung in der Wassersäule jenseits der Grenzen der AWZ zu betreiben.

d) Anlagen und Ausrüstungen für die wissenschaftliche Forschung in der Meeresumwelt

Besondere Regelungen in bezug auf *Anlagen* und Ausrüstungen für die wissenschaftliche Meeresforschung treffen die Art. 258 ff. SRÜ.

Gemäß Art. 258 SRÜ unterliegen Aufstellung und Nutzung von *Anlagen* oder Ausrüstungen jeder Art für die wissenschaftliche Forschung in irgendeinem Gebiet der Meeresumwelt denselben **Auflagen**, die im SRÜ für die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung in einem solchen Gebiet vorgeschrieben sind.

Anlagen und Ausrüstungen für die wissenschaftliche Meeresforschung:

- haben nicht den Status von Inseln, kein eigenes Küstenmeer, und ihr Vorhandensein berührt nicht die Abgrenzung des Küstenmeers, der **AWZ** oder des **Festlandssockels** (Art. 259 SRÜ);
- können in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen des SRÜ mit Sicherheitszonen mit einer angemessenen Breite von höchstens 500 m versehen werden, die von den *Schiffen* aller anderen Staaten zu beachten sind (Art. 260 SRÜ);

- müssen mit geeigneten international vereinbarten Warnsignalen versehen sein, um die *Sicherheit auf See* und die Sicherheit der Luftfahrt zu gewährleisten, wobei die von den **zuständigen internationalen Organisationen** aufgestellten **Regeln und Normen** berücksichtigt werden (Art. 262 Halbs. 2 SRÜ).

e) *Wissenschaftliche Meeresforschung und Umweltvölkerrecht*

Die meisten der bisher genannten umweltvölkerrechtlichen Abkommen enthalten Regelungen mit Relevanz zu wissenschaftlicher Meeresforschung.

- Zum einen **verpflichten** sie die **Vertragsparteien** zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung zur Förderung der jeweiligen Vertragszwecke und -ziele:

Tabelle 10: *Wissenschaftliche Meeresforschung und Umweltvölkerrecht*

<i>Abkommen</i> • <i>Global</i>	<i>Abkürzung</i> (<i>engl.</i>)	<i>Unterzeichnet</i>	<i>Inkraftgetreten</i>	<i>Regelungen</i>
Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	CMS	Bonn, 23. Juni 1979	1. November 1983	<ul style="list-style-type: none"> • motiviert die Vertragsparteien: -<i>Forschungen</i> über wandernde Arten zu fördern, zu unterstützen oder dabei zusammenzuarbeiten (Art. III Abs. 3 a)).
Übereinkommen über die biologische Vielfalt	CBD	Rio de Janeiro, 5. Juni 1992	29. Dezember 1993	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien: -die <i>Forschung</i> zu unterstützen und zu fördern, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beiträgt (Art. 12 b)).
<i>Abkommen</i> • <i>Regional</i>				
Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	Berne Convention	Bern, 19. September 1979	1. Juni 1982	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien: -die den Zwecken des Übereinkommens dienenden <i>Forschungsarbeiten</i> zu fördern und zu koordinieren (Art. 11 Abs. 1 b)).
Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (Oslo-Paris-Übereinkommen)	OSPAR Convention	Paris, 22. September 1992	25. März 1998	<ul style="list-style-type: none"> • Um die Ziele des Übereinkommens weiterzuentwickeln, werden die Vertragsparteien verpflichtet: -einander ergänzende oder gemeinsame wissenschaftliche oder technische <i>Forschungsprogramme</i> aufzustellen und der OSPAR-Kommission die Ergebnisse solcher einander ergänzender, gemeinsamer oder in anderer Weise maßgeblicher <i>Forschungsarbeiten</i> bzw. Einzelheiten anderer maßgeblicher Programme der wissenschaftlichen und technischen <i>Forschung</i> zu übermitteln. (Art. 8 Abs. 1).
Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	AEWA	The Hague, 16. Juni 1995	1. November 1999	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien: -die <i>Erforschung</i> der Biologie und Ökologie wandernder Wasservögel, einschließlich der Harmonisierung der <i>Forschungs-</i> und Monitoringmethoden und ggf. der Einrichtung gemeinsamer oder kooperativer <i>Forschungs-</i> und Monitoringprogramme, in die Wege zu leiten oder zu unterstützen (Art. III Abs. 2 h)).

				<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien, nach einem dem Abkommen als Anlage 3 beigefügten Aktionsplan Maßnahmen in bezug auf vorrangige Arten und Probleme in Übereinstimmung mit den Art. III vorgesehenen allgemeinen Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen (Art. IV Abs. 1); unter der Überschrift „<i>Forschung</i> und <i>Monitoring</i>“ (Abs. 5 Anlage 3) sind dort einzelne Maßnahmen aufgeführt.
--	--	--	--	--

- Zum anderen werden zugunsten von wissenschaftlicher Forschung Ausnahmen von Verboten und Schutzbestimmungen gemacht:

<i>Abkommen</i> • <i>global</i>	<i>Abkürzung (engl.)</i>	<i>Unterzeichnet</i>	<i>Inkraftgetreten</i>	<i>Regelungen</i>
Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	CMS	Bonn, 23. Juni 1979	1. November 1983	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden, in Anhang I enthaltenen Art, sind, die <i>Entnahme</i> der Tiere aus der Natur, die einer solchen Art angehören, grundsätzlich zu verbieten (Art. III Abs. 5). • Ausnahmen sind dann zulässig, wenn: -die <i>Entnahme</i> aus der Natur <i>wissenschaftlichen</i> Zwecken dient (Art. III Abs. 5 a)), <i>vorausgesetzt</i>, daß diese Ausnahme inhaltlich genau bestimmt sowie zeitlich und räumlich begrenzt ist.
<i>Abkommen</i> • <i>regional</i>				
Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	Berne Convention	Bern, 19. September 1979	1. Juni 1982	<ul style="list-style-type: none"> • erlaubt jeder Vertragspartei, für Zwecke der <i>Forschung</i> und Erziehung Ausnahmen von: -Art. 4 (Schutz von Lebensräumen), -Art. 5 bis 7 (Artenschutz) und -dem Verbot der Verwendung der in Art. 8 bezeichneten Mittel <i>unter der Voraussetzung</i> zuzulassen,; -daß es keine andere befriedigende Lösung gibt und -die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet (Art. 9 Abs. 1 Spiegelstrich 4).
Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	AEWA	The Hague, 16. Juni 1995	1. November 1999	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vertragsparteien können ungeachtet des Art. III Abs. 5 CMS für Zwecke der <i>Forschung</i> und Bildung Ausnahmen von den in den Abs. 2.1.1 und 2.1.2 festgelegten Verboten zulassen (Abs. 2.1.3 c) Anlage 3), <i>sofern</i>: -es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, -die Ausnahmen inhaltlich genau bestimmt sowie räumlich und zeitlich begrenzt sind und -sich auf die in Tab. 1 aufgeführten Populationen nicht schädlich auswirken.

Solche **Ausnahmetatbestände** zugunsten *echter* wissenschaftlicher Meeresforschung sind eng auszulegen. Insbesondere dürfen solche Vorhaben nicht in einer Art und Weise durchgeführt werden, die den jeweiligen Vertragszwecken und -zielen zuwiderläuft.

f) Europäisches Gemeinschaftsrecht

aa) Vogelschutz-Richtlinie

Die Vogelschutz-RL **verpflichtet** die **Mitgliedstaaten** zur **Förderung** der notwendigen Forschungen und Arbeiten zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der EGV Anwendung findet, heimisch sind (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 S. 1 Vogelschutz-RL). Dabei ist den Forschungen und Arbeiten betreffend die in Anhang V aufgeführten Themen besondere Aufmerksamkeit zu widmen (Art. 10 Abs. 2 S. 1 Vogelschutz-RL), darunter:

- Aufstellung eines einzelstaatlichen Verzeichnisses der vom Aussterben bedrohten oder besonders gefährdeten Arten unter Berücksichtigung ihrer Lebensräume;
- Ermittlung des Einflusses der Entnahmearten auf den Vogelbestand;
- Ermittlung der Rolle bestimmter Vogelarten als Verschmutzungsanzeiger;
- Untersuchung der schädlichen Auswirkungen der chemischen *Verschmutzung* auf den Vogelbestand.

Art. 9 Abs. 1 b) Vogelschutz-RL gibt den **Mitgliedstaaten**, *sofern* es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, das **Recht**, von Art. 5 (Verpflichtung zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten), Art. 6 (Verkaufsverbote für sämtliche wildlebenden Vogelarten), Art. 7 (Jagderlaubnis in bezug auf die in Anhang II aufgeführten Arten) und Art. 8 (Verbot bestimmter Fangmethoden) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken **abzuweichen**.

bb) FFH-Richtlinie

Die FFH-RL **verpflichtet** die **Mitgliedstaaten** und die **Kommission** zur **Förderung** der erforderlichen Forschung und der notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie und die Verpflichtung zur Überwachung des Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der EGV gilt (Art. 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 2 und 11 FFH-Richtlinie). Besondere Aufmerksamkeit ist dabei gemäß Art. 18 Abs. 2 FFH-Richtlinie den wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen, die zur Durchführung der Art. 4 (Verfahren der Gebietsmeldung) und Art. 10 (Förderung von Landschaftselementen) erforderlich sind; die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Forschung ist zu fördern.

Art. 16 Abs. 1 d) FFH-Richtlinie gibt den **Mitgliedstaaten** das **Recht**, zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts von den Bestimmungen der Art. 12 (Verpflichtung zur Einführung eines strengen Schutzsystems für die in Anhang IV a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten), Art. 13 (Verpflichtung zum Aufbau eines strikten Schutzsystems für die in Anhang IV b) angegebenen Pflanzenarten), Art. 14 (Verpflichtung zu bestimmten Maßnahmen des Artenschutzes für wildlebende Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V) und Art. 15 (Fang- und Transportverbote) **abzuweichen**,

- *sofern* es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und
- *unter der Bedingung*, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der **Ausnahmeregelung** ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

cc) Entscheidungen des Rates 1999/167/EG und 1999/170/EG über spezifische Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

Im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Meeresforschung ist zu noch hinzuweisen auf die Entscheidungen des Rates vom 25. Januar 1999 1999/167/EG und 1999/170/EG über spezifische Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf den Gebieten:

- „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ (1998 bis 2002)¹⁸² und
- „Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung“ (1998 bis 2002).¹⁸³

Diese spezifischen Programme dienen der Durchführung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, angenommen mit dem Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.¹⁸⁴ In diesem Fünften Rahmenprogramm sind Struktur und die wissenschaftlichen und technologischen Ziele der auf den genannten Gebieten durchzuführenden Maßnahmen aufgeführt. Die spezifischen Programme legen die Einzelheiten der Durchführung, Laufzeiten und die für notwendig erachteten Mittel fest.

In Anhang II der Entscheidung 1999/167/EG sind die Grundzüge, die wissenschaftlichen und technischen Ziele sowie die Prioritäten des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ (1998 bis 2002) aufgeführt. Unter der Leitaktion v) bekennt sich die Gemeinschaft zum Ziel einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Aquakultur und setzt folgende Prioritäten:

- in der Fischerei:
Unterstützung für den integrierten Fischfang unter Berücksichtigung des Schutzes der Bestände, der Fangmethoden, der Wechselwirkungen mit dem Ökosystem, der Anforderungen des Marktes sowie sozioökonomischer Überlegungen; Feststellung und Charakterisierung der Qualität von Fischen und anderen Meerestieren und der Technologien; Entwicklung neuer Konzepte zur nachhaltigen Nutzung mariner und aquatischer Bioressourcen;
- in der Aquakultur:
nachhaltige Produktionssysteme mit geringen Auswirkungen auf das Ökosystem und mit Hilfe diversifizierter Züchtungen; Verbesserung der Produktionstechniken; genetische Verbesserungen; Resistenz gegen Krankheiten und deren Beherrschung.

In Anhang II der Entscheidung 1999/170/EG sind die Grundzüge, die wissenschaftlichen und technischen Ziele sowie die Prioritäten des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung“ (1998 bis 2002) aufgeführt. Ziel der Leitaktion iii) „Nachhaltige Ökosysteme des Meeres“ ist es, die Entwicklung einer nachhaltigen integrierten Bewirtschaftung der Ressourcen des Meeres zu fördern und zu den meeresbezogenen Aspekten der Politik der EU für die Umwelt und die nachhaltige Entwicklung beizutragen. Forschungsziele sind unter anderem:

- Entwicklung der wissenschaftlichen Wissensgrundlage im Bereich der marinen Prozesse, Ökosysteme und Wechselwirkungen;
Ziel: nachhaltige Nutzung der Meeresumwelt und -ressourcen unter Wahrung ihrer Integrität und globalen Funktion;
- Verringerung der anthropogenen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das nachhaltige Funktionieren der Ökosysteme des Meeres durch die Untersuchung ihrer

¹⁸² Abl. Nr. L 64 v. 12.03.1999, S. 1.

¹⁸³ Abl. Nr. L 64 v. 12.03.1999, S. 58.

¹⁸⁴ Abl. Nr. L 26 v. 01.02.1999, S. 1.

Ursachen und Folgen und etwaiger Lösungen durch die Entwicklung von Technologien für eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Nutzung;

Ziel: Eindämmung dieser Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das nachhaltige Funktionieren der marinen Ökosysteme sowie Entwicklung von Technologien für die sichere, wirtschaftliche und zugleich nachhaltige Nutzung der Meeresschätze;

- Schaffung der Voraussetzungen für die operationelle Vorhersage von ökologischen Beschränkungen für Offshore-Aktivitäten;

Ziel: Förderung sicherer, nachhaltiger Offshore-Aktivitäten je nach den jeweiligen Umweltgegebenheiten und Entwicklung der notwendigen Komponenten eines geeigneten Meeresüberwachungssystems.

10. Tourismus

Spezielle Regelungen zum Tourismus als solchem finden sich - soweit ersichtlich - nur im als Anlage 3 beigefügten **Aktionsplan** des Abkommens vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA). Abs. 4.2.1 Anlage 3 zum AEWA **verpflichtet** die **Vertragsparteien**, falls dies angebracht ist, **nicht** jedoch im Fall der Kernzonen von nach Art. IV Abs. 1 S. 2 b) i.V.m. Abs. 3.2.1 Anlage 3 zum AEWA auszuweisenden **Schutzgebieten**, zur Förderung der Ausarbeitung von Kooperationsprogrammen zwischen allen Betroffenen, um in Feuchtgebieten, in denen sich größere Bestände der in Tab. 1 aufgeführten Populationen aufhalten, einen schonend gestalteten und angemessenen Ökotourismus aufzubauen. Die Vertragsparteien bemühen sich in Zusammenarbeit mit sachkundigen internationalen Organisationen, Kosten, Nutzen und sonstige Folgen zu bewerten, die sich aus dem Ökotourismus in den vorgenannten Feuchtgebieten ergeben können (Abs. 4.2.2 S. 1 Anlage 3 zum AEWA).

Weitere spezielle Vorschriften zum Tourismus finden sich in den im Rahmen dieser Studie bereits aufgeführten umweltvölkerrechtlichen Abkommen nicht. Vielmehr lassen sich unter dem Begriff Tourismus *verschiedene menschliche Aktivitäten* erfassen, für die die bestehenden völkerrechtlichen Rechtsvorschriften und rechtlichen Instrumentarien im Rahmen dieser Studie schon identifiziert und beschrieben wurden. Zu den im Zusammenhang mit dem Tourismus stehenden Nutzungen gehören vor allem *Schiffahrt*, Segelboote mit (Hilfs-)motor („Jachten“), aber auch bestimmte Formen der (Hobby-)Fischerei oder perspektivisch die Nutzung von *künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken* („floating structures“). Fremdenverkehrs- und Freizeitprojekte, wie Jachthäfen und Freizeitparks, die auch auf *künstlichen Inseln und Bauwerken* vorstellbar sind, sind in Punkt 12 Anhang II der RL 85/337/EWG aufgeführt. Hinsichtlich solcher Projekte bestimmen die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien, ob sie einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** unterzogen werden müssen (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 RL 85/337/EWG).